



„Gerichtsexterne Mediation“ an Brandenburgischen Amts- und Landgerichten sowie dem Brandenburgischen Oberlandesgericht

Eine empirische Praxisfeldstudie (Rechtspraxis)

Dorothea Assmann, Meike Betz, Sabine Hufschmidt,
Stephanie Paul und Eyk Ueberschär

**Institut für angewandte
Familien-, Kindheits- und Jugendforschung
an der Universität Potsdam**

Institute for Applied Research on Childhood, Youth, and the Family



Lehrstuhl für Deutsches und
Europäisches Zivilrecht und
Zivilprozessrecht



IMPRESSUM

Titel: **„Gerichtsexterne Mediation“ an Brandenburgischen Amts- und Landgerichten sowie dem Brandenburgischen Oberlandesgericht – Eine empirische Praxisfeldstudie (Rechtspraxis)**

Autoren: Dorothea Assmann, Meike Betz, Sabine Hufschmidt, Stephanie Paul und Eyk Ueberschär

Anschriften: IFK | Universität Potsdam

Projektkoordination: Peter S. Dietrich (IFK)

Projektmitarbeiter: Prof. Dr. Dorothea Assmann (Universität Potsdam)
Meike Betz, M.A. (IFK)
Judith Frübing (IFK)
Sabine Hufschmidt, Rechtsanwältin & Mediatorin,
Wissenschaftliche Mitarbeiterin (Universität Potsdam)
Dipl.-Psych. Stephanie Paul (IFK)
Dr. Eyk Ueberschär, Rechtsanwalt & Mediator,
Wissenschaftlicher Mitarbeiter (Universität Potsdam)

Das diesem Band zugrunde liegende Forschungsprojekt wurde mit Mitteln des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg gefördert.

Wir danken der Justizministerin des Landes Brandenburg, Frau Beate Blechinger, und dem Staatssekretär im Ministerium der Justiz, Herrn Dr. Günter Reitz, für die uneingeschränkte und vorbehaltlose Unterstützung des Forschungsprojektes.

Wir danken weiterhin allen Befragten für die freundliche Unterstützung bei der Durchführung des Projekts.

Ein ganz besonderer Dank geht an Herrn Peter S. Dietrich (IFK) für die professionelle Koordination des Forschungsvorhabens, die kompetente methodische Beratung und nicht zuletzt für die konstruktiv-kritischen Hinweise bei der Erstellung dieses Berichts.

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autoren.

Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwertung ohne Zustimmung des Herausgebers verstößt gegen das Urheberrecht und wird gerichtlich verfolgt. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung in elektronische Systeme einschließlich Weiterverarbeitung.

Zitervorschlag: Assmann, D., M. Betz, S. Hufschmidt, S. Paul & E. Ueberschär (2009). *„Gerichtsexterne Mediation“ an Brandenburgischen Amts- und Landgerichten sowie dem Oberlandesgericht – Eine Empirische Praxisfeldstudie (Rechtspraxis)*. Vehlefan, Potsdam.

© IFK | Univ. Potsdam, Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Zivilrecht und Zivilprozessrecht, 1. Auflage, 2009

Inhalt

	Seite
1 Problem- und Zielstellung.....	5
1.1 Problemstellung.....	5
1.2 Zielstellung.....	7
2 Methodisches Vorgehen.....	8
2.1 Quantitative Befragung	8
2.1.1 Stichprobe.....	8
2.1.2 Untersuchungsinstrument.....	10
2.2 Qualitative Befragung	11
2.2.1 Stichprobe.....	11
2.2.2 Untersuchungsinstrument.....	12
3 Ergebnisdarstellung.....	15
3.1 Mediationsbezogenes Wissen und Mediationsverständnis	15
3.2 Erfahrungen mit Mediation	19
3.3 Akzeptanz gegenüber Mediation.....	21
3.3.1 Nachhaltigkeit von Mediation	21
3.3.2 Zeitersparnis durch Mediation.....	24
3.3.3 Kostensenkung durch Mediation	25
3.4 Rahmenbedingungen für institutionalisierte Mediationsverfahren	26
3.4.1 Einsatz der Mediation im Konfliktverlauf.....	26
3.4.2 Mediationsgeeignete Konfliktkonstellationen	29
3.4.3 Geeignete Mediatoren	31
3.4.4 Geeignete Orte	35
3.4.5 Regelung der Kosten	36
3.5 Vor- und Nachteile der beiden Mediationsformen.....	38
3.5.1 Einschätzung der Effekte gerichtsexterner Mediation	38
3.5.2 Vorzüge der gerichtsexternen Mediation	40
3.5.3 Nachteile der gerichtsexternen Mediation	42
3.5.4 Vorzüge der gerichtsisernen Mediation.....	44
3.5.5 Nachteile der gerichtsisernen Mediation.....	45
3.5.6 Gleichwertigkeit der beiden Verfahren	48
3.6 Mediationsbedarf in Brandenburg.....	50
3.6.1 Bedarf an gerichtsexternen Mediationsangeboten.....	50
3.6.2 Bedarf an gerichtsisernen Mediationsangeboten	52
3.7 Barrieren bei der Institutionalisierung von Mediation	53
3.7.1 Ideologische Barrieren.....	53
3.7.2 Personelle Barrieren	56

3.7.3	<i>Verfahrensrechtliche Barrieren</i>	57
3.8	Anregungen der Akteure für die Etablierung von Mediation	58
3.8.1	<i>Akzeptanzmanagement und Öffentlichkeitsarbeit</i>	58
3.8.2	<i>Organisatorische Einbindung von Mediation</i>	61
3.8.3	<i>Professionalisierung der Mediatoren</i>	62
3.8.4	<i>Gesetzliche Grundlagen</i>	63
4	Zusammenfassung und Ausblick	65
4.1	Zusammenfassung	65
4.2	Ausblick	68
	Literaturverzeichnis	69

Anlagenverzeichnis

	Seite
Anlage 1 – Fragebogen (Richter)	1
Anlage 2 – Fragebogen (Rechtsanwälte)	6
Anlage 3 – Interviewleitfaden	11
Anlage 4 – Ergänzende Tabellen	15

1 Problem- und Zielstellung

1.1 Problemstellung

Die Mediation als Alternative zur gerichtlichen Konfliktlösung erfährt in Deutschland zunehmendes Interesse. Unter „Mediation“ ist ein strukturiertes Verfahren zu verstehen, in dem die Parteien mit Hilfe eines Mediators auf freiwilliger Basis selbst versuchen, eine Vereinbarung über die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu erzielen.¹

Die externe Mediation, also die außergerichtliche Vermittlung durch professionelle (nicht-richterliche) Mediatoren mit juristischem oder psychosozialem Berufshintergrund hat in Deutschland mittlerweile eine fast 20-jährige Tradition. Ihren Schwerpunkt hat sie nach wie vor im familienrechtlichen Bereich; Fuß gefasst hat sie aber auch im Zivilrecht, Baurecht, Gesellschaftsrecht usw. Es liegen zwischenzeitlich umfangreiche Erfahrungswerte zumindest aus dem Familienrecht dahingehend vor, dass außergerichtliche Mediation eine hohe Erfolgsquote aufweist, d.h. erfolgreiche Vermittlungslösungen und stabile Vereinbarungen „produziert“.²

Traditionell und gewollt, da das Prinzip der Freiwilligkeit und teilweise auch der Grundsatz der „Gerichtsferne“ als konstitutiv für den Mediationsprozess bewertet wurden, hat die Mediation hauptsächlich im außergerichtlichen Kontext ihren Platz. Obwohl die Vorteile - erweiterter Zugang zur Rechtsverwirklichung, nachhaltigere Befriedung und Ergebnisakzeptanz, Konfliktlösung zugunsten aller Beteiligten, gerechtere Lösungen aus Sicht der einzelnen Partei als auch der Gemeinschaft, Stärkung der Parteien durch integrative und konstruktive Methode der Konfliktlösung, niedrige Eintrittsschwelle, Entlastung der Judikative sowie Kostenersparnis auf Seiten der Parteien und des Staates³ - auf der Hand liegen, etabliert sie sich in Deutschland nur langsam;⁴ ihr Potential ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft⁵. Deshalb muss die gütliche Beilegung eines Konflikts im Interesse einer Verbesserung der Streit- und Rechtskultur sowie aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung und Zufriedenheit der Streitparteien aktiv gefördert werden.

Die einvernehmliche Streitbeilegung anhängiger Verfahren bei Gericht wird bereits seit einigen Jahren in fast allen Bundesländern im Rahmen sog. gerichtlicher Mediationsprojekte untersucht und gefördert.⁶ In diesen länderbezogenen Mediationsprojekten wurden bzw. werden rechtshängige und für die Mediation geeignete Fälle von speziell ausgebildeten (Güte-)Richtern⁷, die nicht am Streitverfahren beteiligt sind, bearbeitet. Ziel der bekannten Pro-

¹ Vgl. Art. 3 lit. a) Abs. 1 S. 1 der Europäischen Richtlinie zur Mediation in der Fassung des Gemeinsamen Standpunktes des Rats vom 9.11.07, Dokument 15003/07 JUSTCIV 301.

² Proksch, S. 291 f., 297 f.

³ So Hopt/Steffek, Mediation, 2008, S. 10.

⁴ Nach Hess, Beilage zu NJW 2008, 26 hat sie sich bereits etabliert.

⁵ So Hopt/Steffek, Mediation, S. 7.

⁶ Lediglich in den Stadtstaaten Hamburg und Bremen sowie im Land Brandenburg werden keine derartigen Modellversuche durchgeführt. In Hamburg besteht allerdings die Möglichkeit, Mediationsverfahren in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten sowie im Arbeits- und Wirtschaftsrecht bei der Öffentlichen Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle Hamburg, also *gerichtsextern*, durchzuführen. Angegliedert ist die Öffentliche Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle der Behörde für Soziales und Familie, siehe auf der Homepage des BMJ unter Themen – Rechtspflege – Mediation-außergerichtliche Streitbeilegung – Gerichtsnahe Mediation in den Bundesländern http://www.bmj.de/enid/Mediation_außergerichtliche_Streitbeilegung/Gerichtsnahe_Mediation_in_den_Bundeslaendern_p4.html.

⁷ So in Bayern, vgl. Greger, Abschlussbericht zur Evaluation des Modellversuchs Güterichter (2007), sowie seit 2008 in Thüringen, <http://www.thueringen.de/de/justiz/modern/gueterichter/>.

jekte war es, die Rahmenbedingungen und Anreizwirkungen gerichtsinthener Mediation sowohl aus rechts- und sozialwissenschaftlicher Sicht sowie aus der Perspektive einer Justizentlastung zu untersuchen. Zusätzlich sollte eine höhere Akzeptanz gerichtlicher Streitbehandlung erzielt werden.⁸

Die Modellprojekte hatten mit der Einführung der gerichtsinthener/gerichtsnahen⁹ Mediation ursprünglich vor allem auch bezweckt, die außergerichtliche Mediation zu fördern. Sowohl der Vertrauensbonus der Justiz, als auch die Multiplikatorenfunktion der Beteiligten gerichtsinthener Mediation sollten in den vorgerichtlichen Bereich hineinwirken, so dass Mediation künftig vermehrt schon vor Inanspruchnahme des Gerichts genutzt und Gerichtsverfahren somit vermieden werden.¹⁰ Solche Auswirkungen sind bislang aber nicht feststellbar, weil auch Gesetzgebung und Justizverwaltung bisher nichts unternommen haben, um die außergerichtliche Konfliktlösung nachhaltig zu fördern.¹¹ Im Gegenteil, gerichtsinthene Mediation hat sich verselbständigt und etabliert.¹² Es wird zu Recht darauf verwiesen, dass die Justiz durch eine über die gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinausgehende Konfliktlösung in Bereiche vordringt, die von ihrer Rechtsprechungsaufgabe nur noch partiell abgedeckt ist und nach dem Subsidiaritätsprinzip nicht hoheitlich agierenden, qualifiziert ausgebildeten Mediatorinnen und Mediatoren vorbehalten sein muss.¹³

Die Sinnhaftigkeit und der Nutzen von Mediation in bereits anhängigen Verfahren wird nicht mehr bestritten.¹⁴ Die Auswertung der Projektdaten zur gerichtsinthener Mediation ergab u.a. einen Anstieg der Anzahl der gütlich beigelegten Rechtsstreitigkeiten und insofern eine Zunahme der Erledigung an den Gerichten. Auch die auf das Verfahren „Mediation“ bezogenen Akzeptanzwerte bei den Beteiligten waren zufriedenstellend. Empfohlen wurde daher, in Zukunft die „Anreizstrukturen“ für außerprozessuale, mediative Einigungen zu erweitern und auch Möglichkeiten eines „sachten Beteiligungszwanges“ in Betracht zu ziehen.¹⁵

Alle bislang durchgeführten und wissenschaftlich begleiteten Projekte beinhalteten keine gerichtsexterne Mediation, also die Herausgabe bereits rechtshängiger Verfahren an professionelle Mediatoren zur Erledigung. Lediglich einzelne Amts- und Landgerichte, wie das Amtsgericht Göttingen, das Amtsgericht und das Landgericht Köln, das Landgericht Hildesheim, das Landgericht Stade sowie das Landgericht Bielefeld bieten auch Mediation durch einen nicht richterlichen Mediator, bis auf letzteres gegen Kostenübernahme des Honorars des Mediators durch die Rechtsanwaltskammer an. In keinem der Bundesländer besteht aber bislang ein flächendeckendes und damit im Ergebnis aussagekräftiges Modellprojekt, in dessen Verlauf zur Mediation geeignete Fälle unter Berücksichtigung der prozessualen Regelungen in eine gerichtsexterne Mediation verwiesen worden sind.

Im Zivilprozess sind die gerichtliche Empfehlung einer außergerichtlichen Streitbeilegung sowie die Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens gemäß § 251 ZPO zum Zweck der

⁸ Niedersächsisches Justizministerium, Projekt Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen, Newsletter 2003, Ausgabe Sozialgericht Hannover S. 3.

⁹ Der Begriff der gerichtsnahen Mediation wird teilweise synonym verwendet, wie z.B. bei dem Modellprojekt in Niedersachsen (siehe aber Fn. 20).

¹⁰ Spindler, Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen, S. 2, 203.

¹¹ Greger, Mitteilungsblatt der AG Mediation, 2/08, 6, 7.

¹² Greger, Mitteilungsblatt der AG Mediation 2/08, 6, 7.

¹³ Greger, NJW 2007, 3259; Mediation steht zwar in einem Zusammenhang mit der Aufgabe der Rechtsprechung, Rechtsfrieden zu schaffen und zu wahren, sie gehört aber nicht zu der Exekutive, sondern wird auch als freier Beruf wahrgenommen, Wimmer/Wimmer, NJW 2007, 3243, 3245.

¹⁴ Greger, NJW 2007, 3258.

¹⁵ Spindler, ZKM 2007, 79, 83

Durchführung einer solchen ausdrücklich in § 278 Abs. 5, S. 2 und 3 ZPO vorgesehen. Hierbei hatte der Gesetzgeber insbesondere die außergerichtliche Mediation im Blick.¹⁶ Diese Möglichkeit, über § 278 Abs. 5, S. 2 ZPO den Rechtsstreit wieder nach außen zur Mediation zu geben, wird bislang selten oder gar nicht genutzt.¹⁷ Es wird vermutet, dass die Richter dieser Verfahrensweise überwiegend ablehnend gegenüberstehen, wohl auch weil sie über geeignete Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung ungenügend informiert sind.¹⁸ Deshalb erwägt das Bundesministerium der Justiz im Rahmen der Leitlinien zur Umsetzung der europäischen Mediationsrichtlinie, die Mediation als Mittel der außergerichtlichen Streitschlichtung in § 278 Abs. 5, S. 2 ZPO ausdrücklich zu nennen.¹⁹

Aus diesem Grund hat das Justizministerium des Landes Brandenburg eine Studie zu dem Thema „Praxisfeldanalyse gerichtsexterne Mediation – Forschungslage und Praxissituation“ in Auftrag gegeben. Hierbei kooperiert das Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (IFK) an der Universität Potsdam mit dem Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Zivilrecht und Zivilprozessrecht von Frau Professor Dr. Dorothea Assmann.

1.2 Zielstellung

Zielsetzung des Projekts war die Erarbeitung einer empirischen Praxisfeldstudie (Rechtspraxis) zum Themenbereich „Gerichtsexterne Mediation“ (Schwerpunkt: rechtshängige Verfahren) an Brandenburgischen Land- und Amtsgerichten sowie dem Oberlandesgericht.

Im Rahmen einer landesweiten Erhebung sollte insbesondere der Erfahrungsstand der Richterinnen und Richter sowie der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Brandenburg zum Themenbereich Mediation abgebildet werden. Hierbei sollte sowohl die Perspektive der Richterschaft als auch die Perspektive der Anwaltschaft zur Interventionsmöglichkeit durch „Gerichtsexterne Mediation“ analysiert werden, insbesondere deren Erkenntnisse zu Bedarf, Akzeptanz (auch Einstellungen dem Verfahren gegenüber), Zugängen (Initiierung, Indikationen, Kriterien – Fall ab wann geeignet), Formen, Verläufen, Ergebnissen (Effekten), Erfahrungen und Einstellungen, Vergleichen mit „gerichtsinterner Mediation“, Kooperationsmöglichkeiten zwischen den Professionen ermittelt werden. Unter gerichtsexterner Mediation ist im Rahmen dieser Praxisfeldanalyse die Herausgabe zur Mediation geeigneter anhängiger Fälle an externe professionelle Mediatoren zu verstehen.²⁰ Gerichtsinterne Mediation hingegen bezeichnet die Mediation über einen bei Gericht anhängigen Streitfall durch speziell ausgebildete Richter.

Die durch die Praxisfeldanalyse gewonnenen Erkenntnisse sollten als Grundlage für ein weitergehendes Projekt zur Implementierung der Mediation in Brandenburg dienen.

¹⁶ BT-Drucks. 14/4722 S. 84; Schneeweiß, DRiZ 2002, 107, 109.

¹⁷ Hommerich/Prütting/Ebers/Lang/Traut, S. 84 ff.; Creutz, DRiZ 2007, 11, plädiert dafür, dass die Richter in geeigneten Fällen externe Mediatoren beauftragen sollen.

¹⁸ Hommerich/Prütting/Ebers/Lange/Traut, S. 86.

¹⁹ Bundesministerium der Justiz, Leitlinien zur Umsetzung der Europäischen Mediationsrichtlinie, ZKM 2008, 132, 133.

²⁰ In den Beschlüssen des 67. Deutschen Juristentags Erfurt 2008, Abteilung Mediation, wurde unter B 5 (Begriffsbildung) in diesen Fällen der Begriff „Gerichtsnaher Mediation“ verwendet.

2 Methodisches Vorgehen

Die im Kapitel 3 dargelegten Ergebnisse basieren auf zwei unterschiedlichen forschungsmethodischen Zugängen: einer postalischen Fragebogenuntersuchung (Kap. 2.1) und einer leitfadengestützten Interviewerhebung (Kap. 2.2).

Quantitative Methoden (Fragebogendesign) sind geeignete Erhebungsverfahren, um Einstellungen bzw. Werturteile einer Zielgruppe zu einem vorgegebenen Sachverhalt zu erfassen. Ein präzises Erhebungsinstrument kann hier jedoch nur konstruiert werden, wenn bereits ausreichendes Wissen über den Untersuchungsgegenstand vorliegt. Qualitative Methoden (Interviewdesign) sind demgegenüber unverzichtbar, wenn es darum geht subjektiv gedeutete Erfahrungen nachzuvollziehen und Begründungszusammenhänge zu erschließen. Dies gilt für die Praxisfeldstudie „Gerichtsexterne Mediation“ im Besonderen – hier steht der „context of discovery“ vor dem „context of justification“ im Vordergrund.

In der vorliegenden Untersuchung kommt daher quantitativ und qualitativ ermittelten Daten der gleiche Stellenwert zu. Dementsprechend gilt es, die unterschiedlichen Erhebungsverfahren zu integrieren. Den methodologischen Hintergrund hierfür bildet das Konzept der Methodentriangulation. Dabei handelt es sich um ein Verfahren der Kombination unterschiedlicher Methoden und Daten, dessen Vorteile in der gesteigerten Reichweite von Aussagen (externe Validität) und der höheren Gültigkeit von Ergebnissen (interne Validität) liegen. Oder anders formuliert: qualitative und quantitative Daten ergänzen sich und liefern so ein umfassenderes Bild des Untersuchungsgegenstands als bei Anwendung nur einer Methode.

2.1 Quantitative Befragung

2.1.1 Stichprobe

Die Fragebogenerhebung wurde in allen vier Brandenburgischen Landgerichtsbezirken (Cottbus, Frankfurt/Oder, Potsdam und Neuruppin) sowie am Brandenburgischen Oberlandesgericht durchgeführt.²¹ Der Feldzugang zu den Richtern²² an den Amtsgerichten wurde über die jeweiligen Landgerichte realisiert, die die Weiterleitung des Untersuchungsmaterials an die Amtsgerichte ihres Zuständigkeitsbereichs übernahmen. Insgesamt gingen 163 vollständig bearbeitete Richter-Fragebögen in die Auswertung ein. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 29%. Die Tabelle auf der folgenden Seite stellt den Fragebogenrücklauf der Richtererhebung bezogen auf die Landgerichtsbezirke sowie das Oberlandesgericht dar.

²¹ Die Erhebung fand im Zeitraum vom 01.08.2008 bis zum 30.09.2008 statt. Dabei war der Untersuchungszeitraum für die Richter- und Rechtsanwaltsbefragung identisch.

²² Um die Lesbarkeit nicht einzuschränken, werden im vorliegenden Bericht Pronomina der dritten Person und Personenbezeichnungen überwiegend in der männlichen Form verwendet. Wird die männliche Form genannt, ist die weibliche Form mit gemeint.

Tabelle 1.1 Richterstichprobe und Verteilung auf Gerichtsbezirke

Gerichtsbezirke	Versand (absolut)	Rücklauf (absolut)	Rücklaufquote (prozentual)
Oberlandesgericht	55	23	42
Landgericht Cottbus	100	40	40
Landgericht Frankfurt/Oder	140	27	19
Landgericht Neuruppin	90	27	30
Land-/Amtsgericht Potsdam	174	45	48
Keine Zuordnung		1	
Gesamt:	559	163	29

Die Grundlage für das Rechtsanwaltsstichprobe bildete die aktuelle Adressen-Datenbank der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg. Die dort verzeichneten 2.303 in Brandenburg zugelassenen Rechtsanwälte wurden angeschrieben und um Mitarbeit an der Studie gebeten. Die Rücksendung der Fragebögen erfolgte postalisch oder via FAX. Mit einer Rücklaufquote von 9% liegt die Ausschöpfungsrate deutlich unter der der Richterschaft, so dass die statistische Auswertung letztlich auf 202 Anwaltsfragebögen basiert. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der befragten Rechtsanwälte auf die Gerichtsbezirke.

Tabelle 1.2 Rechtsanwaltsstichprobe und Verteilung auf Gerichtsbezirke

Landgerichtsbezirke	Rücklauf (absolut)
Landgericht Cottbus	21
Landgericht Frankfurt/Oder	36
Landgericht Neuruppin	31
Land-/Amtsgericht Potsdam	99
Keine Zuordnung	15
Gesamt:	202

Weitere Stichprobencharakteristika

Der Frauenanteil in der Richterstichprobe (N=163) liegt bei ca. 40%. Innerhalb des Anwaltsamples (N= 202) sind die Geschlechter nahezu gleich verteilt.

Es zeigt sich, dass die befragten Richter tendenziell älter sind und über etwas mehr Berufserfahrung verfügen als die teilnehmenden Rechtsanwälte. Insgesamt handelt es sich bei diesem Untersuchungssample um berufserfahrene Juristen. Detaillierte Angaben zur Verteilung der Merkmale „Alter“ und „Berufserfahrung“ bei den Befragten sind den nachstehenden Tabellen 1.3 und 1.4 zu entnehmen.

Tabelle 1.3 Altersverteilung Richter und Rechtsanwälte

Alter	Richter		Rechtsanwälte		Gesamt	
	N	%	N	%	N	%
unter 30 Jahre	0	0	5	3	5	1
31-40 Jahre	34	21	84	42	118	32
41-50 Jahre	94	58	49	24	143	39
51-60 Jahre	24	15	45	22	69	19
über 60 Jahre	5	3	15	8	20	6
Gesamt:	157	97*	198	99*	355	97

* Die an 100 fehlenden Prozentpunkte resultieren aus unvollständigen Angaben seitens der Befragten.

Tabelle 1.4 Berufserfahrung Richter und Rechtsanwälte

Berufserfahrung in Jahren	Richter		Rechtsanwälte		Gesamt	
	N	%	N	%	N	%
Weniger als 5	7	4	44	22	51	14
6 – 10	27	17	58	29	85	23
11 – 15	56	34	42	21	98	27
16 – 20	47	29	39	19	86	24
21 – 25	10	6	10	5	20	5
Mehr als 25	14	9	8	4	22	6
Gesamt:	161	99*	201	100	362	99

* Die an 100 fehlenden Prozentpunkte resultieren aus unvollständigen Angaben seitens der Befragten.

2.1.2 Untersuchungsinstrument

Mit der Fragebogenerhebung wurde eine klassische empirische Erhebungsmethode gewählt²³, die die inhaltlich relevanten Dimensionen mit hinreichender Genauigkeit und Verlässlichkeit abbildet. Durch die standardisierten Instruktionen und ein dadurch unbeeinflusstes Antwortverhalten weist der Fragebogen (s. Anlage 1) eine ausreichende Durchführungsobjektivität auf. Das gebundene Antwortformat gewährleistet zudem eine hinlängliche Auswertungsobjektivität.

Generell sind nur solche Indikatoren in den Fragebogen aufgenommen worden, die für das jeweilige Handlungsfeld einen relevanten, empirisch begründbaren Aussagewert haben und

²³ Dabei handelt es sich um einen schriftlichen Fragebogen mit offenen und geschlossenen Fragen, der zum Teil durch Selektionsfragen weiter strukturiert ist. Das Instrument erfasst die zu erhebenden Konstrukte in ihren wesentlichen Aspekten (Inhaltsvalidität) und ist konstruktvalide, da aus den Indikatoren empirisch begründete Hypothesen ableitbar sind.

für die gleichzeitig verlässliche Informationen von der Zielgruppe abrufbar sind. Die Items des Fragebogens basieren im Wesentlichen auf Eigenkonstruktionen.

Der Fragebogen wurde im Rahmen eines Pretests (N=3) unter realen Feldbedingungen im Juli 2008 auf seine Praktikabilität, Verständlichkeit und Einsetzbarkeit überprüft. Im Anschluss wurden das Erhebungsinstrument gekürzt und einige Items modifiziert. Dadurch reduzierte sich das Indikatorenset zwangsläufig vom theoretisch „Wünschbaren“ auf das aus untersuchungsökonomischen Gründen „Machbare“.

Die Tabelle 1.5 gibt einen Gesamtüberblick über die Indikatorenbereiche des letztlich zum Einsatz gekommenen Fragebogens. Bis auf geringe Abweichungen sind die Indikatoren für die Richter- und Rechtsanwaltsbefragung identisch.

Tabelle 1.5 Indikatorenbereiche des Fragebogens

Soziodemografische Daten:	- Geschlecht
	- Alter
	- Berufserfahrung/hauptsächliche Rechtsgebiete
Ausbildungs-, Wissens- und Erfahrungsstand zur Mediation:	- Wissensstand zum Thema „Mediation“
	- Informationsquellen in Bezug auf Mediation
	- Mediationsausbildung
	- Erfahrungen mit Mediation
Akzeptanz der Mediation:	- Eignung der Mediation als Streitbeilegungsverfahren
	- Einsatzgebiete der Mediation
Effekte der Mediation:	- Effekte der gerichtsweginternen und -externen Mediation
Bedarf an Mediation:	- Bedarf im Wirkungsfeld des Befragten
	- Angebot an professionellen Anbietern (nur im Richterfragebogen)

Die Auswertung der schriftlichen Befragung erfolgte mit Hilfe deskriptiver statistischer Verfahren, wie die Berechnung der Häufigkeitsverteilungen und Kreuztabellierungen.

2.2 Qualitative Befragung

2.2.1 Stichprobe

Die Auswahl der Teilnehmer für die qualitative Befragung erfolgte kriteriengeleitet und begründet. Es sollte u.a. gewährleistet werden, dass möglichst sämtliche Landgerichtsbezirke²⁴ aus dem quantitativen Sample auch in der qualitativen Befragung vertreten sind. Insgesamt wurden 21 Richter und 21 Rechtsanwälte interviewt. Die Interviews dauerten durchschnittlich 30 Minuten und wurden vom Interviewer digital aufgezeichnet. Die Verteilung der Interviewpartner auf die Landgerichtsbezirke ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

²⁴ Am Brandenburgischen Oberlandesgericht wurden keine Interviews durchgeführt.

Tabelle 1.6 Verteilung der Interviewstichprobe auf die Landgerichtsbezirke

Landgerichtsbezirke	Richter	Rechtsanwälte
LG Cottbus	6	2
LG Frankfurt/Oder	6	5
LG Neuruppin	3	4
LG/AG Potsdam	6	10

Während mit 12 Rechtsanwältinnen und 9 Rechtsanwälten mehr Frauen als Männer an den Interviews teilnahmen, stellt sich die Geschlechterverteilung bei den Interviewpartnern aus der Richterschaft in etwa umgekehrt dar. An den Gerichten wurden 14 Richter und 7 Richterinnen interviewt.

Angaben zur bisherigen Berufserfahrung der Teilnehmer aus der Interviewstichprobe sind in Tabelle 1.7 abgebildet.

Tabelle 1.7 Berufserfahrung der Richter und Rechtsanwälte

Berufserfahrung in Jahren	Richter	Rechtsanwälte
Weniger als 5	3	5
6 -10	2	5
11-15	9	3
16-20	5	7
21-25	2	1
Mehr als 26	0	0
Gesamt:	21	21

2.2.2 Untersuchungsinstrument

Zur Vertiefung bestimmter Fragestellungen aus der quantitativen Befragung sowie in Ergänzung einiger zusätzlicher Aspekte, die im Rahmen der quantitativen Erhebung nicht umfassend erfasst werden konnten, wurde ein teilstandardisierter Interviewleitfaden entwickelt. Neben der Erfassung persönlicher Angaben und bisheriger Berührungspunkten mit Mediation (vgl. u.a. Kap. 3.1) fokussierten die Interviews vor allem auf folgende Fragestellungen:

- Einstellung und Akzeptanz bezüglich der Mediation allgemein (vgl. Kap. 3.3),
- Geeignete Einsatzbereiche und Rahmenbedingungen, unter denen die Institutionalisierung von Mediation denkbar ist (vgl. Kap. 3.4),
- Abwägung der spezifischen Vor- und Nachteile interner sowie externer Mediation (vgl. Kap. 3.5),
- Barrieren, die einer Etablierung von Mediation in Brandenburg bislang entgegenstehen (vgl. Kap. 3.7) und

- Anregungen und Optimierungsvorschläge zur Förderung künftiger Mediationsangebote in Brandenburg (vgl. Kap 3.8).

Die folgende Tabelle (Tab. 1.8) bietet einen Überblick über die Indikatorenbereiche des Interviewleitfadens.

Tabelle 1.8 Indikatorenbereiche des Interviewleitfadens

Soziodemografische Daten:	<ul style="list-style-type: none">- Geschlecht- Alter- Berufserfahrung/hauptsächliche Rechtsgebiete- Erfahrungen mit Mediation
Allgemeine Angaben:	<ul style="list-style-type: none">- Mediationsausbildung- Chancen und Grenzen der Mediation- Einsatzgebiete der Mediation
Vergleich internen mit externer Mediation:	<ul style="list-style-type: none">- Einstellung gegenüber beiden Verfahren- Vor- und Nachteile beider Verfahren
Barrieren für Mediation:	<ul style="list-style-type: none">- Bedingungen für eine Etablierung von Mediation- Barrieren für die Etablierung von Mediation- Finanzierung/Kosten der Mediation
Bedarf an Mediation:	<ul style="list-style-type: none">- Fortbildungsinteresse bezüglich Mediation- Mitwirkungsinteresse bei der Entwicklung innovativer Modelle für die Mediation

Der Leitfaden (s. Anlage 3) dient als Gerüst für die Struktur Interviews. Abhängig von der Interviewsituation ist eine Abweichung von der vorgegebenen Fragenbatterie durch Zusatz- bzw. vertiefende Nachfragen durchaus möglich. Auf diese Weise bleibt der explorative Charakter des Gesprächs erhalten. Diese Form des teilstandardisierten Interviews bietet dem Befragten ausreichend Raum, seine Gedanken zu formulieren und ermöglicht so eine Vertiefung der Fragestellungen. Auf diese Weise konnten die Befragten im Rahmen des Interviews auch ihre konkreten Ideen, Wünsche und Vorstellungen zum Thema Mediation vorbringen. Aufgrund der höheren Flexibilität, die zu Vertiefungsfragen und Ausschweifungen führt, sind die Angaben bei teilstandardisierten Interviews jedoch nur eingeschränkt miteinander vergleichbar (Hopf, 1991)²⁵.

Die Auswertung der Interviews erfolgte mittels qualitativer Inhaltsanalyse. Bei dieser Form der systematischen Analyse wird das Material zergliedert, reduziert und schrittweise bearbeitet. Die einzelnen Verfahrensschritte der durchgeführten empirischen Analyse orientieren sich an dem von Mayring (2000)²⁶ entwickelten Vorgehensmodell der strukturierenden In-

²⁵ Hopf, in: *Handbuch Qualitative Sozialforschung*, S. 177 ff.

²⁶ Mayring, *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*, 7. Aufl. 2000.

haltsanalyse, der sogenannten inhaltlichen Strukturierung. Für die Auswertung wurde zunächst ein an den Interviewleitfäden orientiertes, konzeptgeleitetes Kategoriensystem entwickelt.

Dieses Raster wurde im Zuge einer sogenannten Nachcodierung um weitere, aus dem vorliegenden Interviewmaterial deduktiv ermittelte Kategorien ergänzt. Unter Verwendung des Analyseprogramms MAXqda2 wurden dem Kategoriensystem entsprechende Textsequenzen aus den Interviews herausgefiltert und anschließend analysiert. Dadurch wurde die methodisch kontrollierte Auswertung großer Textmengen möglich.

Die einzelnen Schritte bei der Strukturierung folgen hierbei vorher explizierten Regeln, wodurch die Grundlage für die Verallgemeinerbarkeit der Ergebnisse gegeben ist. Die im folgenden Kapitel vorgestellte Auswertung erfolgte gemäß unseres methodologischen Ansatzes (s.o.) in komperativer Vernetzung zu Befunden der quantitativen Erhebung.

3 Ergebnisdarstellung

In der vorliegenden Praxisfeldstudie wird zunächst der aktuelle Wissensstand zu den Inhalten und Anwendungsbereichen von Mediation an Brandenburgischen Gerichten beleuchtet (Kap. 3.1). Da mediationsbezogenes Wissen auch von entsprechenden Erfahrungen abhängt, werden anschließend die bisherigen Mediationserfahrungen der befragten Richter und Rechtsanwälte skizziert (Kap.3.2).

Ein weiterer Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf der allgemeinen Einstellung und Akzeptanz gegenüber Mediation (Kap. 3.3). Diesbezüglich fokussieren die Interviews insbesondere auf Chancen und Grenzen, die bei der Etablierung von Mediation erwartet werden. Da die Unterstützung von Mediationsvorhaben durch die Zielgruppe zudem von der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen abhängt, wird anschließend dargestellt unter welchen Voraussetzungen Mediation den Befragten vorstellbar und wünschenswert erscheint (Kap. 3.4).

In einem letzten Schritt soll der Blick auf die Zukunft der Mediation in Brandenburg konkretisiert werden. Hierfür wird zunächst die von den Probanden vorgenommene Abwägung der erwarteten Effekte bzw. der Vor- und Nachteile beider Mediationsverfahren nachgezeichnet (Kap. 3.5) und anschließend die Einschätzung des Mediationsbedarfs in Brandenburg ermittelt (Kap. 3.6). Den Abschluss des Berichts bildet eine Analyse der Barrieren, die einer Institutionalisierung von Mediation bislang entgegenstehen (Kap. 3.7) sowie die entsprechenden Optimierungsvorschläge und Anregungen der Untersuchungsteilnehmer (Kap. 3.8).

Diese Ergebnisdarstellung wurde durch einige Tabellen ergänzt (s. Anlage 4), die Aufschluss über die Verteilung der Antworten auf die Gerichtsbezirke geben.

3.1 Mediationsbezogenes Wissen und Mediationsverständnis

Der Wissensstand bezüglich des Verfahrens „Mediation“ wurde in den Fragebögen sowohl bei Richtern als auch Rechtsanwälten zum einen über die Selbstbeurteilung des mediationsbezogenen Wissens erfasst, zum anderen über die diesem Wissen zugrundeliegenden Informationsquellen. Dabei wird deutlich, dass die Mehrheit der befragten Richter (ca. 80%) ihr Wissen über Mediation eher gering einschätzt. Lediglich 20% der Richter schreiben sich ein eher fundiertes (17%) bis sehr fundiertes (2%) Wissen zu (vgl. Tab. 3.1). Als Grundlage ihres Wissens werden hauptsächlich Gespräche mit Kollegen genannt (42%). Weniger Bedeutung haben Fachliteratur (24%) oder Fortbildungen (23%).²⁷

Tabelle 3.1 Item „Wie schätzen Sie Ihren Wissensstand (Inhalt/Techniken/Grenzen) zum Verfahren ‘Mediation’ ein?“ (Angaben in Prozent)

Mediationswissen	Sehr fundiert	Eher fundiert	Eher nicht fundiert	Nicht fundiert
Richter	2	17	56	25

²⁷ Die Prozentangaben beziehen sich ausschließlich auf Richter, die zu diesem Sachverhalt Aussagen gemacht haben.

Ein Blick auf die Interviews präzisiert die Einschätzung der Richter und verweist auf ein differentielles Verständnis von Mediation. Im Unterschied zur schriftlichen Befragung wird in den Gesprächen nicht nach der Selbsteinschätzung des eigenen Wissensstandes gefragt. Rückschlüsse darauf, wie fundiert das Wissen der Befragten ist, lassen sich jedoch zum einen daraus ableiten, ob und in welcher Form sie bislang mit Mediation in Kontakt traten. Zum anderen wird ihr Verständnis von Mediation über beiläufige Äußerungen im Interviewverlauf indirekt sichtbar. Besonders aufschlussreich sind diesbezüglich Vergleiche von Mediation mit anderen Varianten einvernehmlicher Konfliktlösung, sowie Aussagen zu mediationspezifischen Qualifikationsanforderungen.

Es zeigt sich, dass die Richter der Interviewstichprobe am häufigsten durch Fortbildungen mit Mediation in Berührung kamen (8). Daneben spielt die allgemeine Auseinandersetzung mit Kollegen (3) eine Rolle, bzw. die konkrete Diskussion ob Mediationsverfahren an den Gerichten in Brandenburg etabliert werden sollten (3). Im Rahmen der Erstausbildung nimmt das Thema Mediation dagegen kaum Raum ein (1).²⁸

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Mediation keineswegs von allen Befragten gleichermaßen als klar umrissener Fachbegriff verstanden wird. Stattdessen wird Mediation teilweise mit allem gleichgesetzt, das die Frage beantwortet: „*wie krieg ich alle Leute unter einen Hut?*“ (101 R 258 / Absatz 18). Ein Richter erläutert diesbezüglich:

„Diese Aussagen beruhen, glaube ich, auf einem Missverständnis der Mediation. Also ich glaube, dass viele Kolleginnen und Kollegen Mediation und Vergleich sozusagen, das ist für die gewissermaßen eins. Und das würde ich nicht so gleichsetzen. Das sind unterschiedliche Sachen. Der Ansatz ist unterschiedlich, das Ziel ist vielleicht sogar das gleiche: nämlich Vermeidung einer gerichtlichen Entscheidung. Aber der Ansatz ist doch ziemlich unterschiedlich“ (104 R 206 EU / Absatz 53).

Betrachtet man die Angaben der interviewten Richter hinsichtlich ihrer Mediationserfahrung wird diese Vermutung weiter gestützt (vgl. Kap. 3.2). Auch ohne eigene Erfahrung mit regulären Mediationsverfahren halten einige Richter sich für mediationserprobt. Als Referenz verweisen sie unter anderem auf ihre Routine in Vergleichsgesprächen (3) bzw. im Täter-Opfer-Ausgleich. Mediation wird kurzer Hand zum Berufsalltag umdefiniert, wie das folgende Zitat beispielhaft illustriert:

„Es ist nur so, ich bin als Zivilrichter ja verpflichtet, auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Und das nehme ich sehr ernst. Hinzu kommt auch, dass ich einen sehr versöhnlichen ausgleichenden Charakter habe, also selber versuche nicht Streit unbedingt jetzt auszuleben, sondern mich mit dem Gegner gütlich zu einigen“ (111 R 267 EU / Absatz 15).

Zudem ist der Unterschied zwischen Mediations- und Schiedsverfahren keineswegs allen Richtern vertraut:

„Obwohl das..., obwohl man da sich ja auch..., das ist ja auch wie eine Art Mediation. Man geht zum Schiedsmann, der spricht mit beiden und versucht eine gütliche Einigung zu bekommen. Das ist so etwas, wo ich biss'l mit Mediation zu tun habe. Insofern weil ich hier die Schiedsleute betreue und beaufsichtige“ (111 R 267 EU / Absatz 55).

Neben der gerichtsinternen Mediation, die teilweise mit Vergleichsverhandlungen gleichgesetzt wird, definiert eine Richterin die gerichtsexterne Mediation als „*Anwaltsvergleich*“ (101 R 265 EU / Absatz 66).

Auch die Einschätzung darüber, welche Qualifikationen zur Durchführung von Mediation erforderlich seien, gibt Aufschluss über das bei den Befragten bestehende Bild von Mediation.

²⁸ Desweiteren wurden Literatur (3), Vorträge (2) sowie Erfahrungen im Ausland (1) genannt.

on. Hierfür wurden zunächst die Teilnehmer an der Fragebogenstudie gebeten einzuschätzen, ob sie sich in der Lage sehen, eine Mediation ohne weitere Qualifizierungsmaßnahmen anzubieten (vgl. Tab. 3.2).

Tabelle 3.2. Item: „Ermöglichen Ihnen Ihre bereits vorhandenen Kompetenzen, eine Mediation ohne weitere Qualifizierungsmaßnahmen anzubieten?“ (Anzahl der Nennungen)

Selbst zugeschriebene Kompetenzen	Ja	Eher Ja	Eher Nein	Nein	Keine Angabe	Gesamt
Richter	5	26	67	54	11	163
Rechtsanwälte	21	43	80	52	6	202

Es zeigt sich, dass 74% der Richter dies verneinen. Sie sind nicht der Meinung, bereits über die notwendigen Kompetenzen für das Durchführen von Mediation zu verfügen. Es scheint also, dass die in den Interviews geäußerte Einschätzung, Mediationserfolge seien maßgeblich von den Fähigkeiten des Mediators abhängig, bei einem großen Teil aller Befragten Konsens ist. Die Vermittelnden müssten qualifiziert sein, um „*Erregungsspitzen*“ abschwächen zu können und stets eine neutrale Perspektive einzubringen. Auf der anderen Seite zeigt die Fragebogenerhebung jedoch auch, dass sich ein nicht zu vernachlässigender Anteil an Personen bereits für ausreichend kompetent hält, um eine Mediation anbieten zu können, obwohl keiner der befragten Richter eine begonnene oder abgeschlossene Ausbildung zum Mediator vorweisen kann. Betrachtet man die Interviewaussagen von Richtern, die die Auffassung teilen, besondere Zusatzqualifikationen seien für eine Mediation nicht erforderlich, zeigt sich, dass diese Einschätzung maßgeblich auf das beschriebene Verständnis von Mediation als einvernehmliche Einigung zurückgeht. Besonders deutlich wird dies anhand der Erläuterungen eines Richter, er und seine Kollegen seien bereits aufgrund ihrer Erfahrungen in Güteverhandlungen zur Mediatorentätigkeit befähigt, Rechtsanwälte hingegen müssten sich mangels Erfahrung zunächst weiterqualifizieren.

Dies führt zu der Frage, wie die Rechtsanwälte ihr mediationsbezogenes Wissen einschätzen und welches Mediationsverständnis verbreitet ist. Ein Drittel der Rechtsanwälte (33%) gibt in den Fragebogen an, über „sehr fundiertes bzw. fundiertes“ Wissen zum Thema Mediation zu verfügen (vgl. Tab. 3.3). Als bedeutsamste Informationsquellen nennen sie Fachliteratur und fast genauso häufig Gespräche mit Kollegen. 16% der Rechtsanwälte gaben an, auch Fortbildungen zu diesem Thema besucht zu haben; im Vergleich zu den meistgenutzten Informationsquellen haben Fortbildungen jedoch eine untergeordnete Bedeutung.

Tabelle 3.3 Item: „Wie schätzen Sie Ihren Wissensstand (Inhalt/Techniken/Grenzen) zum Verfahren „Mediation“ ein? (Angaben in Prozent)

Mediationswissen	Sehr fundiert	Eher fundiert	Eher nicht fundiert	Nicht fundiert
Rechtsanwälte	9	24	36	31

Die vertiefende Analyse der Interviews zeigt, dass der Erstkontakt mit Mediation bei den Rechtsanwälten am häufigsten ungeplant und spontan im Rahmen ihrer regulären Tätigkeit erfolgt (10), z.B. durch Mandantenanfragen oder auf Vorschlag des Gerichts. Dies unterscheidet sie deutlich von den befragten Richtern, die weniger zufällig mit dem Thema konf-

röntiert werden. Ebenfalls wichtig ist die Information über Medien, wie Presse, Internet, Fernsehen oder Info-Flyer (7), was bereits auf die Bedeutung künftiger Öffentlichkeitsarbeit verweist. Während der bisherigen Ausbildung (3), durch Bekannte (ggf. Mediatoren) (2) und im Ausland (1) kam ein eher geringer Teil mit Mediation in Kontakt.

Wie bei den Richtern finden sich in den Anwaltsinterviews Hinweise darauf, wie Mediation gesehen wird. Teilweise wird Mediation auch in der Rechtsanwaltsstichprobe mit einvernehmlicher Streitbeilegung egal welcher Form gleichgesetzt:

„Ich komm ja eigentlich aus der arbeitsrechtlichen Ecke und das beginnt ja bei Gericht immer mit einer Güteverhandlung. Und das ist ja letztlich nichts anderes als Mediation. Wenn auch in einem ganz kleinen Rahmen (...). Wenn sie einen guten Richter haben, der da vermittelt zwischen den Parteien, dann geht man mit einem Vergleich wieder nach Hause“ (120 A 07 EU / Absatz 26).

Teilweise wird Mediation daher ohnehin als Bestandteil der anwaltlichen (und richterlichen) Tätigkeit gesehen (2), da beide grundsätzlich bemüht seien, eine einvernehmliche Lösung zu finden: *„Das findet ja ohnehin statt. Insofern ist die Mediation ja nur etwas Herausgehobenes“, denn in der Regel*

„guckt man ja, wie man die Dinge vorher einigermaßen für die Parteien erträglich und auch preisgünstig zu Ende kriegt. Insofern ist das mit der Mediation ja ein bisschen aufgesetzt die ganze Geschichte“ (118 A 46 SH / Absätze 26 und 35).

Einige Rechtsanwälte betonen, dass Anleihen bei den Bestandteilen einer Mediation zum Berufsalltag gehören, *„indem ich mich löse von der Anspruchsposition und von vornherein versuche in Interessenlagen mitzudenken.“*

„Grundsätzlich sei es ja so, dass wenn wir richtig öffentlich rechtlich beraten wollen, wir von dieser... sag ich mal... bei der Mediation per se immer Anleihen machen. Wir nennen das dann nicht so, und wir machen das auch nicht mit der Professionalität wie sie das alle machen. Aber im Grunde müssen wir ganz systematisch darauf hingehen und müssen sagen: ‚Was ist denn eigentlich jetzt...? Was wollen die? Worum geht es ihnen?‘“ (105 A 27 EU / Absätze 53 – 54).

Vermutlich ist diese Auffassung mit ausschlaggebend dafür, dass mit ca. einem Viertel ein verhältnismäßig großer Anteil der Rechtsanwälte in der Fragebogenerhebung angibt, eine Mediation auch ohne weitere Qualifizierungsmaßnahmen anbieten zu können (vgl. Tab. 3.2), obwohl nur 12% aus der Anwaltsstichprobe bereits eine Fortbildung begonnen oder abgeschlossen haben. Zwar sind sich immerhin 65% der Rechtsanwälte bewusst, dass eine Mediation Zusatzqualifikationen voraussetzt, dennoch wird ein ausgebildeter Mediator nicht von allen für zwingend erforderlich gehalten. Dies spiegelt sich teilweise in den Interviews wieder, wenn es heißt

„Man kommt auch mit dem ganz normalen Menschenverstand an vielen Stellen einfach weiter, ohne dass man jetzt eine spezielle Ausbildung benötigt“ (126 A 34 SH / Absatz 28).

Der Vergleich des Wissensstandes zwischen Rechtsanwälten und Richtern (vgl. Tab. 3.4) verdeutlicht noch einmal einen bestehenden Bedarf an Information und Wissensvermittlung zu Inhalten und Verfahrensformen von Mediation. Zudem kann für beide Berufsgruppen festgehalten werden, dass die Einschätzung ob ein Mediator über besondere Qualifikationen verfügen müsse bzw. ob die Befragten sich selbst für befähigt halten eine Mediation anzubieten, davon abhängt, was unter einer Mediation verstanden wird. Auch hier ist bei einigen Teilen der Richter- und Anwaltschaft noch ein dringender Aufklärungsbedarf zu erkennen.

Tabelle 3.4 Einschätzung Wissen bezüglich Mediation – Vergleich Rechtsanwälte und Richter (Angaben in Prozent)

Mediationswissen	Sehr fundiert		Eher fundiert		Eher nicht fundiert		Nicht fundiert		Anzahl der Befragten	
	RA	Ri	RA	Ri	RA	Ri	RA	Ri	RA	Ri
RA = Rechtsanwälte Ri = Richter										
Gesamt:	9	2	24	17	36	56	31	25	202	163

3.2 Erfahrungen mit Mediation

Anhand der folgenden Variablen in den Fragebögen sollten Häufigkeit und Form der – theoretischen wie praktischen - Erfahrungen festgestellt werden, über die Brandenburgische Richter und Rechtsanwälte mit dem Instrument der Mediation bislang verfügen:

- Vorliegen einer abgeschlossenen oder begonnenen Ausbildung zum Mediator,
- Erfahrung mit dem Verfahren als Mediator, über Verweis an Mediatoren oder Begleitung eines solchen Verfahrens und
- Art der Erfahrung (positiv vs. negativ).

Es zeigt sich, dass keiner der befragten Richter eine zertifizierte Ausbildung als Mediator abgeschlossen hat. Daneben besitzen 16 der 202 befragten Rechtsanwälte eine zertifizierte Mediatorenausbildung. Zusätzlich befinden sich sieben zurzeit in Ausbildung.

Lediglich sieben Richter berichteten im Fragebogen davon, bereits konkrete Erfahrungen mit Mediation gemacht zu haben. Die folgende Tabelle (Tab. 3.5) bietet eine Übersicht über die Erfahrungskategorien und darüber, ob die Erfahrungen dieser Richter mit dem Verfahren Mediation positiver oder negativer Art waren.²⁹ Es zeigte sich, dass praktische Mediationserfahrung bislang zwar selten ist, jedoch deutlich häufiger positive als negative Erfahrungen mit Mediation gemacht wurden. Dies gilt für beide Mediationsformen gleichermaßen.

Tabelle 3.5 Welcher Art waren diese Erfahrungen? (Anzahl der Nennungen)

Richter	Verweis an gerichtshinterne Mediation	Verweis an gerichtsexterne Mediation	Als gerichtsinthener Mediator
Positiv	0	4	2
Negativ	0	0	1

Die wenigen Richter, die bereits über Mediationserfahrung verfügen, wurden zudem gefragt, was ihre Erfahrung als positiv oder negativ kennzeichnet. Es zeigt sich, dass die Bewertungen der (mediations-)erfahrenen Richter nahezu mit den Einschätzungen der übrigen Richter hinsichtlich der Chancen von Mediation übereinstimmen (Kap. 3.3). Als positive Merkmale werden dauerhafte Konfliktbeilegung, die Möglichkeit eigene Lösungswege zu entwickeln, die selbständige Interessenvertretung der Parteien und die Chance den Konflikt aufzuarbei-

²⁹ Dabei wurden die Antwortmöglichkeiten „Sehr positiv“ und „Eher positiv“ zur Kategorie „Positiv“ zusammengefasst, während „Sehr negativ“ und „Eher negativ“ die Kategorie „Negativ“ bildet.

ten, genannt. Negative Erfahrungen beruhen demgegenüber zumeist auf der mangelnden Vergleichsbereitschaft der Parteien.

Daneben wurde von 17 Richtern in Bezug auf das Item „Haben Sie bereits Erfahrungen mit Mediation gemacht?“ die Kategorie „Weitere Erfahrungen“ angekreuzt. Hier deuten zusätzliche Angaben darauf hin, dass diese Richter in den von ihnen geleiteten Gerichtsverfahren davon ausgehen, durch Nutzung sogenannter mediativer Techniken beziehungsweise im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit bei Güte-/Vergleichsverhandlungen Mediation zu betreiben. Diese quantitativen Daten werden durch Aussagen in den geführten Interviews abgestützt (vgl. Kap. 3.1). So schränkte in den Gesprächen ein Richter ein, er hätte zwar keine praktischen Erfahrungen mit „richtiger“ Mediation, aber indirekt schon durch „...das, was man eben im Alltag sowieso schon an Vergleichsgesprächen macht“ (124 R 212 SH / Absatz 17).

Unter den befragten brandenburgischen Rechtsanwälten gab fast die Hälfte (99) an, bereits praktische Erfahrungen mit Mediation gemacht zu haben. Die meisten von ihnen haben als begleitender Rechtsanwalt bei Mediationsverfahren Erfahrungen gesammelt; meist im Zusammenhang mit vorgerichtlicher Mediation, gefolgt von Einsätzen bei gerichtsisernen und gerichtsexternen Mediationsverfahren (vgl. Tab. 3.6).

Tabelle 3.6 Item: „Haben Sie bereits Erfahrungen mit Mediation gemacht?“ (Anzahl der Nennungen, Mehrfachantworten möglich)

Erfahrungen mit Mediation	Begleitend: vorgerichtliche Mediation	Begleitend: gerichtsisinterne Mediation	Begleitend: gerichtsexterne Mediation	Als Mediator	Keine Erfahrung
Rechtsanwälte	33	28	19	19	106

Auch die befragten Rechtsanwälte berichten überwiegend von positiven Erfahrungen mit Mediation, wobei die Begründungszusammenhänge sowohl denen der befragten Richter als auch den Erwartungen ihrer Berufskollegen ohne eigene Erfahrung entsprechen (vgl. Kap. 3.3). Positiv wurden eine dauerhafte Befriedung des Konfliktes, die Aufarbeitung der Konflikthintergründe und ein verbessertes Verhältnis zwischen den Parteien erlebt. Zudem trägt eine Reduzierung von Kosten und Aufwand zu einer positiven Beurteilung bei. Demgegenüber werden die Erfahrungen mit Mediation vor allem dann negativ eingeschätzt, wenn die Lösung des Konfliktes nicht gelingt bzw. die Parteien nicht vergleichsbereit sind.

Zusammenfassend ergab die Fragebogenerhebung, dass in der Richterschaft bislang kaum konkrete Erfahrungen mit Mediation gemacht wurden und zudem noch keine zertifizierten Ausbildungen abgeschlossen wurden. Demgegenüber verfügt ein deutlich höherer Anteil der befragten Rechtsanwälte über eine Ausbildung sowie eigene Erfahrungen mit Mediation. Für beide Berufsgruppen gilt: wurden Erfahrungen mit dem Verfahren gemacht, werden diese überwiegend positiv wahrgenommen, unabhängig davon, ob es sich um gerichtsisinterne oder gerichtsexterne Mediation handelt. Dabei ähneln sich die Kriterien anhand derer Richter und Rechtsanwälte ihre Erfahrungen als positiv oder negativ beurteilen. Besonders bedeutsam für eine positive Bewertung ist eine dauerhafte Konfliktlösung. Spiegelbildlich werden weiterhin bestehende Konflikte und mangelnde Einigungsbereitschaft bei den Konfliktparteien besonders negativ erlebt. Deutlich wird hier, dass beide Berufsgruppen ihre Erfahrung mit dem Verfahren als negativ beschreiben, wenn die hohen Erwartungen in die Mediation nicht erfüllt werden.

3.3 Akzeptanz gegenüber Mediation

Eine wesentliche Voraussetzung, um Mediation in Brandenburg künftig zu institutionalisieren, ist Akzeptanz gegenüber dem Verfahren auf Seiten der Richter und Rechtsanwälte. Diesbezüglich wurde im Rahmen der Interviews untersucht, wo allgemein Chancen, aber auch Grenzen des Verfahrens erwartet werden. Zudem wurden die Befragten in den Fragebögen gebeten, Aussagen zum allgemeinen Nutzen von Mediation zu beurteilen.

Insgesamt kommt in den Interviews eine überwiegend positive Einstellung der Richter und Rechtsanwälte gegenüber Mediation zum Ausdruck. So betont beispielsweise ein Anwalt:

„Ich denke, dass das eine gute Sache ist, und dass man unbedingt das Mediationsverfahren in Brandenburg einführen sollte!“ (105 A 180 EU / Absatz 81).³⁰

Allerdings würden einige der Befragten die Einführung von Mediation auf bestimmte Rechtsgebiete beschränken (vgl. Kap. 3.4). Zudem befürwortet ein Teil Mediation zwar generell, erkennt jedoch für sich persönlich keine Einsatzmöglichkeiten. Lediglich ein Anwalt und ein Richter lehnen Mediation grundsätzlich ab. Sie vertreten die: *„Meinung, man misst der Mediation eine Bedeutung zu, die ihr nicht zusteht“ (130 R 357 EU / Absatz 40).*

Dass die überwiegende Mehrheit der Befragten Mediation aufgeschlossen gegenübersteht und ihre Institutionalisierung befürwortet, liegt in den vielfältigen Chancen, die sie in dem Verfahren erkennen, begründet. Die Interviews belegen, dass vor allem Chancen in den Bereichen nachhaltigere Konfliktbeilegung und Zufriedenheit bei den Parteien (Kap. 3.3.1), Zeitersparnis (Kap. 3.3.2), Entlastung der Gerichte und Kostensenkung (Kap. 3.3.3) gesehen werden. Trotz der prinzipiellen Zustimmung der Befragten zu dem Verfahren werden realistischer Weise auch die Grenzen der Mediation angesprochen. Die genannten Aspekte werden in den jeweiligen Unterkapiteln (Kap. 3.3.1-3.3.3) ebenfalls diskutiert.

3.3.1 Nachhaltigkeit von Mediation

Ein nachhaltigerer Rechtsfrieden wird in den Richterinterviews am häufigsten als positiver Effekt von einer Mediation erwartet (17). Dieser beruht darauf, dass a) Konfliktursachen aufgedeckt und aufgearbeitet werden können und b) durch den Interessenausgleich eine größere Zufriedenheit bei den Parteien entsteht, als es bei herkömmlichen Urteilsverfahren der Fall wäre. Der Vorteil einer Mediation sei also

„dass man durch Mediation möglicherweise einen stabileren Rechtsfrieden herstellt, eine größere Kundenzufriedenheit als bei streitigen Entscheidungen“ (101 R 258 / Absatz 49).

Da im Urteilsverfahren Konfliktpunkte aus dem Nebensachverhalt - die zwar zum Streit geführt haben, jedoch nicht Teil des Streitgegenstandes sind - nicht aufgegriffen werden können, erscheint den Richtern eine Mediation geeigneter, um Streithintergründe und die tatsächlichen (emotionalen) Streitursachen aufzudecken.

„Denn das, was zu Gericht getragen wird, sind ja entweder die Eisspitzen oder Nebenkriegsschauplätze. Und die eigentlichen Probleme zwischen den Leuten kriegen wir nicht gelöst. Und wir haben ja unzählige Verfahren, die einfach nicht justiziabel sind. Die eigentlich, die man nur durch aufeinander Zugehen lösen kann und nicht unter Bezugnahme auf gesetzliche Vorschriften“ (102 R 198 SH / Absatz 29).

„Mediation schafft es natürlich auch - bis zu einem gewissen Grade jedenfalls - so den Hintergrund so ein bisschen auszuleuchten. Und vielleicht auch sozusagen, also so hab ich das

³⁰ Beispielhaft auch folgende Bekräftigung eines Richters: *„Ich halte das für eine wirklich gute Geschichte!“ (113 R 312 SH / Absatz 42).*

„jedenfalls immer verstanden, vielleicht auch so ein bisschen die tiefer liegende Sachen anzusprechen“ (104 R 206 EU / Absatz 26).

Diese Erwartungen beruhen nicht zuletzt auf der Hoffnung, dass die Parteien außerhalb des Verfahrens das ansprechen können, „*was man im Verfahren tunlichst verschweigen sollte*“ (119 R 199 EU / Absatz 27). Insgesamt wird mehrfach die kommunikativere Atmosphäre hervorgehoben, die eine Aufarbeitung der Konflikte überhaupt erst ermögliche. Zum einen stünde den Beteiligten mehr Zeit zur Verfügung als in einem regulären Verfahren vorgesehen sei (2), und zum anderen wird es mitunter sehr vorteilhaft eingestuft, dass eine Mediation an weniger starre Regeln als das Verfahren gebunden und weniger „*offiziell*“ sei (2). Auf diese Weise

„sitzt (man) nicht vorm Richter, sondern man sitzt gemütlich rum. Man hat keinen der bestimmt, sondern nur einen, der (...) das Gespräch leitet“ (130 R 357 EU / Absatz 26).

Als Aufgabe – und gleichzeitig besonderer Verdienst – der Mediation wird es gesehen, die Streitparteien zunächst überhaupt wieder „*an einen Tisch*“ zu bringen und (wieder) eine Kommunikation zu ermöglichen, in der eigene Lösungsvorschläge entwickelt werden können. Während Urteilsbeschlüsse „*zu kurz*“ griffen, in denen der Interessenausgleich zugunsten rechtlicher Aspekte vernachlässigt würde, könne über eine Mediation eine beide Seiten zufrieden stellende Win-Win-Situation geschaffen werden. Eine Einigung in der Mediation sei daher für die Parteien besser als ein Urteil, bei dem möglicherweise einer „*der Verlierer ist*“,

„weil es den Parteien leichter fällt, danach wieder vernünftig miteinander umzugehen. Während eine streitige Entscheidung meistens dazu führt, dass mindestens eine Seite unzufrieden ist und das Anlass für weitere Streitigkeiten geben kann. Oder häufig auch gibt“ (129 R 194 SH / Absatz 23).

Der Vorteil einer Mediation liegt aus dieser Sicht darin, dass „*beide mit erhobenem Haupt rausgehen, weil wahrscheinlich beide irgendwo nachgeben und gewinnen*“ (101 R 265 EU / Absatz 28). Ein Richter bringt es folgendermaßen auf den Punkt:

„Wenn es eine gerichtliche Entscheidung gibt, dann gibt es halt sozusagen ‚Hopp‘ oder ‚Top‘ und das Entscheidende bei der Mediation ist ja, dass eben den Interessen beider Seiten eben Rechnung getragen wird und das finde ich eigentlich das Entscheidende und das Wichtige“ (104 R 206 EU / Absatz 25).

Die Auffassung, dass eine Mediation über die Vergleichsbemühungen in den Gerichtsverfahren hinausgeht und zusätzlichen Nutzen birgt, kommt dabei nicht nur in den Interviews zum Ausdruck, sondern zeigt sich auch in der Fragebogenuntersuchung. Etwas mehr als zwei Drittel der Richter (ca. 69%) geben an, Mediation sei durchaus nützlich. Allerdings halten rund 29% der Befragten Mediation für überflüssig, da sie in ihrer täglichen Arbeit bereits vermittelnd tätig seien (vgl. Kap. 3.1).

Die Einschätzung, dass Mediation eine nachhaltigere Konfliktlösung ermögliche als ein Gerichtsverfahren und die Parteien mit der selbst erarbeiteten Lösung letztlich zufriedener seien, steht auch bei den befragten Rechtsanwälten im Vordergrund (14). Auch sie gehen davon aus, dass Mediation eine Aufarbeitung der Konflikthintergründe erlaubt, da – teilweise erstmalig – über die tiefer liegenden Ursachen gesprochen werden könne, während im streitigen Verfahren vermutlich rechtlich relevante Aspekte/Positionen dominieren. Ausschlaggebend sei hierfür auch die geringere Förmlichkeit (2), weshalb in einer Mediation „*die At-*

mosphäre so ist, dass die Leute frei von der Leber weg reden können“ (131 A 26 SH / Absatz 29).³¹

Im Gegensatz zu einer „*typisch konservativ-anwaltlichen Fallbearbeitung*“, die sich nur an den Anspruchsgrundlagen orientiere –

„Das heißt, die Beweggründe, das Emotionale bleibt auf der Strecke. Das kann ich im Rahmen einer Mediation mit reinbringen und kann dadurch viele Sachen aus meiner Sicht klären, die ich beim Gericht nicht mit einbringen kann“

- biete die Vermittlung des Mediators die Chance, Verständnis beim Gegenüber zu erzeugen. Diesbezüglich wird auch die neutrale Perspektive des Mediators positiv hervorgehoben (3). Grundsätzlich könnten die Betroffenen mehr von sich einbringen, „*um dem anderen meine Beweggründe und mein Handeln erklären zu können, als ich es bei Gericht machen kann*“ (118 A 255 SH / Absätze 25-28). Das erscheint bei der Konfliktlösung besonders bedeutsam, wenn sich

„Auseinandersetzungen oder Streitereien eigentlich (...) nicht um den Streitpunkt an sich drehen, sondern um irgendwelche Nebenkriegsschauplätze; dass eigentlich die Konflikte woanders liegen, als das, was letztendlich dann vor Gericht landet. Und die Mediation hat natürlich die große Chance zum einen diese Sachen aufzudecken, als aber auch in komplizierteren Sachen wie zum Beispiel im Familienrecht auch Lösungen zu finden, die erheblich weitläufiger sind als das, was man, was vor Gericht möglich ist“ (125 A 358 SH / Absatz 26).

Eine Mediation, „*das ist einfach für diese Nach-Konflikt-Zeit `ne bessere Lösung*“ (117 A 10 SH / Absatz 25). Sie könne dazu führen, dass die Beteiligten auch nach der „*Krawallzeit*“, in Folge eines Interessenausgleichs unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeiten, (wieder) miteinander umgehen können, was bei einem Gerichtsurteil, dem sie „*oft ohnmächtig gegenüber steh(en)*“ (125 A 55 SH / Absatz 27), nicht immer der Fall sei.

Wie eingangs angesprochen, erkennen die Befragten neben offensichtlichen Chancen durchaus auch Grenzen der Mediation. Im Zusammenhang mit nachhaltiger Konfliktlösung wird vor allem auf die Abhängigkeit von der Mitwirkungs- und Einigungsbereitschaft der Konfliktparteien hingewiesen. So betonen vierzehn Richter und zwölf Rechtsanwälte, dass Mediation an ihre Grenzen stoßen müsse, sofern die Konfliktparteien nicht zu einer Einigung bereit seien.

Als Ursachen für mangelnde Einigungsbereitschaft werden auf der einen Seite emotionale Ursachen, wie verhärtete Fronten, „*der Wunsch sich zu streiten*“ oder nicht mediationsfähige „*Persönlichkeitsstrukturen*“ genannt. Insbesondere im privaten Nahbereich bestehe die Gefahr, dass Streitigkeiten zum „*Lebensinhalt*“ (129 R 194 SH / Absatz 29) werden. So zeigt die Berufserfahrung einer Anwältin, dass sich die „*Menschen(...) oftmals nicht einigen (wollen), sondern sie möchten sich gerne streiten*“ (123 A 19 SH / Absatz 33).³² Eine Mediation habe daher keinen Sinn, wenn keine Achtung mehr zwischen den Streitparteien vorhanden sei und die Emotionen wie „*Verletzlichkeiten, Hass oder Ärger oder die Frustration oder Enttäuschung*“

³¹ Allerdings wird vom Befragten darauf hingewiesen, dass das offene Gespräch auch prozessuale Risiken berge. Stets sei von Seiten der Anwälte darauf zu achten, keine Aspekte bekannt zu geben, die bei einem im Hintergrund laufenden Verfahren prozessual schädlich werden könnten. Es sei nicht auszuschließen, dass das Besprochene bei einem Misserfolg ins Verfahren getragen wird („*Munitionssammlung*“ / 119 R 199 EU / Absatz 30).

³² Hier gibt ein Richter an, dass das Gesetz ein sanftes Druckmittel sei, um eine Einigung zu forcieren, das in der Mediation fehle: „*Darin seh' ich die Grenzen, denn ich krieg eine Partei eher zur Einsicht oder zu einem Nachgeben, wenn ich ihr sage ‚So und so sieht's rechtlich aus. Wir packen jetzt mal diesen Paragraphen aus‘*“ (130 R 357 EU / Absatz 31).

schon zu groß seien (125 A 358 SH / Absatz 34), oder aber „wenn die Parteien nicht mehr um die Sache streiten, sondern ums Prinzip“ (126 A 34 SH / Absatz 40).

Auf der anderen Seite können einer Einigung aber auch sachliche Gründe wie die Notwendigkeit, rechtliche Aspekte durch ein Urteil „klären“ zu lassen, oder institutionelle Einwände entgegenstehen. Beispielsweise können Versicherungen oder ähnliche Institutionen eine Einigung verhindern, denn

„die Grenzen sind natürlich da, wo man sagt ‚Ja, die Parteien würden ganz gerne, aber sie wollen es jetzt auch geklärt haben, ob und woran nun...‘. Gerade wenn Begutachtungen anstehen (...), da ist denen mit einer Mediation häufig auch nicht unbedingt so gedient, weil die dann auch ihre Kostenträger im Hintergrund haben und da brauchen sie eine klare Ansage und Entscheidung“ (113 R 212 SH / Absatz 37).

Gerade im geschäftlichen Bereich gehe es häufig nur darum, rechtliche Aspekte zu klären. Hier müssten die Parteien teilweise einfach wissen, ob etwas „so oder so ist“ (118 A 255 SH / Absatz 34) und das Ergebnis gerichtlich fixieren lassen.³³

Obwohl den Befragten bewusst ist, dass sie bei der Umsetzung einer Mediation auf die Kooperation der Konfliktparteien angewiesen sind, bleibt die Einstellung grundsätzlich positiv, denn „wenn sich beide Seiten drauf einlassen, dann weiß ich gar nicht, hat die Mediation dann überhaupt Grenzen?“ (104 R 206 EU / Absatz 29).

3.3.2 Zeitersparnis durch Mediation

Die Erwartung, dass durch Mediationsverfahren Zeit eingespart werden könne, erhöht die Akzeptanz gegenüber den Vermittlungsverfahren sowohl auf Seiten der Richter als auch der Rechtsanwälte.³⁴ Dass dies von einigen Richtern besonders positiv hervorgehoben wird (3), lässt sich dadurch begründen, dass die Verfahren an den Landgerichten inzwischen „von anderer Art“ seien als „noch vor 6 Jahren“ und die Vergleichsbereitschaft der Parteien und ihrer Rechtsanwälte nachgelassen hätte. Heutzutage müsse man sich tatsächlich

„Gedanken machen (...), wie man die Verfahren einfacher, schneller und effektiver beenden kann. Und da, denke ich, kommt man um die Mediation gegenwärtig nicht mehr herum“ (102 R 198 SH / Absatz 102).³⁵

Eine beschleunigte Bearbeitung der Fälle und damit eine kürzere Dauer bis zur Konfliktlösung wird auch von neun Rechtsanwälten aus dem Interviewsample als wesentlicher Vorteil einer Mediation genannt. Die Zeitersparnis resultiere nicht nur daraus, dass verhärtete Fronten in der Mediation schneller aufgeweicht werden könnten, sondern auch aus der schnelleren Terminvergabe. Dadurch seien langwierige gerichtliche Prozesse vermeidbar. Ein An-

³³ Sofern Verbände und Behörden involviert sind, sei zudem mit „institutionellen Einwänden“ zu rechnen: *„Die denken gar nicht daran, konsensual zur Erreichung gemeinsamer Interessen mit uns über einen Weg nachzudenken. Da geht es um gesellschaftspolitische Veränderung und damit auch ganz klar um die Ablehnung per se. Und in dem Moment, wo ich die institutionellen Einwände habe, und das ist ein ganz fest gefügter Markt (...), ist auch völlig klar, da brauchen wir das Wort Mediation gar nicht in den Mund nehmen, weil das nämlich auch gar nicht gewollt ist“ (105 A 27 EU / Absatz 40).*

³⁴ An dieser Stelle ist anzumerken, dass im späteren Interviewverlauf in Bezug auf die unterschiedlichen Verfahrensarten deutlich häufiger auf die Zeitersparnis rekurriert wurde, als dies zu Beginn der Gespräche auf die recht allgemein gehaltene Frage nach den Chancen von Mediation der Fall ist. Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass deutlich mehr Interviewpartner eine Verfahrensbeschleunigung erwarten, als an dieser Stelle spontan geäußert wird.

³⁵ Allerdings schränkt ein anderer Richter ein, sei die Möglichkeit, sich durch eine Mediation einen „jahrelangen“ Prozess ersparen zu können und eine schnelle Lösung herbeizuführen, ein Vorteil, mit dem man nicht überall „wuchern“ könne, da die Prozesslaufzeiten an den Amtsgerichten teilweise ohnehin recht kurz seien.

walt geht sogar davon aus, die momentanen Erfolge der Mediation seien nur auf die Dauer der Terminvergabe bei den regulären Verfahren zurückzuführen: *„Eigentlich aus der Not heraus wird - teilweise – mediiert“* (118 A 46 SH / Absatz 77). Diese Einschätzung wird u.a. durch die Aussage eines Kollegen untermauert, Mediation hätte v.a. eine Chance im Verwaltungsrecht, da Planstellen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit abgebaut werden, und *„eh ich da jetzt lange warte, versuch ich dann doch weiter zu kommen“* (105 A 27 EU / Absatz 34). Dem entspricht der Vorschlag, Mediationsverfahren den Verfahren künftig vorzuschalten, um die Abwicklung der Fälle zu beschleunigen. Allerdings warnt ein Anwalt, dass Mediationsverfahren auch zu einer nachteiligen zeitlichen Verzögerung führen könnten. Vor allem im *„Bagatellbereich“* sei der Nutzen einer Mediation begrenzt und den Parteien häufig mit einer schnellen Entscheidung besser gedient als *„tagelang zu feilschen“*.

3.3.3 Kostensenkung durch Mediation

Eine mögliche Entlastung der Gerichte durch Mediation zählt ebenfalls zu den wesentlichen Beweggründen, die Einführung von Mediation zu befürworten. Insbesondere bei sehr aufwendigen Verfahren und drohenden Folgeverfahren könnten die Gerichte aus Richtersicht profitieren (3). Denn ...

„wenn ich im Jahr dann 30-40 Urteile weniger schreiben muss, dann kommt mir das ziemlich zu Gute. Und da überlegt man sich dann auch schon aus diesem Grund Strategien, wie kann man die Sachen aus der Welt schaffen, ohne da drei Beweisaufnahmen durchzuführen und hinterher noch zehn Seiten Urteil zu schreiben“ (133 R 02 EU / Absatz 35).

Dieser Gedanke findet sich auch in der Auswertung der Fragebogenerhebung wieder. Hier bestätigen immerhin fast 60% der befragten Richter, dass die Abgabe geeigneter Fälle in die Mediation eine bessere Konzentration auf die Verhandlung streitiger Fälle ermöglicht (vgl. Tab. 3.7).

Tabelle 3.7 Item: „Die Abgabe geeigneter Fälle in die Mediation ermöglicht es dem Richter, sich besser auf streitige Fallbehandlungen konzentrieren zu können.“ (Angaben in Prozent)

Bessere Konzentration auf streitige Fälle	Stimmt nicht	Stimmt eher nicht	Stimmt eher	Stimmt völlig	Keine Angabe
Richter	17	23	48	10	2

Damit Mediation jedoch tatsächlich eine arbeitstechnische und finanzielle Entlastungsfunktion erfüllen könne, müssten gewisse Voraussetzungen vorliegen (1):

„Es muss immer schon ein gewisses Gewicht und eine gewisse Komplexität haben. Weil letztlich dann eine Mediation auch ein echter Ressourcengewinn ist für alle Beteiligten im Verhältnis zu einem Rechtsstreit. Ich meine, wenn man jahrelang jetzt über Beweisaufnahmen brütet, und dann immer noch ein Gutachter und dann immer noch... und es dauert auch Monate und Jahre. Und da werden auch Gelder und Kosten verschwendet ohne Ende. Und da ist häufig dann mit einem Mediationsverfahren mehr gedient“ (113 R 212 SH / Absatz 29).

Aus Anwaltperspektive wiegt der Kostenaspekt schwerer, als eine mögliche Entlastung der Gerichte. Sie erwarten eine (deutliche) Kostensenkung durch Mediation (5), wobei sie sich sowohl auf die Kosten für die Konfliktparteien, als auch auf eine Entlastung der Gerichtskassen durch geringere Verfahrenskosten beziehen. Entgegen vorheriger Annahmen zeigte sich auch in den Fragebögen, dass mit 66% die Mehrheit der befragten Rechtsanwälte keine wirtschaftlichen Nachteile befürchtet, wenn sie den Konfliktparteien Mediation empfiehlt.

Zum Teil ist die Erwartung finanzieller Erleichterungen primär an eine vorgerichtliche Mediation gekoppelt (3). Diese wäre zudem ein echter Gewinn, um Streitigkeiten vom Gericht „fernzuhalten“:

„Grundsätzlich ist die Vorschaltung einer Mediation auch gerade im Arbeitsrecht, gerade im Baurecht, wo die Prozesse auch sehr lange dauern und natürlich mit erheblichen Beweisangeboten belastet sind, die ja auch teuer sind und viel Zeit in Anspruch nehmen und man sich ja sowieso eigentlich irgendwo nachher einigt in den meisten Fällen, ist natürlich zur Entlastung der Gerichte eine Mediation gut“ (126 A 34 SH / Absatz 25).

Allerdings werden Mediationsmöglichkeiten auch bei bereits anhängigen Verfahren als potentielle Arbeitserleichterung für die Gerichte akzeptiert:

„Ich wäre für Beides! Weil es jeweils ein Netz aufspannen würde, wo man die emotional gelagerten Streitigkeiten schon abfischen könnte, damit man sich auf die sachlichen Dinge in den doch teuren und aufwendigen Verfahren beschränken kann“ (123 A 19 SH / Absatz 54).

3.4 Rahmenbedingungen für institutionalisierte Mediationsverfahren

In der vorliegenden Praxisfeldstudie wurde unter anderem erhoben, unter welchen Rahmenbedingungen Mediation für Brandenburgische Richter und Rechtsanwälte vorstellbar ist. Hier stellt sich zunächst die Frage, wann eine Mediation angemessen erscheint (Kap. 3.4.1) und bei welchen Konfliktkonstellationen ihr Einsatz wünschenswert ist (Kap. 3.4.2). Daneben stehen strukturelle Aspekte, wie personelle Fragen (Kap. 3.4.3), geeignete Räumlichkeiten (Kap. 3.4.4) und die Finanzierung (Kap. 3.4.5), die in den Interviews ebenfalls angesprochen wurden.

3.4.1 Einsatz der Mediation im Konfliktverlauf

Die Frage, ob der Anwendungsbereich der Mediation ausschließlich im Vorfeld gerichtlicher Verfahren liegt oder durch Einreichung und Zustellung einer Klageschrift limitiert wird (vgl. Tab. 3.8 und 3.9), verneint eine deutliche Mehrheit der Richter wie auch der Rechtsanwälte (Gesamtstichprobe). Die Konflikte der Parteien bleiben nach Einschätzung der Befragten also auch im Status eines strittigen Verfahrens durch Mediation beeinflussbar.

Tabelle 3.8 Item: „Mediation gehört ausschließlich in das Vorfeld gerichtlicher Verfahren“ (Angaben in Prozent)

Verortung von Mediation	Stimmt nicht	Stimmt eher nicht	Stimmt eher	Stimmt völlig	Keine Angabe
Richter	29	36	22	11	2
Rechtsanwälte	36	34	20	6	4

Tabelle 3.9 Item: „Wenn bereits Klage eingereicht wurde, ist der Konflikt für eine Mediation in der Regel zu weit fortgeschritten.“ (Angaben in Prozent)

Verortung von Mediation	Stimmt nicht	Stimmt eher nicht	Stimmt eher	Stimmt völlig	Keine Angabe
Richter	26	42	23	8	1
Rechtsanwälte	23	34	31	9	3

Die Interviewanalyse zeigt, dass die Richter ein sehr differenziertes Bild davon haben, an welcher Stelle des Konfliktbearbeitungsprozesses eine Mediation zum Einsatz kommen kann. Sieben Richter sind der Auffassung, Mediation sei eher im Rahmen eines bereits laufenden Verfahrens anzusiedeln und nicht bereits vorgerichtlich. Dabei wird dreimal darauf hingewiesen, die Mediation solle grundsätzlich zu Beginn des Verfahrens, also „so früh wie möglich“, stattfinden. Denn, „je mehr geschrieben ist, je länger der Prozess dauert, um so schwieriger wird's dann auch“ (101 R 265 EU / Absatz 48). Ein weiterer Richter hält zwar prinzipiell jeden Zeitpunkt während eines Verfahrens für möglich, erklärt jedoch eindringlich, warum der beste Zeitpunkt sei, wenn Klage und Klageerwiderung „auf dem Tisch liegen“, die rechtlichen Probleme absehbar seien und sich zudem bereits die menschlichen Konflikte und „Interessengemengelage“ abzeichnen, jedoch ...

„bevor sich die Leute in Rage schreiben. Gerade die Rechtsanwälte, das ist manchmal so ein Selbstläufer, so ein beruflicher Selbstläufer. Weil es ist nun mal auf Konfrontation ausgelegt, das Verfahren, und dann sucht man immer nur dann das raus, was rechtlich irgendwo und irgendwie einen Pluspunkt bringt und die Gegenseite wird möglichst niedergemacht. (...) Das kann also die Stimmung schon so ein bisschen ins Negative beeinflussen, geradezu steigern. Und der Fokus wird dann auch auf Rechtsfragen gelenkt, und weg von den Sachen, die in einem Mediationsverfahren eigentlich wichtig sind, nämlich das, was an Interessen nämlich wirklich im Raume steht und wo möglicherweise Lösungspotential ist“ (113 R 212 SH / Absatz 48).

Dennoch könne eine Erfolg versprechende Alternative zu einer Mediation am Beginn des Verfahrens auch ein Versuch nach Erreichen einer gewissen Frustrationsgrenze sein (3), wenn sich die Parteien „tot prozessiert haben“ (102 R 201 SH / Absatz 52).

Die Auffassung, dass Mediation nicht nur während eines Verfahrens, sondern bereits im vorgerichtlichen Bereich nützlich und wünschenswert sei, teilen neun Richter. Denn

„wenn die Leute erst mal Anträge stellen und verhandeln, dann wollen sie eine Entscheidung haben, dann sollen sie auch eine Entscheidung haben“ (133 R 03 EU / Absatz 42).

Allerdings gehen nur vier Richter davon aus, dass eine vorgerichtliche Mediation entschieden besser sei als eine spätere Alternative, da so ein Verfahren vermieden werden könne. Zwei schränken jedoch ein, dass dies in Deutschland noch nicht funktioniert, da Mediation nicht ausreichend akzeptiert sei: „Am besten bevor sie zu Gericht kämen. Aber das halte ich für eine Utopie“ (115 R 195 SH / Absatz 35).

Lediglich drei Richter halten Mediation grundsätzlich immer für möglich und sinnvoll. Dabei wird einmal betont, dass man Mediation sogar nach Ende eines Verfahrens einsetzen könne, sofern dies nicht für beide Parteien mit einem zufrieden stellenden Urteil geendet habe.

Auf Seiten der befragten Rechtsanwälte dominiert eine positive Einstellung zu vorgerichtlicher Mediation. So halten zehn der interviewten Rechtsanwälte eine Mediation primär vor Verfahrensbeginn für sinnvoll und Erfolg versprechend³⁶:

„Weil wenn ich im gerichtlichen Verfahren bin, hab ich mich dafür entschieden. Und dann will ich es auch durchziehen. Und dann mag ich es eigentlich nicht so recht (...). Dann sag ich ‚Wenn ich eine Mediation gewollt hätte, hätte ich die durchgeführt.‘ Da ist es mir eigentlich zu spät“ (133 A 256 EU / Absatz 42).

Als Begründung wird zum einen angeführt, dass nach der Entscheidung, den gerichtlichen Weg zu beschreiten, die Fronten verhärten und die Parteien dann vor Gericht *„ihr Recht bekommen“* (124 A 16 SH / Absatz 36) wollen. Zum anderen seien Gerichtsverfahren belastender als eine Mediation. Des Weiteren könnten durch die Vermeidung eines Verfahrens unnötige Kosten gespart werden. Ein Anwalt findet sehr deutliche Worte, um seine Position zu unterstreichen:

„Also wenn das erst bei Gericht ist, dann ist es bei Gericht. Und dann ist ohnehin das Kind in den Brunnen gefallen. Ich habe eine völlige Aversion gegen Gerichte. Also das halte ich für..., das ist antiquiert!“ (105 A 45 EU / Absatz 49).³⁷

Neun weitere Rechtsanwälte erachten Mediation sowohl im vorgerichtlichen Bereich für sinnvoll, als auch

„an jeder Stelle, an der ich merke, dass Interessen im Spiel sind, die ich berücksichtigen muss und die ich dann aber auch einer einvernehmlichen Lösung zuführen kann“ (105 A 27 EU / Absatz 51).

Außerdem wird auch hier darauf hingewiesen, dass Mediation so früh wie möglich wünschenswert sei, also bereits zu Beginn eines Verfahrens bzw. ggf. in dem Stadium, in dem momentan die Güteverfahren durchgeführt werden, denn

„an der Stufe kommen die Parteien noch relativ ehrfürchtig zu Gericht, sind ein bisschen erregt und lassen sich durchaus noch beeinflussen. Auch von einem Richter“ (123 A 119 SH / Absatz 41).

Allerdings bliebe es immer wichtig, dass man später noch in ein Mediationsverfahren einsteigen könne, da teilweise ein großes Informationsdefizit herrsche und die Parteien erst spät von dieser Möglichkeit erfahren würden (vgl. Kap. 3.7). Im Unterschied zu den befragten Richtern verorten jedoch lediglich zwei Rechtsanwälte Mediation ausschließlich im Rahmen

³⁶ Eine Ausnahme sei es jedoch, wenn strenge Fristen eingehalten werden müssten, z.B. im Arbeitsrecht (Klageerhebung binnen dreier Wochen),

„aber ansonsten, wo man halt keine so strengen Frist hat, um Klage einzureichen, halte ich das für notwendig, dass man außergerichtlich diese Mediation durchführt, und nicht erst gerichtlich. Weil meistens sind die Fronten dann so verhärtet, dass es... Uns hat das schon viel Geld gekostet, sowohl an Anwaltskosten, als auch an Gerichtskosten, dass eigentlich die Leute dann mehr eine Entscheidung haben wollen, als dass sie sich noch vertragen wollen“ (126 A 34 SH / Absatz 58).

³⁷ Außerdem heißt es hier:

„Also ich meine, dass eigentlich der Begriff ‚Gerichtliche Mediation‘ schon verkürzt und einengt. Und das finde ich..., eigentlich fand ich dieses Ansinnen, Mediation an das Gericht anzudocken, das halte ich schon eigentlich für falsch. Weil das einfach voraussetzt, dass üblicherweise Konflikte zum Gericht getragen werden und dann sollen sie jetzt auch bei Gericht in einem Mediationsverfahren gelöst werden. Das halte ich schon für falsch. Ich meine, dass man schon viel früher rangehen muss und eigentlich in den Unternehmen, oder in den Kommunen, oder überhaupt in der Bevölkerung von mir aus - aber das geht viel zu weit - eigentlich in den Unternehmen, wo ich ja mit Profis zu tun habe, den Gedanken verankern muss ‚Mensch Freunde, überlegt doch mal, ob ihr wirklich wegen einer Lieferstörung zum Gericht geht. Sprecht doch miteinander und benutzt doch Profis, die mit euch, die bei der Lösung dieses Konflikts helfen können‘“ (105 A 45 EU / Absatz 39).

eines laufenden Verfahrens. Ergänzend weist ein Anwalt auf die Möglichkeit einer Mediation nach Abschluss eines Verfahrens hin, was v.a. bei längerfristigen Bindungen zwischen den Parteien sinnvoll sei, da sich durch das Urteil an der Beziehung und den eigentlichen Konflikten nichts geändert habe.

3.4.2 Mediationsgeeignete Konfliktkonstellationen

Die im Fragebogen als „offene Kategorie“ operationalisierte Fragestellung „Wodurch sind Konflikte gekennzeichnet (unabhängig vom Rechtsgebiet), bei denen sich aus Ihrer Sicht eine Mediation besonders eignet?“ ergab die im Folgenden beschriebenen Eignungskriterien von Konflikten für Mediation.

Die von beiden Berufsgruppen am häufigsten genannten acht Kriterien sind in Tabelle 3.10 hierarchisch aufgelistet. Deutlich wird, dass besonders die Dauerhaftigkeit der Beziehungen zwischen den Konfliktparteien und ein unabhängig vom Streitgegenstand bestehender Konflikt die Beurteilung der Befragten beeinflusst. Eine weitere Voraussetzung für die Eignung zur Mediation sei die Bereitschaft der Parteien, zu kommunizieren und eine Lösung zu finden. Einige Richter und Rechtsanwälte würden einen Konflikt dann mittels Mediation lösen, wenn die Rechtsvorschriften keine eindeutige Lösung bieten.

Tabelle 3.10 Item: „Wodurch sind Konflikte gekennzeichnet (unabhängig vom Rechtsgebiet), bei denen sich aus Ihrer Sicht eine Mediation besonders eignet?“*

Geeignete Konfliktkonstellationen Vorliegen von ...	Richter		Rechtsanwälte		Gesamt	
	N	%	N	%	N	%
1 dauerhaften persönlichen oder komplexen geschäftlichen Beziehungen	81	38	83	30	164	34
2 hohen emotionalen Belastungen	21	10	33	12	54	11
3 Problemen, die über den Streitgegenstand hinausgehen / Vielzahl von Einzelbelangen	37	18	14	5	51	10
4 Kommunikationsdefiziten / Misstrauen / mangelnder Empathie	13	6	31	11	44	9
5 Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Lösung	10	5	25	9	35	7
6 verhärteten Fronten ("es geht ums Prinzip")	8	4	21	8	29	6
7 unklaren Beweis- und/oder Rechtslagen	8	4	11	4	19	4

* Die Anzahl der Nennungen ist größer als die der Beobachtungen, da mehrere Antworten möglich waren (maximal 4). Die Prozentwerte wurden im Verhältnis zur Anzahl der Nennungen berechnet. Auf die Darstellung der Kategorie „Keine Angabe“ wurde verzichtet.

Die Ergebnisse der Interviewanalyse spiegeln das Meinungsbild aus den Fragebogen wider. Zwar vertreten vier Richter die Meinung, dass ausnahmslos alle Konfliktkonstellationen im Prinzip medierbar seien, deutlich häufiger findet sich jedoch die Einschätzung, dass sich für eine Mediation insbesondere Konfliktkonstellationen eignen, die durch eine persönliche Beziehung zwischen den Konfliktparteien gekennzeichnet sind (12).

Teilweise werden „persönliche“ Beziehungen dabei auf „emotionale“ Beziehungen eingegrenzt: „Ich denke, vor allem immer da, wo Emotionen im Spiel sind.“ (101 R 265 EU /Absatz 40).

Hier könne durch eine „ruhige“ Mediation eine „sachliche Ebene“ und letztlich eine „vernünftige Lösung“ erreicht werden. Teilweise werden die persönlichen Beziehungen jedoch auch recht weit gefasst:

„Immer dort, wo über das bloße prozessuale Verhältnis, über den unmittelbaren Streitgegenstand hinaus weitere Beziehungen zwischen den Parteien eine Rolle spielen“ (113 R 213 SH / Absatz 46).

Besonders häufig werden diesbezüglich jedoch Familien- und/oder Nachbarschaftsstreitigkeiten erwähnt (11). Der Vorteil einer Mediation sei hier, dass sie das Verhältnis auf zwischenmenschlicher Ebene wieder herstellen könne und sich ein Rechtsstreit somit möglicherweise erledige.

Insgesamt heben fünf Richter hervor, dass eine Mediation insbesondere bei längerfristigen Beziehungen zwischen den Konfliktparteien geeignet sei. Bei „Leute(n), die sich auf Dauer nicht aus dem Weg gehen können“ (123 R 272 SH / Absatz 39), v.a. im Familienrecht, wenn über Kinder eine jahrelange Bindung bestehe. In solchen Bereichen sei Mediation „eine befriedigendere Lösung“ als jahrelanges Streiten bzw. „sich aneinander zu reiben, weil das letztlich auch sehr viel Justizressourcen bindet“ (113 R 212 SH / Absatz 27).

Ungeeignet erscheint den befragten Richtern eine Mediation, sofern Versicherungen (4) oder staatliche Institutionen (1) involviert sind. Auch „reine Kaufsachen“ (z. B. Katalogbestellungen) werden als Bereiche eingestuft, in denen „es nie irgendwelche Aussicht auf Mediation geben (wird), weil die Interessen der Verfahrensbeteiligten einfach zu unterschiedlich sind“ (133 R 02 EU / Absatz 42). Letztlich sei Mediation auch dort überflüssig,

„wo die Rechtslage völlig klar ist. Da kann man schlecht sozusagen eine Einigung versuchen, wenn der eine vollkommen im Recht ist und der andere sozusagen eventuell schikanös tätig ist. Das wäre nichts für eine Mediation, vielleicht“ (101 R 265 EU / Absatz 44).³⁸

Wie im Richtersample differenziert auch die überwiegende Mehrheit der interviewten Rechtsanwälte zwischen geeigneten und ungeeigneten Konfliktkonstellationen. Dabei zeigt sich, dass zwei konträre Einschätzungen vertreten werden: Der größere Teil der Befragten (10) siedelt Mediation eher im Bereich zwischenmenschlicher, emotional gelagerter Konflikte an, also bei engen persönlichen Beziehungen zwischen den Konfliktparteien. Hier heißt es, „gerichtliche“ Mediation sei immer dann sinnvoll,

„wenn die Parteien in besonderer Weise persönlich miteinander verbunden sind. Also entweder durch Verwandtschaft oder durch langjährige Freundschaft, die eben durch diesen Konflikt in die Brüche gegangen ist, nicht??“ (131 A 26 SH / Absatz 41).

Demgegenüber stehen sechs Rechtsanwälte, die dieses Vermittlungsverfahren eher im wirtschaftlichen Bereich verorten, unter anderem „Überall, wo mehr oder weniger eine Dienstleistung auch erbracht wurde“ (105 A 180 EU / Absatz 36) oder zwischen Gesellschaftern. Hier sei insbesondere die Nachhaltigkeit der Mediation vorteilhaft, denn

„das ist eigentlich der größte Vorteil, dass man den Konflikt als Chance begreift und zu einem Ergebnis führt. Und das Ergebnis ermöglicht es dann, dass man auch in Zukunft nach diesem Konflikt noch miteinander arbeiten kann. Und das ist gerade für mich wichtig, wenn nämlich die Parteien, die hier sich im Streit befinden, nicht weg können. Oder wenn ich mit

³⁸ Unbrauchbar sei Mediation zudem bei Kettenrechtsverhältnissen und im Gewaltschutz, da eine einstweilige Verfügung nur über ein Gericht schnell erwirkt werden könne. Ein weiterer Richter hält ausschließlich Fälle für medierbar, in die „Naturalparteien“ ohne anwaltliche Vertretung involviert seien.

Unternehmen zu tun habe, dass die dann nicht ihre Geschäftsbeziehung beenden. Wenn ich zum Gericht gehe, beende ich meine Geschäftsbeziehung“ (105 A 45 EU / Absatz 34).³⁹

Allerdings gehen die Meinungen der Befragten deutlich auseinander, betrachtet man die Begründungen, die für die besondere Eignung wirtschaftlich denkender Parteien ins Feld geführt werden. Während auf der einen Seite angenommen wird, dass Emotionen hier eine geringe bzw. keine Rolle zwischen den Parteien spielen und die Einigungsbereitschaft dementsprechend höher sei⁴⁰, postuliert die andere Seite, dass gerade im wirtschaftlichen Bereich *„persönliche Komponenten eine Rolle spielen“*, die jedoch bislang sträflich vernachlässigt wurden:

„Immer da, wo sie eine Streitkomponente haben. Ich würde sagen hochstreitig, weil dahinter auch Personen stehen, ist jegliche gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzung. Da wird viel zu wenig mediiert, finde ich. Und genau da finde ich es sinnvoll“ (120 A 07 EU / Absatz 34).

Lediglich drei Rechtsanwälte nehmen an, dass grundsätzlich alle Konfliktkonstellationen gleichermaßen für eine Mediation geeignet seien. Besonders wertvoll sei sie bei langfristigen Bindungen sowohl im privaten als auch im geschäftlichen Bereich (3). Also immer *„da, wo man sagt ‚Die können sich ja nicht aus den Augen gehen‘, da sehe ich das eigentlich“ (119 A 36 EU/Absatz 36)*, z.B. *„Trennungsgeschichten“* mit gemeinsamem Sorgerecht, *„Nachbarschaftsgeschichten“* oder *„Dauerbeziehungen, in (wirtschaftlichen) Langfrist-Projekten“*.

Die Einschätzungen mediationsungeeigneter Konstellationen sind größtenteils deckungsgleich zu den Aussagen der interviewten Richter. Drei Rechtsanwälte gehen davon aus, dass es *„typische Institutionen“* gibt, die nicht *„mediationsfähig“* bzw. *„vergleichsbereit“* seien. Dazu zählen staatliche Institutionen, Versicherungen und ggf. auch sehr große Unternehmen. Zudem sei nach Meinung eines Anwalts zu beachten, dass es in West- und v.a. in Süddeutschland sehr viel mehr zur Mediation geeignete Fälle im öffentlichen Recht gäbe als in Brandenburg. Denn *„was in Westdeutschland läuft ist kleinteiliger. Und je kleinteiliger das Vorhaben, umso günstiger die Chance für die Mediation“ (105 A 27 EU / Absatz 46).⁴¹*

3.4.3 Geeignete Mediatoren

Um zu erfahren, unter welchen Voraussetzungen Mediation von Brandenburgischen Richtern und Rechtsanwälten akzeptiert würde, wurde in den Interviews auch danach gefragt, von wem eine Mediation bevorzugt durchgeführt werden soll. Das Antwortspektrum reicht von Richtern und Rechtsanwälten, über psycho-soziale Berufe bis hin zu Privatpersonen und Vereinen. Allerdings werden Juristen insgesamt deutlich bevorzugt, wobei die Eignung der

³⁹ Der volkswirtschaftliche Nutzen von Mediation im geschäftlichen Bereich liegt darin, *„dass die Konfliktparteien nach Abschluss des Rechtsstreits - sag ich mal so - wieder miteinander arbeiten können. Also das ist schon... Also dass es sozusagen eine zugewandte Problemlösung ist, anstelle einer trennenden.“* *„Arbeitsplatzsicherung ist natürlich da ein ganz großes Thema. Denn nicht selten passiert es, wenn gesellschaftliche Auseinandersetzungen streitig enden, dass oft die Unternehmen dann in irgendeiner Form verkleinert werden, oder sogar ganz geschlossen werden müssen.“* Daher sei Mediation wichtig im Bereich *„Existenzsicherung auf Seiten der Unternehmer und auf Seiten der Arbeitnehmer“ (105 A 06 EU / Absätze 27-29).*

⁴⁰ *„In Angelegenheiten insbesondere (...), wo es um Geld geht, um Zahlungsansprüche, und wo eine schnelle Lösung im Interesse beider liegt. Also nicht einen langwierigen, durch die Instanzen geführten Prozess, der einen Haufen Kosten, Sachverständigengebühren und Weiteres auffrisst, sondern der eine sondern der eine schnelle wirtschaftliche Entscheidung bringt. Also ich denke Mediation in wirtschaftlichen Fragen“ (118 A 46 SH / Absatz 42).*

⁴¹ Bezogen auf Infrastrukturprojekte, z.B. kein Flughafenbau mehr in Westdeutschland, keine „riesigen“ Anlagen.

Angehörigen der eigenen Berufsgruppe (Richter/Rechtsanwälte) jeweils höher eingeschätzt wird.

Immerhin zwölf der interviewten Richter halten ihre Berufskollegen grundsätzlich für geeignet, um als Mediatoren zu fungieren.⁴² Begründend führen die Befragten sowohl deren Erfahrungsschatz im Umgang mit Streitparteien an, als auch das Vertrauen und Ansehen, welches die Richterschaft in der Bevölkerung genießt. Allerdings wird auch betont, dass Richter zunächst mediative Techniken, Gesprächsführung etc. erlernen müssten (5). Wie bereits erwähnt (Kap. 3.1), vertritt jedoch auch ein (kleiner) Teil der Befragten die Meinung, dass Richter bereits ohne weitere Fortbildung kompetente Mediatoren seien⁴³.

Einschränkend weisen drei Richter darauf hin, dass der mediierende Richter nicht auch der entscheidende Richter sein dürfe. Diesbezüglich werden jedoch auch personelle Probleme erwähnt:

„Da ist das Problem, dass man oft Entscheider ist. Das wird man nicht anders hinbekommen, weil man unter der... Also sie können das Ideal aufmalen, wo sie sagen ‚Wir haben Personal en masse, und dann geht das auch. Unter den gegebenen Umständen, die realistisch in den nächsten Jahren zu erwarten sind, wird kein Richter sozusagen andere Richter freistellen wollen zur Mediation. Das heißt, das muss der Entscheider selber machen‘“ (103 R 355 SH / Absatz 61).

Denkbar wäre stattdessen auch, dass ein Richter die Tätigkeit des Mediators übernimmt (vgl. Kap. 3.8),

„mit der Maßgabe, dass er eben zwar die Autorität des Amtes hat und so, aber tatsächlich, wenn er als Mediator tätig ist, dann eben streitige Sachen überhaupt gar nicht mehr bearbeitet. (...) Dass das quasi so als Berufsbild dann auch allgemein akzeptiert wird“ (113 R 212 SH / Absatz 60).

Deutlich seltener als Richter – und zum Teil auf den vorgerichtlichen Bereich beschränkt -, werden Rechtsanwälte als geeignete Mediatoren genannt (4). Allerdings wird die Eignung von Rechtsanwälten von den befragten Richtern etwas häufiger auch explizit angezweifelt (5)⁴⁴. Diese Zweifel liegen unter anderem in dem wahrgenommenen „Rollenunterschied“ zwischen der anwaltlichen Tätigkeit und der eines Mediators begründet:

„Wenn ein Anwalt Mediation macht, so ein bisschen ist es nicht das, was ein Anwalt im Klageverfahren macht. Weil im Klageverfahren hat ein Anwalt immer die Tendenz, eine Rechtsposition extrem darzustellen, bzw. so darzustellen, dass es seinem Mandanten zu Gute kommt. Und ein Mediator verlässt einfach mal diese rechtliche Betrachtungsweise und versucht also Lösungen herbeizuführen, die den Parteien in tatsächlicher Hinsicht helfen“ (129 R 194 SH / Absatz 47).

Lediglich drei Richter erachten Juristen generell als ungeeignet für die Tätigkeit eines Mediators, sofern Mediation als ein Verfahren verstanden werden soll, bei dem die rechtlichen Aspekte unberücksichtigt bleiben sollten, „dann nicht durch einen Juristen, denn der kann das gar nicht. Der wird immer wieder die rechtlichen Aspekte ins Spiel bringen“ (130 R 357 / Absatz 43). Insbesondere bei vorgerichtlichen Mediationsverfahren seien Nicht-Juristen geeigneter:

⁴² Die Befragten fokussieren diesbezüglich – implizit oder explizit - meist auf gerichtsinterne Mediation. Lediglich ein Richter erwähnt die Möglichkeit einer Mediation durch Richter auch im vorgerichtlichen Bereich.

⁴³ „Als Richter muss man sich gar nicht umstellen, um ein Mediator zu sein. Als Anwalt müsste man sich umstellen in seinem Verhalten“ (129 R 194 SH / Absatz 61).

⁴⁴ Insbesondere den mandatierten Anwälten wird die Eignung zum Mediator abgesprochen, da sie zuvor die Parteien in ihren jeweiligen Positionen bestärkt haben.

„Ich glaube nicht, dass man dafür einen Anwalt braucht. Im Gegenteil, da gibt's ja diesen Grundsatz ‚Wenn der Elefant Recht erst mal im Raum steht, kriegt man ihn nicht mehr raus.‘ Und das ist auch meine Erfahrung“ (103 R 355 / Absatz 59).

Diese Einschätzung wird jedoch dahingehend relativiert, dass juristische Kenntnisse dennoch erforderlich seien, wenn letztlich ein „vollstreckbarer Inhalt“ vereinbart werden soll.

Mangelnde Rechtskenntnisse bei den Vertretern psychosozialer Berufsgruppen und ihre (vermeintlich) geringere Autorität sind Anlass einer gewissen Skepsis gegenüber Mediatoren aus diesen Berufsfeldern. Im Falle fehlender juristischer Grundausbildung wird das Risiko gesehen, dass Mediation „nur so als Psycho-Kram abgetan werden könnte“ (113 R 212 SH / Absatz 55). Dennoch geben immerhin acht Richter an, den Einsatz von Mediatoren mit psychologischem, sozialpädagogischem oder auch geistlichem Hintergrund zu befürworten, wobei deren Eignung zumeist auf den familienrechtlichen Bereich eingeschränkt wird. Denn „gerade da sind die Probleme doch in Wahrheit nicht juristischer Art“ (133 R 03 EU / Absatz 89), und „da wären Sozialpädagogen und Psychologen wahrscheinlich auch besser als wir“ (133 R 03 EU / Absatz 90). Ihr Vorteil wird unter anderem im besseren Umgang mit den Emotionen der Medianten bzw. ihrem ausgeprägteren Feingefühl im Vergleich zu Juristen gesehen:

Das „ist dann gut, wenn es einer macht, der ja nicht nur seine juristische Brille auf hat, sondern auch mal die Emotionen ausgleichen kann und die Interessen ausgleichen kann. Wenn er das versteht, überhaupt erst mal in Erfahrung zu bringen, heraus zu kitzeln.... Also wenn der non-verbal so geschult ist, dass er sieht, dass der was sagen möchte. Und das sind die Wenigsten. Also die Allerwenigsten bloß, die das können. Hatten wir das schon? Und deswegen halte ich von der gerichtsinternen in Familiensachen, also in Sorge- und Umgangssachen, nicht so sehr viel. In Zivilsachen mag das gehen. In Handelsregister- oder Handelsrechtssachen. Da mag das alles gehen. Da funktioniert es und da kann man auch einen Juristen nehmen. In Sorge- und Umgangsrechtssachen, wenn es eben um Emotionen geht, sollte das ein Psychologe machen. Oder ein Sozialpädagoge“ (119 R 199 / Absatz 48).

Letztlich sei jedoch die Hauptsache, dass der Mediator ein „erfahrener Mensch, der eben mit Menschen umgehen kann und erkennen kann eben, was für Interessen die haben“ (117 R 197 SH / Absatz 43) ist. Einige Richter ergänzen daher, dass auch „Privatpersonen“, Vereine etc. theoretisch geeignet sein könnten. Unabhängig vom Berufsstand werden in den Interviews folgende Aspekte als persönliche Voraussetzungen geeigneter Mediatoren genannt:

- Juristische Kenntnisse (ggf. Ausbildung), um die rechtlichen Chancen der Parteien sowie mögliche Konsequenzen im Falle des Scheiterns einer Mediation einschätzen zu können (4).
- Lebenserfahrung (4)
- Psychologische oder pädagogische Zusatzqualifikationen (2), „um nicht das Gleiche zu machen, was wir in den Vergleichsgesprächen auch machen“ (133 R 03 EU / Absatz 48) und Erfahrung im Interpretieren „non-verbaler Signale“ (1)
- die Fähigkeit Neutralität zu wahren (1).

Zudem wird mehrfach ganz allgemein eine „entsprechende Ausbildung“ gefordert, ohne deren Inhalt näher zu spezifizieren.

Wie eingangs erwähnt, befürworten auch Rechtsanwälte grundsätzlich den Einsatz von Juristen als Mediatoren, bevorzugen jedoch Vertreter ihrer eigenen Berufsgruppe gegenüber Richtern. Während Rechtsanwälte acht Mal als geeignete Mediatoren hervorgehoben wer-

den,⁴⁵ trauen nur sechs Rechtsanwälte diese Tätigkeit einem Richter zu. Wie die interviewten Richter (s.o.) schätzen auch die befragten Rechtsanwälte diesbezüglich vor allem Respekt und Anerkennung in der Bevölkerung sowie die Rechtskenntnisse der Richter:

„Eine Mediation vor einem Richter hinterlässt einen größeren Eindruck bei den Mandanten, als wenn da ein Berufskollege von mir sitzt“ (120 A 07 EU / Absatz 43) und

„Ich habe gegen den Verwaltungsrichter deswegen nichts einzuwenden, weil im Zweifel als Mediator kennt er die rechtlichen Grenzen, die das öffentliche Recht lässt“ (105 A 27 EU / Absatz 61).

Gleichwohl sei eine Ausbildung auch für Richter erforderlich: *„Also ich habe da uneingeschränktes Vertrauen in jeden Richter - wenn er eine Mediatorenausbildung hat“ (120 A 07 EU / Absatz 42).*

Auffällig ist, dass fünf Rechtsanwälte sich nachdrücklich gegen die Durchführung einer Mediation durch Richter aussprechen. Begründet wird dies unter anderem durch das Selbstverständnis der Richter: *„Auf gar keinen Fall durch Richter! Weil die ein ganz anderes Selbstverständnis haben. Richter sind Entscheider“ (105 A 45 EU / Absatz 52).* Diese Einschätzung kann als Spiegelbild der richterlichen Aussagen gewertet werden, in denen das Rollenbild der Rechtsanwälte als unpassend bezeichnet wird.

Lediglich drei Rechtsanwälte sind der Auffassung, dass Juristen generell ungeeignet seien, um (alleine) eine Mediation zu moderieren. Unter anderem, da

„das juristische Denken, was wir halt gelernt haben, eigentlich für eine Mediation nicht 100prozentig geeignet ist. Weil wir gelernt haben an Ergebnissen zu orientieren. Wir denken sehr ergebnisorientiert und das ist die Mediation halt einfach nicht“ (125 A 358 / Absatz 49).

Als günstige Konstellation sei jedoch eine Kooperation zwischen Juristen und Psychologen vorstellbar (2). Also, *„dass man sich da auch zusammensetzen könnte und so weiter“ (105 A 180 EU / Absatz 52).* Dies könne vorteilhaft sein, um u.a. die Persönlichkeit der Medianten einzuschätzen. In Bezug auf Mediationen im familienrechtlichen Bereich werden Psychologen bzw. andere soziale Berufe fünf Mal positiv erwähnt. Jedoch bestehe hier das Risiko, dass Nicht-Juristen weniger anerkannt würden (1).

Unabhängig vom ausgeübten Beruf werden in den Anwaltsinterviews folgende persönlichen Voraussetzungen als Merkmale geeigneter Mediatoren angeführt:

- Mediatorenausbildung (7). Teilweise wird im Sinne der Qualitätssicherung darauf hingewiesen, dass eine Nachvollziehbarkeit, wo die Ausbildung erworben wurde, wünschenswert sei (vgl. Kap.3.8.4). Allerdings ist diesbezüglich auch eine Gegenseitigkeit anzuführen:
„Ich würd's nicht unbedingt an einer Ausbildung festmachen, muss ich ganz ehrlich sagen. Weil in einer Ausbildung halt... Ich denke, als Mediator muss man auch so die persönlichen Stimmungen auch aufnehmen können. Und ob man die unbedingt so durch eine Ausbildung vermittelt bekommt...? Das ist durchaus möglich, aber es ist auch durchaus fraglich“ (111 A 43 EU / Absatz 47),
- juristische Ausbildung (2), *„um überhaupt auch den Sachverhalt einschätzen zu können“ (126 A 34 SH / Absatz 63) oder die Chancen vor Gericht abwägen zu können,*
- Kommunikationsfähigkeit (1),

⁴⁵ Dies bedeutet jedoch nicht, dass nur Anwälte für fähig gehalten werden. Stattdessen weisen fünf der Befragten darauf hin, dass Anwälte neben anderen (psycho-sozialen) Berufsgruppen eine geeignete Alternative seien.

- fachliche Kompetenz in Bezug auf den Mediationshintergrund, z.B. wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse (1),
- Lebenserfahrung (1) und das entsprechende „Alter“ (1).

3.4.4 Geeignete Orte

Im Hinblick auf die Räumlichkeiten, in denen Mediationsverfahren durchgeführt werden sollten, haben die befragten Richter relativ ähnliche Vorstellungen. Gerichtsinterne Mediation solle, so der Tenor, eher im Gericht stattfinden (10),⁴⁶ während für gerichtsexterne Mediation ein neutraler Ort bevorzugt wird (8). Dabei ist anzumerken, dass „Gericht“ nicht zwingend mit Gerichtssaal gleichgesetzt wird. Im Gegenteil erscheint ein Verhandlungssaal eher ungeeignet (5), da dessen Ausstattung auf eine kontradiktorische Auseinandersetzung ausgerichtet sei. Ein Richter gibt an, dass er „dafür nicht ’nen Verhandlungssaal oder so was für günstig halten (würde), wegen dieser speziellen Atmosphäre“ (101 R 262 EU / Absatz 58), stattdessen sei ein Beratungs- oder Mediationsraum im Gebäude passender. Lediglich zwei Richter lehnen eine Mediation im Gerichtsgebäude grundsätzlich ab, da der informelle Charakter einer Mediation dort nicht angemessen zum Ausdruck komme. Denkbar sei aber, dass je nach Mediationsgegenstand unterschiedliche Räumlichkeiten genutzt würden. So sei bei Sachthemen (z.B. Unterhalt) eine Mediation im Gerichtssaal möglich, während emotionale Themen (z.B. Umgangsrecht mit Kindern) eher außerhalb des Gerichtes angesiedelt werden sollten (1).

Als neutrale Orte für die Realisierung gerichtsexterner Verfahren werden Jugend- oder Pfarramt, Gemeinderäume, Räume der Mediatoren oder die Räume des Sozialen Dienstes der Justiz vorgeschlagen. Um eine gewisse Legitimation und Akzeptanz sowohl bei den Juristen selbst als auch in der Bevölkerung herzustellen, könne es jedoch erforderlich sein, auch außergerichtliche Mediation möglichst gerichtsnah anzusiedeln (1). Eine Mediation bei den Parteien vor Ort durchzuführen wird zwar ebenfalls als Option genannt (3), gleichzeitig aber von einem Richter auch kategorisch abgelehnt.

Die Einschätzungen der befragten Rechtsanwälte sind durch Ambivalenzen geprägt. Je fünf Rechtsanwälte halten das Gericht für besonders geeignet bzw. besonders ungeeignet, um eine Mediation durchzuführen. Während von der einen Seite auf die positiven Erfahrungen am LG Berlin und dem dort eingerichteten Mediationsraum verwiesen wird (1), lehnt die andere Seite dies u.a. aufgrund der unzureichenden Ausstattung der Gerichte (1) und der herrschenden Atmosphäre (1) ab: „Auch nicht in den Gerichten, weil Gerichte auch eine bedrohliche Situation darstellen eigentlich“ (125 A 358 SH / Absatz 54). Auch im Hinblick auf die Räumlichkeiten in einer Kanzlei gehen die Meinungen auseinander. Während drei Rechtsanwälte eine Mediation in einer Kanzlei durchaus positiv einschätzen, lehnen zwei weitere eben dies ab, da hier eine gewisse Parteilichkeit mitschwingen könne.

Einigkeit besteht in der Einschätzung der Räumlichkeiten der Streitparteien selbst, die als ungeeignet empfunden werden (5). Stattdessen sollten die Konfliktparteien durch einen Wechsel der Örtlichkeit signalisieren, dass sie bereit seien, ihre jeweilige Position zu verlassen. In diesem Zusammenhang äußern die Befragten häufig den Wunsch nach einem neutralen bzw. von den Beteiligten als neutral empfundenen Ort für die Durchführung einer Mediation (13). Als Beispiele werden (Familien-)Beratungsstellen, Handwerkskammern, öf-

⁴⁶ Andere Alternativen werden zum Teil kategorisch abgelehnt: „Ich bin Richter. Die kommen zum Gericht, wenn sie was von mir wollen!“ (103 R 355 SH / Absatz 63).

fentliche Begegnungsstätten, Gemeinderäume, Räume der Stadtverwaltung, Gaststätten, Vereinsräume oder ein „*Mediationshaus*“ sowie die Dienststellen der Mediatoren genannt.⁴⁷

3.4.5 *Regelung der Kosten*

Eng verbunden mit der Diskussion um den geeigneten Standort für das Mediationsangebot ist die Kostenfrage. Insgesamt zehn Richter gehen davon aus, dass für die gerichtsinterne Mediation neben den ohnehin anfallenden Gerichtskosten keine weiteren Gebühren entstehen.⁴⁸ Finanzierungsprobleme werden lediglich dann befürchtet, wenn eine Mediation nicht gelingt und „*es beim Spruch bleibt*“ (3). Im Erfolgsfall fiele zwar nur eine Gebühr an, bei einem Misserfolg müsste jedoch ein Mediator zusätzlich zu den Prozesskosten bezahlt werden. Falls doch zusätzliche Gebühren für eine Mediation erhoben werden müssten, sei eine Überarbeitung der Gebührenordnung angezeigt (3). Im Hinblick auf gerichtsexterne Mediation wird diesbezüglich vorgeschlagen, die Kosten wie Sachverständigengebühren abzurechnen (1).

Grundsätzlich halten neun Richter eine Finanzierung der Mediation durch die Konfliktparteien – insbesondere in Bezug auf gerichtsexterne Mediation (5) - für angemessen. Gleichzeitig wird jedoch angemahnt, Mediation müsse billiger als ein Prozess bleiben, um den Anreiz zur Teilnahme zu erhalten (1). Zudem werden finanzielle Restriktionen auf Seiten der Streitparteien von zwei Richtern explizit als potentielle Schwachstellen bei der Etablierung gerichtsexterner Mediation hervorgehoben. Da in Brandenburg viele Streitparteien auf Prozesskostenhilfe angewiesen seien, könnten sie die Kosten für eine Mediation nicht tragen und wären auch hierbei auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Die Einführung staatlicher Unterstützung für Mediation wird daher auch von neun Richtern gefordert, wobei diese Aussage teilweise auf gerichtsexterne Mediation beschränkt wird (4). Zudem sind Finanzierungsmöglichkeiten gerichtsexterner Mediation durch das Jugendamt (1) oder Rechtsschutzversicherungen (1) denkbar.

Während ein Großteil der Richter (s.o.) annimmt, dass durch Mediation keine Zusatzkosten anfallen, wird diese Auffassung lediglich von drei der interviewten Rechtsanwälte geteilt und befürwortet: „*Also ich finde, das sollte staatliche Aufgabe sein. Weil eine erfolgreiche Mediation entlastet ein Gericht*“ (120 A 07 EU / Absatz 73). Dass eine Mediation durch die Gerichtsgebühren abgedeckt werden könnte, halten jedoch einige Rechtsanwälte für nicht gerechtfertigt (3):

„*Also ich meine schon, dass eine Mediationsleistung auch vergütet werden muss. Also auch bei Gericht. Ich meine, es kann ja nicht so sein, dass man dann diese Zusatzleistung, die dann im Rahmen des Verfahrens erbracht wird, dass die ganz ohne Gebühr bleibt*“ (105 A 06 EU / Absatz 69).

Insbesondere in Bezug auf gerichtsexterne Mediation herrscht die Meinung vor, dass die Parteien die entstehenden Kosten selbst tragen sollten (10), z.B. „*Wer die Betten bestellt, muss sie bezahlen*“ (124 A 16 SH / Absatz 65). Diesbezüglich werden verschiedene Vorschläge zur Kostenteilung angeführt. Entweder „*die Parteien haben die Kosten zur Hälfte zu tragen. Wenn es ihnen das wert ist, werden sie es machen*“ (118 A 255 SH / Absatz 84), oder aber

⁴⁷ Grundsätzlich würde hier eine angenehme, gemütliche oder informelle Atmosphäre von den Rechtsanwälten geschätzt. Lediglich einer wünscht sich zur Durchführung einer Mediation „*in einem relativ nüchternen und Nüchternheit ausstrahlenden Raum*“ (118 A 46 SH / Absatz 55).

⁴⁸ Diesbezüglich verweist ein Richter auf das Göttinger Modell (übliche Vergleichskosten, die Anwälte bekommen ihre üblichen Gebühren und für die Parteien entstehen keine zusätzlichen Kosten).

„die Klärung der Kosten ist der erste Punkt der im Mediationsverfahren geklärt wird. Da muss ich mir nicht vorstellen, wie ich das löse. Das ist nicht mein Job als Mediator mir Gedanken darüber zu machen, wie die Parteien die Kosten untereinander aufteilen wollen“ (105 A 45 EU / Absatz 85).

Für diesen Bereich sollte es künftig eine eigene Gebührenordnung anstelle von Einzelvereinbarungen geben (2).

Obwohl ein Anwalt davon ausgeht, dass Mediationskosten von den Beteiligten als sinnvolle Investition betrachtet würden und *„keiner hier abgehalten (wird) eine Mediation zu machen, nur weil die Geld kostet“* (105 A 27 EU / Absatz 70), wird angemahnt darauf zu achten, dass Mediation nicht zu einer Erhöhung der Gesamtkosten führe (1), und stattdessen finanzielle Anreize zu setzen, um Mediation attraktiver zu gestalten (4). Insbesondere da Rechtsanwälte wie Richter befürchten, dass finanzielle Restriktionen potentieller Medianten künftigen Mediationsprojekten im Wege stehen könnten (3). So heißt es beispielsweise aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt/Oder:

„Hier in Frankfurt/Oder ist die Grenze der Mediation ganz klar die Finanzierung. Die Leute haben einfach kein Geld dafür. Weil sie das im Regelfall selber bezahlen müssen. Das ist das größte Problem, womit wir hier in dieser Stadt kämpfen“ (117 A 10 SH / Absatz 27).

Dementsprechend fordern sieben Rechtsanwälte, dass Mediation künftig ebenfalls durch Prozesskostenhilfe abgedeckt wird, obwohl Beratungshilfe den Aufwand für Mediation keineswegs vollständig decken könne (1).

Als weitere Möglichkeit wird eine Finanzierung über die Rechtsschutzversicherungen genannt (4). Teilweise sei dies für die ersten sechs Mediationssitzungen bereits Usus (1), *„weil sie einfach erkannt haben, dass es preiswerter ist, als wenn ein Gerichtsverfahren stattfindet“* (105 A 57 EU / Absatz 100). Ein positiver Nebeneffekt der Kostenübernahme durch Versicherungen sei zudem, dass Mediation möglicherweise „ernster“ genommen würde (1).

Vier Rechtsanwälte aus der Interviewstichprobe betonen, dass die bislang bestehenden Unklarheiten bei der Kostentragung der Etablierung von Mediation in Brandenburg im Wege stünden. Insbesondere die Furcht vor wirtschaftlichen Einbußen könnte Widerstand seitens der Anwaltschaft hervorrufen (2), da befürchtet wird, entweder Aufträge an Externe zu verlieren⁴⁹ oder zumindest die Mehrarbeit nicht vergütet zu bekommen⁵⁰. Eine Einschätzung, die in der Fragebogenerhebung nicht bestätigt wird (vgl. Kap. 3.3).

Grundsätzlich wird sowohl von Rechtsanwalts- als auch von Richterseite darauf hingewiesen, dass erst ein Modellversuch zeigen kann, ob die Einführung von Mediation in Brandenburg eine Kostenersparnis oder aber Zusatzkosten mit sich bringe.

⁴⁹ *„Der Rechtsanwalt, der natürlich seine Gebühren schwinden sieht, weil letztendlich ein externer Mediator ihm die Arbeit wegnimmt“* (105 A 180 EU / Absatz 80).

⁵⁰ *„Das bringt mir nichts. Das gehört zu meinem normalen Job dazu. Wenn ich das jetzt als Extraleistung anbiete, dann muss das auch extra bezahlt werden. Und dann suchen sie mal die Leute, die dazu bereit sind. Im Übrigen ist die ganze Mediation im Bereich der Rechtsschutzversicherungen völlig ungeklärt“* (131 A 26 SH / Absatz 88).

3.5 Vor- und Nachteile der beiden Mediationsformen

Sowohl in den Fragebogen als auch in den geführten Interviews wurden die Vor- und Nachteile der verschiedenen Verfahrensarten thematisiert. Zunächst wurden die Richter und Rechtsanwälte gebeten, mehrere in den Fragebogen enthaltene Items zu möglichen Effekten der unterschiedlichen Vorgehensweisen dahingehend zu beurteilen, ob sie eher aufgrund einer Mediation oder einem herkömmlichen Verfahren zu erwarten seien. Vertiefend wurden die Probanden aus der Interviewstichprobe explizit nach den subjektiven Vor- und Nachteilen beider Mediationsverfahren befragt. Während der Schwerpunkt in der Fragebogenerhebung auf gerichtsexterner Mediation lag, wurden in den Interviews beide Verfahrensarten gleichermaßen berücksichtigt.

Im Folgenden werden zunächst die aus den Fragebogen gewonnenen Beurteilungen der Richter und der Rechtsanwälte zu den Effekten gerichtsexterner Mediation im Vergleich zu einem traditionellen Verfahren beleuchtet (Kap. 3.5.1), bevor ein Vergleich zwischen den Verfahrensarten erfolgt (Kap. 3.5.2). Anschließend werden die illustrierenden Aussagen aus den Interviews zu gerichtsinthener wie –externer Mediation dargestellt (Kap. 3.5.3-3.5.5) Abschließend wird gezeigt, dass beide Mediationsformen bei großen Teilen der Interviewpartner gleichermaßen anerkannt sind (Kap.3.5.6).

3.5.1 *Einschätzung der Effekte gerichtsexterner Mediation*

Die via Fragebogen erfassten Richter geben an, dass bei gerichtsexterner Mediation im Vergleich zum Gerichtsverfahren mit richterlichem Urteil:

- die gesamtgerichtliche Belastung geringer sei (58% Zustimmung),
- die persönliche Arbeitsbelastung für den Richter geringer sei (48% Zustimmung),
- die Verfahrensdauer höher sei (41% Zustimmung),
- die Mitgestaltungsmöglichkeit der Parteien höher sei (69% Zustimmung),
- die Zufriedenheit der Parteien höher sei (66% Zustimmung),
- die Gefahr eines von den Parteien als ungerecht erlebten Ergebnisses geringer sei (62% Zustimmung),
- die Dauerhaftigkeit der Konfliktlösung im Durchschnitt höher sei (59% Zustimmung) und
- die Aufrechterhaltung sozialer/geschäftlicher Beziehungen höher sei (63% Zustimmung).

Damit schätzt eine Mehrheit der Richter die gerichtsexterne Mediation hinsichtlich der meisten Effekte positiver ein als das Gerichtsverfahren mit richterlichem Urteil. Allerdings haben jeweils zwischen 24-30% der Richter einzelne Fragen nicht beantwortet. Einige Kommentare in den Fragebögen lassen darauf schließen, dass die Richter ihre Erfahrung mit dem Verfahren Mediation für zu gering halten, um die Fragen valide beantworten zu können. Da dies ein relativ hoher Anteil nicht verwertbarer Antworten ist, sollten die Ergebnisse eher als Tendenz denn als gesichertes Ergebnis gewertet werden.

Die befragten Rechtsanwälte vertraten die Meinung, dass bei gerichtsexterner Mediation im Vergleich zum Gerichtsverfahren mit richterlichem Urteil:

- die gesamtgerichtliche Belastung geringer sei (78% Zustimmung)
- die persönliche Arbeitsbelastung für den Rechtsanwalt höher sei (53% Zustimmung)
- die Verfahrensdauer geringer sei (64% Zustimmung)
- die Mitgestaltungsmöglichkeit der Parteien höher sei (85% Zustimmung)
- die Zufriedenheit der Parteien höher sei (79% Zustimmung)

- die Gefahr eines von den Parteien als ungerecht erlebten Ergebnisses geringer sei (77% Zustimmung)
- die Dauerhaftigkeit der Konfliktlösung höher sei (75% Zustimmung)
- und die Aufrechterhaltung sozialer/geschäftlicher Beziehungen höher sei (82% Zustimmung).

Damit stuft auch die überwiegende Anzahl der Rechtsanwälte die gerichtsexterne Mediation hinsichtlich der meisten Effekte positiver ein als ein Gerichtsverfahren mit richterlichem Urteil (Ausnahme persönliche Arbeitsbelastung). Jeweils 8 - 12% der Rechtsanwälte haben die einzelnen Fragen nicht beantwortet. Dieser Anteil nicht verwertbarer Antworten ist nicht unerheblich, sollte die Gültigkeit der Ergebnisse jedoch nicht so stark einschränken wie bei der Richterstichprobe.

Es zeigt sich also, dass Richter und Rechtsanwälte sich in ihrer Einschätzung der Effekte gerichtsexterner Mediation lediglich hinsichtlich der Erwartung bezüglich der persönlichen Arbeitsbelastung und der Verfahrensdauer unterscheiden. Die übrigen Aussagen werden ähnlich beurteilt.

Anhand des Fragebogen-Items „*Wie würden Sie die Effekte der gerichtsexternen im Vergleich zur gerichtswinterne Mediation einschätzen, unabhängig von einer Betrachtung der Kostenaspekte für die Parteien?*“ sollten die Richter und Rechtsanwälte, analog zu dem zuvor bereits gezogenen Vergleich zu einem herkömmlichen Gerichtsverfahren, beurteilen, ob die genannten Effekte eher bei der gerichtswinterne Mediation oder bei der gerichtsexternen Mediation zu erwarten sind.

Da sich die meisten Aussagen aus dem Vergleich zwischen den Mediationsformen auch in den Interviews wieder finden und dort ausführlich und unter Berücksichtigung gewisser Ambivalenzen erläutert werden, sollen die Ergebnisse der Fragebogenuntersuchung überblicksartig als zusammenfassendes Meinungsbild vorangestellt werden.

Die Richter gehen davon aus, dass:

- die gesamtgerichtliche Belastung bei der gerichtswinterne Mediation höher ist (52% Zustimmung),
- die persönliche Arbeitsbelastung für den Richter bei der gerichtswinterne Mediation höher ist (48% Zustimmung),
- die Mitgestaltungsmöglichkeit der Parteien bei beiden Verfahren gleich groß ist (47% Zustimmung)
- die Zufriedenheit der Parteien bei beiden Verfahren gleich groß ist (48% Zustimmung),
- die Gefahr eines von den Parteien als ungerecht erlebten Ergebnisses bei beiden Verfahren gleich groß ist (53% Zustimmung),
- die Dauerhaftigkeit der Konfliktlösung bei beiden Verfahren gleich groß ist (50% Zustimmung) und
- die Aufrechterhaltung sozialer/geschäftlicher Beziehungen bei beiden Verfahren gleich groß ist (53% Zustimmung).

Bei den Effekten, die eine positive Auswirkung auf die Konfliktparteien beschreiben, vermutet die Mehrheit der Richter also keinen Unterschied zwischen den Ergebnissen der gerichtsexternen und der gerichtswinterne Mediation. Die Auswirkungen auf das Gericht (Arbeitsbelastung gesamtgerichtlich und persönlich) werden jedoch im Hinblick auf die gerichtswinterne Mediation tendenziell ungünstiger eingeschätzt. Hinsichtlich der Einschätzung der

Verfahrensdauer ist keine eindeutige Tendenz erkennbar. Insgesamt haben jeweils 20-23% der Richter hier auf einzelne Fragen nicht geantwortet.

Bei den Rechtsanwälten ergibt sich für den Vergleich der Mediationsformen folgende Antwortverteilung:

- die gesamtgerichtliche Belastung ist bei der gerichtswinternen Mediation höher (56% Zustimmung),
- die persönliche Arbeitsbelastung für den Rechtsanwalt ist bei der gerichtswinternen Mediation höher (36% Zustimmung),
- die Verfahrensdauer ist bei der gerichtswinternen Mediation höher (48% Zustimmung),
- die Mitgestaltungsmöglichkeit der Parteien ist bei der gerichtswinternen Mediation höher (53% Zustimmung),
- die Zufriedenheit der Parteien ist bei beiden Verfahren gleich groß (37% Zustimmung),
- die Gefahr eines von den Parteien als ungerecht erlebten Ergebnisses ist bei beiden Verfahren gleich groß (45% Zustimmung),
- die Dauerhaftigkeit der Konfliktlösung ist bei beiden Verfahren gleich groß (46% Zustimmung) und
- die Aufrechterhaltung sozialer/geschäftlicher Beziehungen ist bei beiden Verfahren gleich groß (43% Zustimmung).

Ein großer Teil der Rechtsanwälte vermutet hinsichtlich positiver Effekte auf die Konfliktparteien also keine Unterschiede zwischen den Ergebnissen der gerichtswinternen und der gerichtswinternen Mediation. Allerdings werden erhöhte Mitgestaltungsmöglichkeiten eher bei der gerichtswinternen Mediation vermutet. In den Interviews wird eine positive Einstellung zugunsten der externen Verfahren verstärkt herausgestellt. Die größere Belastung für das Gericht (gerichtliche Arbeitsbelastung/Verfahrensdauer) wird von einer Mehrheit eher bei der gerichtswinternen Mediation erwartet, während die persönliche Arbeitsbelastung bei der externen Mediation höher eingeschätzt wird.

Ein Vergleich zwischen den Berufsgruppen zeigt sowohl Ähnlichkeiten als auch deutliche Unterschiede. So werden die gesamtgerichtliche Belastung und die Verfahrensdauer bei der gerichtswinternen Mediation von beiden Gruppen als erhöht eingestuft. Die persönliche Arbeitsbelastung wird von den Richtern eher bei der internen Mediation und von den Rechtsanwälten bei der externen Mediation höher eingeschätzt. Die Aussagen zu den Mitgestaltungsmöglichkeiten der Parteien weichen stark voneinander ab: bedeutend mehr Rechtsanwälte als Richter sehen hierin einen Vorteil der gerichtswinternen Mediation (53% vs. 25%). Zudem erwarten weniger Richter als Rechtsanwälte eine höhere Zufriedenheit der Parteien (15% vs. 34%) und längere Aufrechterhaltung von Beziehungen (15% vs. 37%) nach einer externen Mediation. Umgekehrt befürchten weniger Richter als Rechtsanwälte die Gefahr eines als ungerecht empfundenen Ergebnisses bei der gerichtswinternen Mediation (9% vs. 26%).

3.5.2 *Vorzüge der gerichtswinternen Mediation*

Zu den Vorteilen gerichtswinterner Mediation befragt, betonen drei Richter in den Interviews die zu erwartende Entlastung der Gerichte. Ein positiver Effekt, der auch laut Fragebogenerhebung von der Mehrheit der Richter erwartet wird (vgl. Kap 3.5.1). Ein Richter erläutert hierzu, dass seine Kollegen

„sehr viel zu tun haben, da der Staat Personal spart. Und da wäre so eine Art Outsourcing sicher ganz sinnvoll“ (111 R 267 EU / Absatz 28).

Neben der erhofften Entlastungsfunktion wird vor allem die größere zeitliche und örtliche Flexibilität externer Mediation hervorgehoben (3), was beispielsweise Pausen zwischen den Mediationssitzungen ermögliche. Zudem führe die Distanz zum Gerichtsgebäude für die Parteien zu einer entspannteren Atmosphäre. Es wird vermutet, die

„Parteien sind weniger unsicher, weil sie nicht das Gefühl haben, ja sie sind so in diesen strengen Hallen des Gerichtes“ (111 R 267 EU / Absatz 26).

Möglicherweise sei daher auch die Schwelle zur Teilnahme bei gerichtsexterner Mediation geringer als bei ihrem internen Pendant (1).

Ein weiterer Vorteil sei, dass eine externe Mediation im Unterschied zu einem gerichtsisernen Vorgehen nicht durch Richter durchgeführt wird (3). In diesem Zusammenhang wird vor allem die Neutralität externer Mediatoren positiv hervorgehoben. Es ist anzunehmen, dass derartige Äußerungen sowie der Hinweis eines Richters, dass die Parteien im Falle externer Mediation eher bereit seien, offen zu reden, da der Mediator keine Entscheidungsbefugnis habe, auf der irrtümlichen Annahme beruhen, der mediiierende Richter sei in der Regel auch der letztlich entscheidende Richter. Hier kommen bislang bestehende Unklarheiten bezüglich des Mediationsverfahrens auf Seiten der Befragten zum Ausdruck.⁵¹ Eine ebenfalls eingeschränkte Sichtweise wird in der Vermutung deutlich, gerichtsexterne Mediation sei grundsätzlich mit vorgerichtlicher Mediation gleichzusetzen. Dementsprechend wird die geringere Gefahr eines eskalierenden Streits in „diesem“ frühen Konfliktstadium ebenfalls als Vorteil angeführt (2). Die Situation sei hier weniger belastend für die Konfliktparteien, da eine Einigung früher herbeigeführt werden könne.

Zudem wird es als positiv empfunden, dass gerichtsexterne Mediation eine stärkere Loslösung von der rechtlichen Einschätzung des Falles ermögliche, wodurch die tieferliegenden (ggf. psychologischen) Konfliktgründe in den Vordergrund gerückt werden könnten (2). Zudem schaffe sie eine Möglichkeit für die Beteiligten, sich bewusst für eine außergerichtliche Instanz zu entscheiden (2), was wichtig sei

„für Leute, die außerhalb des Gerichtes bleiben wollen, (um) einen mehr diskreteren Weg zu finden, so eine Mediation durchzuführen“ (113 R 212 SH / Absatz 67).

In den Interviews wird deutlich, dass sowohl Richter als auch Rechtsanwälte prinzipiell dieselben Vorteile von einer externen Mediation erwarten. Gleichzeitig ist jedoch eine deutlich voneinander abweichende Schwerpunktsetzung zu verzeichnen. So stehen bei den befragten Rechtsanwälten vor allem diejenigen Faktoren im Vordergrund, die zu einer die Kommunikation fördernden Atmosphäre beitragen. Dies korrespondiert mit den Ergebnissen aus der Fragebogenerhebung, in der die befragten Rechtsanwälte häufiger eine höhere Zufriedenheit bei den Parteien und verbesserte Mitgestaltungsmöglichkeiten erwarten. Zum Teil geht dies auf die Erwartung größerer Vermittlungs- und Kommunikationskompetenzen bei externen Mediatoren zurück, da dies das Gelingen der Mediation fördere (4). Besonders schätzen die Befragten psychologische (statt rein juristische) Kompetenzen und Vermittlungsfähigkeit (3). Daneben lobt ein Anwalt die Einbeziehung externer Fachleute, da die Erfahrung zeige,

⁵¹ Beispielhaft lässt sich folgendes Zitat anführen: *„Scheint mir auch eine sinnvolle Sache zu sein, auch bereits anhängige Verfahren, dass man die an Dritte dann gibt, sozusagen. An den Mediator. Weil der ja halt völlig unvoreingenommen noch mal rangeht sozusagen. Der Richter wird ja auch schon sich eine Meinung gebildet haben“ (101 R 265 EU / Absatz 68).*

„dass es den Parteien immer mehr hilft, wenn sie mit Fachleuten über ihre Probleme sprechen können. Also sprich: in einer Bausache, da sitzt ein Bausachverständiger, ein Architekt oder ein Ingenieur und kein Rechtsanwalt. Ein Handwerksmeister, ein Sanitärbauer, der spricht mit Parteien darüber, ob die Heizungs- oder Lüftungsanlage so funktioniert, oder wie man da eine Lösung findet. Nicht ein Rechtsanwalt, der von nichts eine Ahnung hat. Das ist eine Frage der Akzeptanz durch die Parteien“ (105 A 45 EU / Absatz 61).

Ein weiterer wesentlicher Aspekt sei das Verlassen des auf Konfrontation ausgerichteten Gerichtssaals (4). Die räumliche Distanz zum Gericht dokumentiere einerseits eine größere Neutralität und führe zudem ein „ganz anderes Gefühl“ für die Parteien herbei (115 A 50 SH / Absatz 51). Zudem sei die außergerichtliche Atmosphäre einer Einigung förderlich, da die Parteien sich außerhalb des Rechtsstreits auf „Augenhöhe“ begegnen können, ohne auf ihre Rollen als Gegner, bzw. Kläger und Beklagter, festgelegt zu sein (1).⁵²

„Scheint mir auch eine sinnvolle Sache zu sein, auch bereits anhängige Verfahren, dass man die an Dritte dann gibt, sozusagen. An den Mediator. Weil der ja halt völlig unvoreingenommen noch mal rangeht sozusagen. Der Richter wird ja auch schon sich eine Meinung gebildet haben“ (101 R 265 EU / Absatz 68).⁵³

Im Vergleich zum gerichtlichen Vorgehen sei externe Mediation weniger von Erfolgsdruck und stärker von dem Gefühl der Freiwilligkeit und Mitbestimmung geprägt (3). Da die Mediation zwar anlässlich des Verfahrens stattfindet, aber nicht innerhalb des Gerichts, entstehe bei den Medianten eher das Gefühl „was hier läuft kann ich auch selber viel besser bestimmen“ (115 A 50 SH / Absatz 52). Zudem ermögliche externe Mediation eine umfanglichere Konfliktbearbeitung, da sich die Parteien mehr Zeit für die einzelnen Gespräche nehmen könnten (2), als es bei gerichtlicher Mediation möglich sei.⁵⁴

Der Blick auf externe Mediation als vorgerichtliche Mediation, wie ihn schon einige Richter äußerten (s.o.), findet sich auch bei einigen Rechtsanwälten (3), worauf die Vermutung gründet, die Einigungsbereitschaft der Parteien sei bei externer Mediation eher gegeben. Da sich auf diese Weise letztlich sogar ein Verfahren vermeiden lassen könne, führe eine gelingende vorgerichtliche Mediation zu einer Entlastung der Gerichte (1).

3.5.3 Nachteile der gerichtsexternen Mediation

Die interviewten Richter und Rechtsanwälte erwarten jedoch nicht nur Vorteile von einem gerichtsexternen Vorgehen. In Bezug auf mögliche Nachteile externer Mediationsverfahren nennen die befragten Richter vor allem mangelnde Teilnahmebereitschaft bei den Konfliktparteien (6) und zusätzlich entstehende Kosten (4). Zweifel an der Teilnahmebereitschaft der

⁵² Als abschreckendes Beispiel schildert ein Anwalt anhand seiner eigenen (einzigen) Erfahrung seinen Eindruck der konfrontativen Atmosphäre bei einer gerichtlichen Mediation: „Mir hat es überhaupt nicht zugesagt, weil es war eine recht schlechte Gesprächsführung und ich hatte mich gefragt, warum sich die Parteien überhaupt auf eine Mediation eingelassen haben - also die Hauptparteien des Rechtsstreits - weil dort eigentlich nur Positionen untermauert wurden und kein gegenseitiges Nachgeben irgendwie auch nur im Ansatz zu kriegen war. Auch nicht vom Gericht zu vermitteln. Und da hab ich mich dann gefragt, wir haben den ganzen Tag dort zugebracht, ohne Ergebnis. Und da muss ich sagen, ich finde außergerichtliche Mediation grundsätzlich besser“ (126 A 43 SH / Absatz 19).

⁵³ Hier gehen zwei Richter davon aus, dass im Falle gerichtlicher Mediation der mediiierende Richter auch der entscheidende Richter sei.

⁵⁴ Nicht zuletzt deshalb erscheint gerichtsexterne Mediation einem Anwalt v.a. dann geeignet, wenn es gelte sehr schwierige, tiefgehende Fälle zu bearbeiten, in denen es zunächst der Wiederherstellung von Kommunikation bedarf. Er schränkt jedoch gleichzeitig ein: „Aber ich denke, das sind wirklich ganz strikte Einzelfälle. Beim rein normalen zivilrechtlichen Streit würde ich das gar nicht sehen“ (133 A 256 EU / Absatz 54).

Streitparteien an einem externen Verfahren werden zum einen dadurch begründet, dass die Parteien im Falle eines bereits anhängigen Verfahrens kaum willens seien, das Gericht wieder zu verlassen, denn

„wenn die erst mal bei Gericht sind, dann wollen die oft auch erst mal was vom Gericht hören und nicht von jemand außerhalb. Und schon gar nicht von ihren Anwälten!“ (104 R 208 EU / Absatz 73)

Dies gelte insbesondere, wenn bereits Gerichtsgebühren fällig wurden. Zum anderen sei die Akzeptanz für externe Mediatoren vermutlich nur gering, wobei die Akzeptanz gegenüber externen Verfahren durchaus zwischen den unterschiedlichen Rechtsgebieten variieren könne.⁵⁵

Zudem wird von zwei Richtern darauf hingewiesen, dass bereits ausreichend Angebote für eine (außergerichtliche) Einigung vorhanden seien. Dabei werden einerseits Schlichtungsstellen und Güteverfahren und andererseits die Bemühungen der Rechtsanwälte im vorgegerichtlichen Bereich genannt:

„Ich glaube, da kann man auch den Anwälten genug zutrauen. (...) Da brauch ich jetzt nicht formal ein Mediationsverfahren“ (102 R 201 SH / Absatz 67).

Außerdem entstünden bei externen Verfahren zusätzliche Kosten, die letztlich „keiner“ bezahlen möchte. Sollte Mediation nicht zum Erfolg führen, sei zudem mit (erheblichem) Zeitverlust zu rechnen (1).

Interessanterweise äußern sich deutlich weniger Rechtsanwälte aus der Stichprobe skeptisch gegenüber gerichtsexterner Mediation, als dies bei den Richtern der Fall ist. Lediglich drei Rechtsanwälte benennen diesbezüglich überhaupt Nachteile. Zweimal wird kritisiert, dass es während eines bereits laufenden Verfahrens überflüssig sei eine Mediation zu beginnen, da die Rechtsanwälte ohnehin bereits versuchen würden, eine kostengünstige, einvernehmliche, vorgegerichtliche Lösung zu finden. Daher sei die Klage ein „klarer Weg“, nachdem der Anwalt sein Repertoire ausgeschöpft hat.

„Da müsste mir schon einer sagen, warum es jetzt Sinn macht, die Sache weiter zu verzögern - mit zusätzlichen Kosten, bei denen unsicher ist, wer sie übernimmt, warum ich den Mandanten deshalb anbetteln soll. Denn ordentlich geregelt ist das ja alles nicht. Und wie ich ihm beibringen soll, dass es jetzt Sinn macht noch. Sollen sich die Zauberünstler, die das alle können, sollen sie sich auf dem Markt anbieten, ich hab nichts dagegen. Und sollen sie dann ihre Zauberkunst betreiben. Ich halte davon nichts. Sag ich ihnen. Das ist Quatsch aus meiner Sicht“ (131 A 26 SH / Absatz 109).

Ähnlich skeptisch, wenn auch deutlich weniger nachdrücklich, argumentiert ein weiterer Anwalt:

„Warum soll ich eine Klage erheben oder eine Klage erwidern und dann sagt das Gericht ‚Und jetzt schicken wir sie mal zum Pfarrer sowieso.‘ Würde.... Ich möchte gerne im System bleiben. Möglichst nah am System.“ Und das würde für mich bedeuten, immer eine gerichtsinterne Mediation“ (120 A 07 EU / Absatz 57).

⁵⁵ Beispielsweise sei externe Mediation im Familienrecht eher denkbar, als in anderen Rechtsgebieten: *„Wenn das funktionieren würde gerichtsextern, hätte ich da überhaupt gar nichts dagegen. Im Gegenteil. Aber ich weiß jetzt nicht, ich kann mir jetzt nicht so richtig - außer im Familienbereich, wo ich es mir dann sehr gut vorstellen würde - im Zivilbereich da irgendwelche Parteien kann ich mir nicht vorstellen, dass die das machen würden“ (133 R 02 EU / Absatz 74).*

Im Bedarfsfall sei das bestehende, dichte Feld institutionalisierter außergerichtlicher Streit-schlichtung ausreichend, z.B. Schiedsgerichte und Ombudsmänner.⁵⁶ Offen sei zudem die Frage, wie beim Misslingen der Mediation weiter zu verfahren sei (1).

3.5.4 Vorzüge der gerichtlichen Mediation

Im Unterschied zu der Fragebogenerhebung wurde in den Interviews explizit um eine Einschätzung der Effekte gerichtlicher Mediation sowohl im Unterschied zu einem externen Vorgehen als auch zu einem herkömmlichen Gerichtsverfahren gebeten. Aus Sicht der befragten Richter sind die deutlichsten Vorteile gerichtlicher Mediation im Vergleich zu einer Herausgabe des Falls in eine externe Mediation

- die besondere Eignung der Richter als Mediatoren (4),
- eine deutliche Zeitersparnis (3),
- eine Geringhaltung der Kosten (3) und
- eine höhere Einigungsbereitschaft bei den Medianten (3).

Ersteres wird dabei nicht nur durch den Verweis auf die umfangreiche Erfahrung der Richter im Umgang mit Streitparteien begründet – im Unterschied zu Rechtsanwälten, deren Verhalten von Berufs wegen eher konfrontativ sei –, sondern zudem mit dem Nimbus der Unabhängigkeit und Neutralität, welcher Richter von Rechtsanwälten unterscheidet. Dieser speise sich nicht zuletzt daraus, dass Richter keinerlei wirtschaftliches Interesse an den Verfahren hätten. Während diese Einschätzungen auf die größere Eignung der Richter im Vergleich zu Rechtsanwälten abheben, grenzt einer der Befragten sich zudem von externen Mediatoren ohne juristische Ausbildung ab, die er polemisch getönt „Hausfrauen“ nennt. Das rechtliche Verständnis der Richter sei von Vorteil im Vergleich zu einer

„Hausfrau. Die kann zwar praktisch sehr viel sagen, wie man was organisiert. Aber was dann letztendlich hinterher bei rauskommt und wer die besten Chancen hat und wo man vielleicht auch mal eine Partei von ihren horrenden Vorstellungen abbringen muss, das ist dann natürlich bei so jemandem weniger. Ich glaub, da sind die Chancen eben auch, wenn es Leute machen, die juristisch vorgebildet sind“ (102 R 201 SH / Absatz 71).

Vorteilhaft sei zudem, dass ein Mediationsverfahren, das von einem Richter durchgeführt wird, sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch beim letztlich entscheidenden Richter besser anerkannt würde. Es wird sogar vermutet, dass die Staatsanwaltschaft nach einer gerichtlichen Mediation eher geneigt sei, auf eine Anklageerhebung zu verzichten (1).

Die positiv bewertete schnellere Durchführbarkeit interner Mediation, wird dadurch begründet, dass das Verfahren bereits bei Gericht sei und alles „zügiger ineinander greifen kann“ (101 R 262 EU / Absatz 65). Insgesamt würde das Verfahren nicht noch zusätzlich „aufgebbläht“. Außerdem sei die Einigungsbereitschaft bei den Konfliktparteien vermutlich höher, da der Konflikt durch den Prozess auf ein „bestimmtes Level“ gehoben wurde, so dass eine „Lösung her muss“. Möglicherweise begreifen die Streitparteien eine Mediation in diesem Stadium als „letzte Chance“ (3), so dass sie nun reflektieren, was sie eigentlich wollen und sich

⁵⁶ Einer der Befragten äußert zudem Skepsis hinsichtlich der Teilnahmebereitschaft von mittelständischen Unternehmen, da diese eher selbst eine Einigung versuchen würden: „Sie haben alles gestandene Geschäftsführer, die sind hochintelligente Menschen - die meisten zumindest - das haben die alles, also Mediation betreiben die tatsächlich im Vorher. (...) Indem sie sich zusammensetzten. Und indem sie sich also unter Umständen auch mit neutralen Personen zusammensetzen, die sie einfach als eine Art Schiedsrichter betrachten“ (118 A 46 SH / Absatz 82).

aufeinander zu bewegen.⁵⁷ Unter anderem deshalb sei eine gerichtsinterne Mediation schneller durchführbar und damit billiger als ihr externes Pendant. Dadurch erhalten auch Leute die Chance eine Mediation in Anspruch zu nehmen, die es bei einer Eigenfinanzierung nicht könnten.⁵⁸

Lediglich zwei Richter können sich vorstellen, dass auch gerichtsinterne Mediation dazu beitragen könnte, die Gerichte insgesamt zu entlasten. Sie sind sich ihrer Einschätzung jedoch keinesfalls sicher:

„Wenn es zu einer starken Entlastung der Gerichte dient, könnte man auch die Interne machen, ja. Müsste man abwarten, wie weit das wirklich entlastet“ (111 R 267 EU / Absatz 76).

Aus Sicht der Gerichte hat die interne Mediation zudem den Vorteil, dass sämtliche Fälle bei Gericht bleiben und nicht nur die *„ausgewählt Komplexen. Wir behalten den Hut auf“* (103 R 355 SH / Absatz 76).

Insgesamt ist die Einstellung gegenüber gerichtsinthener Mediation bei den befragten Richtern ausgesprochen positiv. Dies zeigt sich deutlich in dem Wunsch:

„Ich bin ein großer Befürworter der gerichtsinthener Mediation und hätte das gerne auch hier am Landgericht“ (104 R 208 EU / Absatz 59).

Im Vergleich zu der Einschätzung der Richter wirken die Aussagen der befragten Rechtsanwälte zur internen Mediation zurückhaltender. Als wesentlichster Vorteil gerichtsinthener Mediation wird die schnellere Durchführbarkeit genannt (6). Dabei beziehen sich vier Anwälte vergleichend auf ein Urteilsverfahren, während sie nur zwei Rechtsanwälte für schneller als gerichtsexterne Mediation halten; nicht zuletzt, da die Parteien hier wissen, wenn sie *„nicht zu Potte kommen“* (105 A 57 EU / Absatz 70), wird ein Urteil gesprochen, auf das sie wenig(er) Einfluss haben.

Eine besondere Eignung der Richter als Mediatoren aufgrund ihrer Rechtskenntnisse und ihrer richterlichen Autorität wird von zwei Rechtsanwälten betont. Es sei anzunehmen, dass sich die Konfliktparteien unter dem Eindruck des Gerichtes *„gemäßigter“* verhalten, als bei Gesprächen mit ihren Rechtsanwälten oder externen Mediatoren.⁵⁹ Allerdings ist fraglich, ob dies tatsächlich von Vorteil ist, oder ob es eine offene Gesprächsatmosphäre, wie sie in anderen Interviews positiv hervorgehoben wird, behindert (vgl. u.a. Kap. 3.5.2). Zudem trage die gerichtsinthene Mediation eher einen *„offiziellen Stempel“*. Es sei jedoch personenabhängig, ob die Betroffenen diesen *„offiziellen Stempel“* möchten, oder die Streitigkeit lieber möglichst diskret lösen.

3.5.5 Nachteile der gerichtsinthener Mediation

Auf die Nachteile gerichtsinthener Mediation angesprochen, zeigt sich deutlich, dass die sowohl in Interviews als auch Fragebogen häufig erwähnte positive Entlastung der Gerichte zumeist nur von gerichtsexthener Mediation erwartet wird. So äußern sechs der interviewten Richter sogar die Befürchtung, dass die Gerichte durch interne Mediation zusätzlich belastet würden. Es stehe zu erwarten, dass kein Richter über die Zeit verfüge, eine Mediation *„zusätzlich“* zu machen. Dies hätte zum einen negative Auswirkungen auf die Qualität der Me-

⁵⁷ Vermutlich basiert diese Einschätzung auf der Annahme, dass gerichtsexthene Mediation im vorgerichtlichen Stadium angesiedelt ist, da ansonsten auch hier bereits ein Verfahren anhängig wäre, das den Konflikt auf ein „bestimmtes Level“ anhebt.

⁵⁸ Die Richter setzen hier voraus, dass interne Mediation von den Gerichtskosten abgedeckt sei.

⁵⁹ Nicht zuletzt, da es eine Besonderheit sei bei Gericht zu sein.

diation, da die Richter aufgrund der vorgegebenen Fallzahlen und zugestandenen Arbeitsstunden durch die Justizverwaltung ohnehin unter erheblichem Zeitdruck stünden. Daraus zieht ein Richter den Schluss:

„Ich denke, dass für eine erfolgreiche Mediation Zeitdruck, wenn der Mediator unter Zeitdruck steht, dass das dem Ganzen nicht dienlich ist. Also das würde eher für eine gerichtsexterne Mediation sprechen“ (101 R 262 EU / Absatz 68).

Zum anderen „verschlingt (der zusätzliche Arbeitsaufwand) Ressourcen“, da zu diesem Zeitpunkt bereits viel Arbeit investiert wurde.⁶⁰ Sollte die Mediation nicht erfolgreich sein, kommt „die Akte“ erheblich „dicker“ zurück (117 R 197 SH / Absatz 55). Vermutlich müsse ein Richter für diese Tätigkeit freigestellt werden, wobei fraglich sei, wie das

„kostenmäßig zu machen ist (...). Der Staat wird solche Sachen dann eher outsourcen wollen (...). Denn der Richter ist dann erst mal lahmgelegt. Im Ergebnis fehlt uns dann eine Kraft und ob der Staat wirklich jemand anderes einstellen will, ist zweifelhaft“ (111 R 267 EU / Absatz 74).

Daher bliebe damit zu rechnen, dass mangels Personal der entscheidende Richter auch die Mediation durchführen müsse. Unter diesen Vorzeichen sei gerichtssinterne Mediation jedoch sehr skeptisch zu sehen (vgl. Kap. 3.7 und 3.8).

Insgesamt wird eine fehlende Qualifikation von Richtern im Vergleich zu geschulten, externen Mediatoren viermal als Nachteil gerichtssinterner Mediation genannt. Damit halten gleich viele Richter die Durchführung der Mediation durch Richter für einen Vorteil wie für einen Nachteil der internen Vorgehensweise. Während ein Richter vermutet, dass seine Berufskollegen nicht an Fortbildungen teilnehmen, weil sie sich aufgrund ihrer Routine in Vergleichsgesprächen für ausreichend qualifiziert halten, zeichnet ein anderer Richter ein differenzierteres Bild. Seines Erachtens seien zwar nur die wenigsten Richter geeignet eine Mediation durchzuführen, in einigen Rechtsgebieten, sei sie dennoch denkbar. Sie

„ist dann gut, wenn es einer macht, der ja nicht nur seine juristische Brille auf hat, sondern auch mal die Emotionen ausgleichen kann und die Interessen ausgleichen kann. Wenn er das versteht, überhaupt erst mal in Erfahrung zu bringen, heraus zu kitzeln.... Also wenn der nonverbal so geschult ist, dass er sieht, dass der was sagen möchte. Und das sind die Wenigsten. Also die Allerwenigsten bloß, die das können. Und deswegen halte ich von der gerichtssinternen in Familiensachen, also in Sorge- und Umgangssachen, nicht so sehr viel. In Zivilsachen mag das gehen. In Handelsregister- oder Handelsrechtssachen. Da mag das alles gehen. Da funktioniert es und da kann man auch einen Juristen nehmen. In Sorge- und Umgangsrechtssachen, wenn es eben um Emotionen geht, sollte das ein Psychologe machen. Oder ein Sozialpädagoge“ (119 R 199 EU / Absatz 48).

Darüber hinaus sei der für eine Mediation geeignete Zeitpunkt nach Prozessbeginn bereits überschritten (2), in diesem Konfliktstadium fände schließlich ein Verfahren statt, „weil der Richter was entscheiden soll“ (123 R 272 SH / Absatz 62). Ein Nachteil, der gerichtssinterne Mediation nicht zwangsläufig von einer gerichtsexternen Alternative unterscheidet, wohl aber von einem vorgerichtlichen Vermittlungsversuch.

Die Verlängerung der Verfahrenslaufzeit wird als weiterer, belastender Nachteil eingestuft (2). Nicht zuletzt deshalb dürfe Mediation keine Pflicht werden (1), „weil ich nicht unbedingt einsehe, dass jemand, der jetzt auf sein Geld wartet, dass ich dem sage, einige dich doch erst mal darüber, ob du es wirklich bekommst“ (133 R 03 EU / Absatz 63). Ein interviewter Richter hält gerichtssinterne Mediation grundsätzlich für verfehlt. Sie biete nur Teilausschnitte des

⁶⁰ Unter anderem da eine intensive Einarbeitung durch den entscheidenden Richter stattgefunden hat, die der medierende Richter noch einmal vornehmen muss.

„Komplettangebotes“ eines regulären Verfahrens, das rechtliche und außerrechtliche Aspekte abdecke und sich auf die Zugrundelegung von Paragraphen stützen könne: „Ich meine, man kann Konsens oder auch nur Kompromiss, nur mit diesem Komplettangebot herbeiführen.“ Sollte die Mediation nicht „klappen“, seien die Parteien möglicherweise weiter voneinander entfernt als zuvor, so dass sie auch „für die gütliche Verhandlung versaut“ seien (130 R 357 EU / Absätze 54-56).

Betrachtet man die Aussagen der Rechtsanwälte zu den Nachteilen gerichtsinthener Mediation, erkennt man in großen Teilen spiegelbildliche Angaben zu der vorhergehenden Einschätzung der Vorteile eines externen Vorgehens. Während für die gerichtsexterne Mediation eine gute Gesprächsatmosphäre positiv hervorgehoben wird, bemängeln vier der befragten Rechtsanwälte das Fehlen einer passenden Atmosphäre bei der gerichtsinthener Mediation. Diesbezüglich wird zum einen auf das als unpassend empfundene Setting rekurriert (2), das auf einem traditionellen Verständnis von Gerichten basiere und ein klares Über- bzw. Unterordnungsverhältnis beibehalte:

„Ich halte das für absolut elementar: Ich kann eine Mediation nur durchführen, wenn ich mir zuvor ganz präzise Gedanken über das Setting mache. Und da spielt der Ort eine entscheidende Rolle, und die Sitzordnung spielt eine Rolle, die Aufteilung im Raum... (...) Stellen sie sich das einmal vor: Stellen sie sich den Gerichtssaal vor und sie bleiben auf ihren Bänken hocken. Das geht doch gar nicht! Völlig krank. Widerspricht meinem Verständnis von Mediation vollkommen“ (105 A 45 EU / Absatz 74).

Zum anderen wird zweimal auf die negative Beeinträchtigung der Gesprächsatmosphäre durch den bei den Konfliktparteien hervorgerufenen subjektiven Einigungsdruck hingewiesen. Ursächlich sei vermutlich das Gefühl, es handle sich doch um eine gerichtliche „Geschichte“, insbesondere da Richter die Mediation durchführen. Letztlich könne durch das Gefühl, man sei nicht „so frei“ (115 A 50 SH / Absatz 47), die eigene Mitgestaltung, die in Bezug auf gerichtsexterne Mediation in den Fragebogen als besonders positiver Effekt hervorgehoben wurde, in den Hintergrund rücken (1). Auch sei die Einigung vermutlich auf die rechtlichen Aspekte des Streitthemas beschränkt (1).

Wie bereits in den Richterinterviews wird bemängelt, dass eine interne Mediation keine Entlastung der Gerichte mit sich bringe (3). Richter, die man zur Mediation freistellt, würden für sonstige Aufgaben entfallen, die dann „liegen bleiben“ (115 A 50 SH / Absatz 48). In diesem Zusammenhang zweifelt ein Anwalt die Machbarkeit gerichtsinthener Mediation aufgrund der personellen Ausstattung der Gerichte grundsätzlich an (vgl. Kap. 3.7):

„Wie lässt sich das zeitlich mit der Arbeitsbelastung und der Besetzung da überhaupt so umsetzen, dass ich wirklich nach meiner Vorstellung - wo ich denn Sinn nur darin sehe - eben hier schnell eine Problemlösung zu finden, tatsächlich umsetzen?“ (133 A 256 EU / Absatz 63)

Auch eine mögliche Verlängerung der Verfahrenslaufzeit wird negativ bewertet (3). Erstaunlicherweise wird dies auf die enorme Dauer einzelner Mediationssitzungen sowie die Notwendigkeit mehrere Sitzungen einzuplanen, zurückgeführt:

„Der Nachteil ist, dass in einer Mediation so jeder alles sagen kann. Das heißt, so Sachen die völlig unbedeutend sind, die völlig unwichtig sind, die geeignet sind zwar Emotionen zu schüren, aber nicht der Sache zu dienen. Und insoweit ufert die Mediation zeitlich teilweise erheblich aus, ohne Ergebnis“ (118 A 46 SH / Absatz 64).

Dies widerspricht in gewisser Weise den Aussagen, dass für gerichtsinterne Mediation keine personellen und damit zeitlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt würden (s.o.).⁶¹ Eher erwartungskonform erscheint daher die Kritik eines Anwalts, interne Mediation stünde unter massivem Zeitdruck. Er verweist diesbezüglich auf Erfahrungsberichte aus dem richterlichen Bekanntenkreis:

„Wenn man dann hört, dass die mit ein, zwei Sitzungen hinkommen sollen, da sagten die auch, ‚Das ist nicht möglich‘. Das ist eigentlich ein besserer Vergleichsvorschlag, der dann da irgendwo unterbreitet wird“ (105 A 57 EU / Absatz 48).

Der Vergleich zu einem vorgerichtlichen Mediationsverfahren, der auch von den befragten Richtern gezogen wurde, findet sich auch bei drei Rechtsanwälten. Sie nehmen an, dass der Konflikt während eines laufenden Prozesses für eine Mediation bereits zu weit fortgeschritten sei. Nachdem ein Gericht angerufen wurde, ist es schon *„ganz schlimm“*. Die Fronten seien verhärtet und der Zeitpunkt der Verhandlungsbereitschaft überschritten. Ein Anwalt erläutert dazu:

„Und wie gesagt noch mal, wenn ich mich für den Schritt - und mit meiner Partei für den Schritt - zum Gericht entschieden habe, möchte ich ja eben dort dann auch das gerichtliche Verfahren. Dann müsste ich also separat, denke ich, sagen in einen abgegrenzten Bereich, den ich vorgeschaltet habe, wo ich gleich dann sage, ‚Ich gehe zum Gericht, um ein Mediationsverfahren zu machen‘. Dann müsste ich so einen Aufbau haben, dass ich sage ‚Okay, ich kann mich dafür entscheiden. Ich strebe jetzt rein ein gerichtliches Mediationsverfahren an. Oder ich strebe ein gerichtliches Verfahren zur Entscheidung an‘“ (133 A 256 EU / Absatz 46).

3.5.6 Gleichwertigkeit der beiden Verfahren

Obwohl in den Interviews eine Vielzahl von subjektiven Vor- und Nachteilen der beiden Mediationsverfahren angesprochen wurde, zeigt sich, dass ein großer Teil der befragten Richter (8) und Rechtsanwälte (11) keine eindeutige Präferenz für eines der Verfahren hat, sondern beide als gleichwertig betrachten. Begründet wird die theoretische Gleichwertigkeit dadurch, dass grundsätzlich die Konfliktlösung im Vordergrund stehe und daher beiden Verfahren eine *„Daseinsberechtigung“* zukomme:

„Ich denke, es ist immer im Prinzip ganz egal wo die Parteien... wie die Parteien und wo die Parteien eine Lösung finden. Es ist immer anzustreben, DASS sie eine Lösung finden. Und ich glaube, dass die Mediation da einfach eine Chance bietet, (...) dass eben beide Parteien sozusagen mit hochoberem Haupt da nach Hause gehen können. Und dann eben damit glücklich werden können. Und wo die das dann machen, und ob sozusagen da, also ob das dann bei einem Anwalt meinetwegen gemacht wird oder ob das innerhalb des Gerichts gemacht wird, ich glaube das sollte letztlich egal sein“ (104 R 206 EU / Absatz 51).

Die befragten Richter machen es dabei vom Streitgegenstand abhängig, welche Mediationsform angebracht sei. Diese Position bringt ein Richter im Interview fast leitmotivisch auf den Punkt:

„Mediation an sich ist sinnvoll! Ob gerichtsintern oder gerichtsextern ist meines Erachtens nicht so entscheidend. Es kommt immer auf den Sachverhalt an und was geregelt werden soll“ (119 R 199 EU / Absatz 86).

⁶¹ Allerdings stimmt dieser Kritikpunkt mit der Skepsis dreier Anwälte und eines Richters überein, die hinsichtlich einer Mediation grundsätzlich bemängeln, dass *„keine Entscheidung getroffen werden kann, sondern man „nur“ ein - was heißt nur - eine Vermittlung versucht“*, weshalb Mediation *„oftmals darin endet, dass man sich noch mal seine gesamten Argumente vorträgt. Und durch das Vortragen der Argumente die Situation sich teilweise eher noch mal verschärft. Also keine Entschärfung stattfindet, sondern teilweise eine Verschärfung“* (118 A 46 SH / Absätze 31-33).

Ohnehin sind „*gravierende Unterschiede*“ zwischen den Verfahren für einige Richter kaum erkennbar (2),⁶² wie bereits die Fragebogenerhebung zeigt (vgl. Kap. 3.5.2).

Auch aus Rechtsanwaltsicht sei sowohl gerichtsinterne als auch -externe Mediation zu begrüßen, sofern sie Erfolg und Zeitersparnis verspreche, wie folgendes Zitat belegt:

„Ich wäre für beides! Weil es jeweils ein Netz aufspannen würde, wo man die emotional gelagerten Streitigkeiten schon abfischen könnte. Damit man sich auf die sachlichen Dinge in den doch teuren und aufwendigen Verfahren beschränken kann“ (123 A 19 SH / Absatz 54).

Allerdings wird auch hier auf eine notwendige Differenzierung hingewiesen, da keines der beiden Verfahren in jedem Konfliktstadium und für jeden Streitgegenstand gleichermaßen zu empfehlen sei. Das

„sollte man davon abhängig machen, welche Fragen im Streit stehen. (...) Rechtsfragen sind ja immer irgendwie klärbar. Das Gericht hat dann eben das letzte Wort. Aber ob das letzte Wort des Gerichts als gesprochenes Recht sozusagen, auch zur nachhaltigen Konfliktlösung führt, ist dann die zweite Frage. Also ich denke mal soweit rechtliches Hintergrundwissen von Bedeutung ist für die Mediationsaufgabe, wäre es schon sinnvoll, das im Gericht zu lassen. Sicherlich, es gibt natürlich auch Anwälte, die sind Mediatoren. Klar, sind sicherlich dann auch genau so gut geeignet. Aber gerade wenn es aus einem laufenden Gerichtsverfahren geschieht, hielte ich es dann auch für sinnvoll, das innerhalb des Gerichts zu lassen. Wenn es allein um tatsächliche Fragen geht, ist es sicherlich egal. Dann kann man das auch genau so gut außerhalb weitermachen. Wobei ich mir immer bewusst machen würde, dass natürlich außergerichtliche Mediation kostenintensiver ist“ (105 A 06 EU / Absatz 56).

Die Vermutung, dass die Etablierung der beiden Mediationsformen zeitlich versetzt erfolgen müsse, wird sowohl von zwei Richtern als auch einem Anwalt geäußert. Schließlich bedürfe es eines „*fruchtbaren Bodens*“, damit Mediation „*in unsere Rechtskultur hineinwächst*“ (113 R 213 SH / Absatz 68), da sie (aus dem anglo-amerikanischen Raum kommend) von der in Deutschland üblichen Auffassung von der Lösung privater Konflikte entfernt sei. Damit derartige Schlichtungsverfahren in unserer Rechtskultur akzeptiert würden, hätte zumindest anfangs eine durch das Gericht initiierte Mediation (intern oder extern) gegenüber einem rein außergerichtlichen Vermittlungsverfahren den Vorteil, dass ihr in unserer Rechtskultur eine größere Legitimität beigemessen wird. Dies spricht dafür,

„erst mal eine Phase der gerichtswinterne Mediation einzuleiten. Um die Akzeptanz zu erhöhen“ (123 R 272 SH / Absatz 57).

Gerichtsinterne Mediation könne also ein Anfang sein, „*um den Parteien überhaupt näher zu bringen, dass es derartige Verfahren gibt*“ (126 A 34 SH / Absatz 94), und erst nachdem dieses Verfahren akzeptiert sei, könne die Bedeutung außergerichtlicher Mediation zunehmen.⁶³

⁶² Vorbehalte gegen beide Verfahren äußert ein Richter, der bei sich grundsätzlich „Hemmungen“ vermutet, die Parteien zur Mediation aufzufordern: „*Ich persönlich hätte Hemmungen, wenn das erst mal bei mir liegt, das noch mal wegzuschicken. Ich glaube, dann würde ich es selbst versuchen, auch wenn das vielleicht nicht die beste Lösung ist.*“ (133 R 03 EU / Absatz 55).

⁶³ Ein Richter geht davon aus, dass gerichtsexterne Mediation der „*Weg der Zukunft*“ sei (111 R 267 EU / Absätze 68-69), da sie trotz theoretischer Gleichwertigkeit besser „*in den Trend der Zeit (passe), das eben alles zu privatisieren*“.

3.6 Mediationsbedarf in Brandenburg

In der durchgeführten Praxisfeldstudie sollte nicht zuletzt festgestellt werden, ob in Brandenburg grundsätzlich ein Bedarf an Mediation besteht. Dementsprechend sollten Richter und Rechtsanwälte in der Fragebogenerhebung angeben, inwieweit ihrer Meinung nach

- Bedarf für ein gerichtsexternes/-internes Mediationsangebot besteht,
- ihre Fälle im Jahr 2007 für gerichtsexterne Mediation geeignet gewesen wären,
- sie bereit wären, selbst Mediatoren einzubeziehen,
- sie sich vorstellen können, selbst als Mediatoren tätig zu werden.

Zudem wurden die Rechtsanwälte gebeten einzuschätzen, inwieweit sie glauben, dass Richter in ihrem zuständigen Amts- bzw. Landgericht diesem Verfahren gegenüber aufgeschlossen sind, und inwieweit sie sich selbst die Institutionalisierung von Mediation wünschen.

Im Folgenden werden zunächst die Ergebnisse in Bezug auf gerichtsexterne Mediationsverfahren (Kap. 3.6.1) und anschließend hinsichtlich gerichtsinthener Mediation (Kap. 3.6.2) dargestellt.

3.6.1 Bedarf an gerichtsexternen Mediationsangeboten

Betrachtet man das Antwortverhalten der Richter und Rechtsanwälte, zeigt sich, dass die Einschätzungen hinsichtlich des Bedarfs an gerichtsexterner Mediation deutlich voneinander abweichen. Während 36% der Richter an den jeweiligen Amts- bzw. Landgerichten einen Bedarf an gerichtsexternen Mediationsangeboten erkennen (vgl. Tab. 3.11), wünschen sich mit 51% mehr als die Hälfte der befragten Rechtsanwälte in ihrem Wirkungsfeld (mehr) gerichtsexterne Mediationsangebote (vgl. Tab. 3.12). Allerdings ist anzumerken, dass die Aussagen der Richter diesbezüglich zu relativieren sind. Vernachlässigt man nämlich die Angaben der Richter des Oberlandesgerichts, für die diese Fragestellung eher theoretischer Natur ist, würde der Anteil der Befürworter externer Angebote deutlich über 40% steigen.

Tabelle 3.11 Item: „An meinem Gericht besteht Bedarf für ein gerichtsexternes Mediationsangebot“ (Angaben in Prozent)

Bedarf für gerichtsexterne Mediation	Stimmt nicht	Stimmt eher nicht	Stimmt eher	Stimmt völlig	Keine Angabe
Richter	22	31	25	11	11

Tabelle 3.12 Item: „An dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich meine Kanzlei befindet, besteht Bedarf für ein gerichtsexternes Mediationsangebot“ (Angaben in Prozent)

Bedarf für gerichtsexterne Mediation	Stimmt nicht	Stimmt eher nicht	Stimmt eher	Stimmt völlig	Keine Angabe
Rechtsanwälte	11	23	39	12	15

Hinsichtlich der Frage, wie viel Prozent der im Jahr 2007 verhandelten Fälle für eine gerichtsexterne Mediation geeignet gewesen wären, gehen die Einschätzungen der befragten Richter zwar deutlich auseinander, grundsätzlich dominiert jedoch die Annahme, dass eine Reihe

mediationsgeeigneter Fälle in Brandenburg verhandelt wird.⁶⁴ Immerhin 22% der Richter geben an, dass sie bis zu einem Viertel ihrer Fälle aus dem Jahr 2007 in eine externe Mediation hätten verweisen können (vgl. Tab. 3.13).

Tabelle 3.13 Item: „Wie viel Prozent der im Jahr 2007 von Ihnen verhandelten Fälle wären nach Ihrer Einschätzung für eine gerichtsexterne Mediation geeignet gewesen?“ (Angaben in Prozent)

Eignung für gerichtsexterne Mediation	< 5%	5-10%	11-25%	26-50%	> 50%	Keine Angabe
Richter	34	25	22	8	3	8

Im Unterschied zu der generellen Bedarfseinschätzung, stimmen die Angaben der Richter und Rechtsanwälte hinsichtlich der Anzahl der zur externen Mediation geeigneten Fälle weitestgehend überein (vgl. Tab 3.14), wobei die Rechtsanwälte zusätzlich um Angaben zu den von ihnen im vorgerichtlichen Bereich betreuten Fällen gebeten wurden (vgl. Tab. 3.15). Es zeigt sich, dass diesbezüglich etwas mehr Fälle für geeignet gehalten werden.

Tabelle 3.14 Item: „Wie viel Prozent der im Jahr 2007 von Ihnen vor Gericht verhandelten Fälle wären nach Ihrer Einschätzung für eine gerichtsexterne Mediation geeignet gewesen?“ (Angaben in Prozent)

Eignung für gerichtsexterne Mediation	< 5%	5-10%	11-25%	26-50%	> 50%	Keine Angabe
Rechtsanwälte	36	26	21	7	2	8

Tabelle 3.15 Item: „Wie viel Prozent der im Jahr 2007 von Ihnen vorgerichtlich betreuten Fälle wären nach Ihrer Einschätzung für eine gerichtsexterne Mediation geeignet gewesen?“ (Angaben in Prozent)

Eignung für gerichtsexterne Mediation	< 5%	5-10%	11-25%	26-50%	> 50%	Keine Angabe
Rechtsanwälte	28	25	21	15	3	8

Weiterhin ist zu erkennen, dass die Aufgeschlossenheit gegenüber externen Mediationsverfahren auf Seiten der Rechtsanwälte etwas höher ist, als in der Richterschaft. So sind mit 42% etwas weniger als die Hälfte der befragten Richter bereit, auf externe Mediatoren zurückzugreifen (vgl. Tab. 3.16), sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen (vgl. Kap. 3.4 und 3.8), während gut zwei Drittel der Rechtsanwälte ihre Bereitschaft signalisieren, andere Mediatoren in die Konfliktlösung einzubeziehen (vgl. Tab. 3.17). Darüber hinaus zeigt sich mit 70% Zustimmung ein noch größerer Anteil der Rechtsanwälte interessiert daran, selbst Mediation zu praktizieren (vgl. Tab. 3.18).

⁶⁴ Welche Fälle bzw. Konfliktkonstellationen aus der Perspektive der Befragten grundsätzlich zur Mediation geeignet sind, wird im Kap. 3.4.2 nachgegangen.

Tabelle 3.16 Item: „Ich könnte mir vorstellen, gerichtsexterne Mediatoren einzubeziehen“ (Angaben in Prozent)

Einbeziehung gerichtsexterner Mediatoren	Stimmt nicht	Stimmt eher nicht	Stimmt eher	Stimmt völlig	Keine Angabe
Richter	23	25	28	14	10

Tabelle 3.17 Item: „Ich könnte mir vorstellen, andere Mediatoren in die Konfliktlösung der Parteien einzubeziehen bzw. zu empfehlen“ (Angaben in Prozent)

Mediatoren einbeziehen	Stimmt nicht	Stimmt eher nicht	Stimmt eher	Stimmt völlig	Keine Angabe
Rechtsanwälte	8	13	33	33	13

Tabelle 3.18 Item: „Ich könnte mir vorstellen, Mediation ergänzend selbst zu praktizieren“ (Angaben in Prozent)

Mediation selbst praktizieren	Stimmt nicht	Stimmt eher nicht	Stimmt eher	Stimmt völlig	Keine Angabe
Rechtsanwälte	12	13	41	29	5

Und schließlich geben die Rechtsanwälte ein optimistisches Urteil hinsichtlich der Aufgeschlossenheit „ihrer“ Richter gegenüber der gerichtsexternen Mediation ab (Tab. 3.19).

Tabelle 3.19 Item: „Gehen Sie davon aus, dass an dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich ihre Kanzlei befindet, Richter der externen Mediation gegenüber aufgeschlossen sind?“ (Angaben in Prozent)

Externe Mediation und Richter	Nein	Eher nein	Eher Ja	Ja	Keine Angabe
Rechtsanwälte	4	21	39	22	14

3.6.2 Bedarf an gerichtlichen Mediationsangeboten

Sowohl Richter als auch Rechtsanwälte konstatieren einen substantiellen Bedarf für die gerichtliche Mediation. Spiegelbildlich zu den Aussagen hinsichtlich gerichtsexterner Mediation (vgl. Kap. 3.6.1) ist die Bedarfseinschätzung auf Seiten der Richter in diesem Fall deutlich ausgeprägter als die der Rechtsanwälte. So sieht die Mehrheit der befragten Richter (56%) einen Bedarf für gerichtliche Mediation (Tab. 3.20). Dies sind 10% mehr, als es bei den befragten Rechtsanwälten der Fall ist, von denen nicht ganz die Hälfte (46%) einen Bedarf an gerichtlicher Mediation am jeweils zuständigen Amtsgericht annimmt (Tab. 3.21).⁶⁵

⁶⁵ Verfahrensformübergreifend geben je 2 Anwälte bzw. 2 Richter in den Interviews an, dass die eher geringe Anzahl geeigneter Fälle der Institutionalisierung von Mediation in Brandenburg entgegenstehen könnte: „Die Fälle, die sich für eine gerichtliche Mediation eignen, sind nicht sehr zahlreich“ (131 A 26 SH /Absatz 39).

Tabelle 3.20 Item: „An meinem Gericht besteht Bedarf für ein gerichtsinernes Mediationsangebot“ (Angaben in Prozent)

Bedarf für gerichtsinterne Mediation	Stimmt nicht	Stimmt eher nicht	Stimmt eher	Stimmt völlig	Keine Angabe
Richter	18	16	41	15	10

Tabelle 3.21 Item: „An dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich meine Kanzlei befindet, besteht Bedarf für ein gerichtsinernes Mediationsangebot“ (Angaben in Prozent)

Bedarf für gerichtsinterne Mediation	Stimmt nicht	Stimmt eher nicht	Stimmt eher	Stimmt völlig	Keine Angabe
Rechtsanwälte	13	25	33	13	16

Fast 60% der Richter können sich vorstellen, Mediation selbst zu praktizieren (Tab. 3.22).

Tabelle 3.22 Item: „Ich könnte mir vorstellen, Mediation ergänzend zu praktizieren“ (Angaben in Prozent)

Mediation selbst praktizieren	Stimmt nicht	Stimmt eher nicht	Stimmt eher	Stimmt völlig	Keine Angabe
Richter	19	13	42	16	10

Die Frage nach dem aktuellen Stand der Etablierung von (gerichtsexterner) Mediation in ihrem Gerichtsbezirk kann die Mehrheit der Richter jedoch nicht beantworten: fast 80% der befragten Richter machen dazu keine Angaben. Auf die Frage „*Wünschen Sie sich in Zukunft für Ihren Gerichtsbezirk einen Zuwachs an professionellen Mediationsanbietern?*“ antworten allerdings 51% der befragten Richter mit „Ja“ (12% „Keine Angabe“).

3.7 Barrieren bei der Institutionalisierung von Mediation

Während das vorhergehende Kapitel auf den Bedarf an Mediationsangeboten und die Umsetzungsbereitschaft auf Seiten der befragten Juristen abhebt, richtet sich der Blick im folgenden auf die Barrieren, die einer Etablierung von Mediation potentiell im Wege stehen. Diesbezüglich geraten zunächst ideologische Barrieren seitens der Beteiligten in den Fokus (Kap. 3.7.1), worunter im weitesten Sinne auch Informationsdefizite zu fassen sind. Anschließend werden personelle Aspekte, insbesondere in Bezug auf Personalausstattung und –qualifizierung (Kap. 3.7.2) sowie verfahrensrechtliche Unklarheiten (Kap. 3.7.3) beleuchtet.

3.7.1 Ideologische Barrieren

Wie bereits in Kapitel 3.3 angesprochen, ist die Akzeptanz gegenüber dem Verfahren sowohl in der Bevölkerung als auch auf Seiten der Juristen eine notwendige Voraussetzung, um Mediation in Brandenburg zu realisieren. Diesbezüglich äußern die befragten Richter und Rechtsanwälte jedoch mehrfach die Befürchtung, dass in beiden Gruppen nach wie vor ideologische Vorbehalte bestehen. Mit Blick auf die Bevölkerung werden jedoch vor allem Informationsdefizite und Unwissenheit als gravierendste Barrieren eingestuft.

Sieben Richter nehmen an, dass ihre Berufskollegen, die Vertreter der Rechtsanwaltschaft oder aber die Entscheider in den Ministerien ideologische Vorbehalte gegenüber einer Mediation hätten. Als Ursache für die Skepsis bis hin zur Ablehnung des Verfahrens in der Richterschaft verweisen die Befragten auf deren traditionelles Verständnis ihrer Tätigkeit sowie der Funktion der Gerichte. Dazu reflektiert ein Richter:

„Ich denke, dass es sicherlich viele Kollegen auch dann gibt, die sagen ‚Ich lass mich auf so was nicht ein. Ich bin Richter und ich spreche Recht und das ist meine Richtschnur und ich mach jetzt hier keine Sozialarbeit im weitesten Sinne und ich erlerne jetzt auch keine Gesprächstechniken, mit denen ich mich dann sozusagen auf die Ebene der Parteien begeben.‘ Das ist sicherlich da einfach auch dann ‚ne Einstellungssache bei den einzelnen Kollegen. Ich denke, erzwingen kann man das wohl schwer“ (101 R 262 EU / Absatz 82).

Ein weiterer Richter bringt die Art der ideologischen Barrieren ironisch gefärbt, aber pointiert auf den Punkt. Es sei der Glaube an

„die normative Kraft des Faktischen. Haben wir noch nie so gemacht...“ und „die Omnipotenz der Richter. Wir können ja immer alles selbst am besten. So dieses Gefühl ‚Natürlich kann ich tolle Vergleichsgespräche führen‘. So nach dem Motto ‚Ich brauch das alles nicht, das kann ich selbst genau so gut‘“ (133 R 03 EU / Absätze 73-74).

Denkbar ist auch, dass die von drei Richtern erwähnten Informationsdefizite hinsichtlich des Verfahrens und dessen Nutzen ursächlich für die Ablehnung sind. Zudem bestehe unter den Richtern jedoch eine begründete Furcht vor nicht-intendierten Nebeneffekten, die die Institutionalisierung von Mediation mit sich bringen könne (3). Es wird befürchtet, dass nach der Einführung von Mediationsverfahren nur noch die „schweren“ Fälle zu verhandeln seien:

„In der Richterschaft, das habe ich jedenfalls schon von Kollegen gehört, ist es so, dass einige also Kollegen sozusagen ein bisschen Angst haben. So nach dem Motto ‚Wenn die jetzt... also das hier einführen mit der Mediation, dann kommt das womöglich dazu, dass wir eben nur noch die schwierigen Fälle kriegen, die eben nicht mehr irgendwie verglichen werden können‘“ (104 R 206 EU / Absatz 49).

Während hier auf vermeintliche Befürchtungen anderer verwiesen wird, äußert ein weiterer Richter konkrete eigene Bedenken diesbezüglich:

„Wir haben inzwischen kaum noch Versäumnisurteile. Wir haben nur noch die komplizierten Verfahren und die sind alle genau so bewertet wie vor 30 Jahren. PEBB§Y ist eine große Farce zur Personaleinsparung. Punkt, Ende der Durchsage. Und das heißt, dass wir im Moment schon das Problem haben, dass wir angeblich immer.... Also wir müssen mit den gegebenen Zeiten immer mehr erledigen - und zwar kompliziertere Fälle. Wenn man uns jetzt sozusagen weiter noch Fälle wegnimmt, die man vergleichen kann, können wir den Laden bald zumachen, weil wir durch die komplexen Verfahren alleine bald nicht mehr durchkommen.“ (103 R 355 SH / Absätze 114).

Wie eingangs erwähnt, werden Vorbehalte gegenüber Mediation nicht nur in der Richterschaft vermutet. Daneben geben die Befragten an, einige Vertreter der Ministerialverwaltung verfolgten den Kurs, dass gerichtsinterne Mediation nicht in den Kernbereich der Rechtsprechung gehöre, weswegen auch keine Zuständigkeit der Gerichte vorliege. Mediation in Brandenburg würde dadurch „von oben im Moment gestoppt. Das ist natürlich ein erhebliches Hindernis. Wenn nicht das Entscheidende“ (103 R 355 / Absatz 96).

Auch die Unterstützung der Mediation durch die Anwaltschaft sei nicht gewiss. Letztlich stehen deren konfrontative Art und der Wille zum Sieg einer Bereitschaft zur Mediation entgegen. Zudem wird angenommen, dass einige Rechtsanwälte gerichtsinterne Mediation grundsätzlich „für Quatsch“ halten. Ein Richter vermutet diesbezüglich:

„Dahinter stand vielleicht auch die Befürchtung von Anwälten, dass ihnen diese Mediationsverfahren, die es überhaupt gibt, dann noch von den Gerichten weggenommen werden“ (129 R 194 SH / Absatz 81).

Zwar ist es für einen befragten Richter auch vorstellbar, dass Mediation in der Bevölkerung aus ideologischen Gründen auf Ablehnung stößt,⁶⁶ weitaus bedeutsamer scheint jedoch schlicht mangelndes Wissen in der Bevölkerung zu sein. Fraglich sei für die meisten, sowohl was Mediation eigentlich ist und was sie bewirken kann, als auch wer sie bezahlt. Immerhin zwölf Richter sehen hier eine große Barriere für die Einführung von Mediation und verweisen auf die Notwendigkeit der Aufklärung (vgl. Kap. 3.8.2). Die Parteien müssten zunächst die Möglichkeit kennen, außergerichtlich eine zeitnahe Streitbefriedung herbeizuführen, problematisch sei daher, *„wenn sie auf der Straße in Brandenburg fragen ‚Was ist Mediation‘, dann werden sie wahrscheinlich von einem von Hundert überhaupt nur eine Antwort bekommen, nicht“ (101 R 265 EU / Absatz 93).*

In den Interviews wird deutlich, dass Richter und Rechtsanwälte die gegenwärtige Situation hinsichtlich ideologischer Barrieren und Wissenslücken grundsätzlich ähnlich einschätzen. Vermutungen bezüglich bestehender Vorbehalte sowohl in der Richterschaft als auch bei den Rechtsanwälten und den Entscheidungsträgern im Justizministerium werden auch von einigen der interviewten Rechtsanwälte geäußert. Unter anderem wird auf eine generelle Skepsis gegenüber Neuem als ursächlich für die mangelnde Akzeptanz hingewiesen: *„Die Barriere ist einfach, dass es bisher so ganz gut läuft“ (133 A 256 EU / Absatz 73).* Auch die in der Ausbildung erlernte juristische Denkweise könne für Vorbehalte verantwortlich sein. So heißt es unter anderem:

„Ich bin mir auch nicht sicher, ob viele Richter da auch wirklich offen wären dafür. Weil wie gesagt, die Mediation an sich ist ja nicht das, was Juristen sich von der Ausbildung her vorstellen“ (125 A 358 SH / Absatz 78).

Zudem bestehen nach Einschätzung der befragten Rechtsanwälte massive Informationsdefizite auf Seiten der Juristen. Diese bezögen sich zum einen auf das Verfahrens an sich (9) und zum anderen auf konkrete Mediationsmöglichkeiten (5). Denn

„grundsätzlich wird Mediation zu wenig beworben. Ich glaube, das ist auch noch zu unbekannt in dem Bereich. Ich muss ganz ehrlich sagen, wenn ich jetzt hier einen Fall hätte, wo ich denke, der würde sich für Mediation eignen, ich wüsste nicht, auch nicht persönlich, wo ich mich hinwenden sollte. Ich kenne hier keinen, der offiziell damit wirbt Mediator zu sein, oder in dem Bereich zu arbeiten, der eine gewisse Erfahrung vorweisen kann und so weiter“ (131 A 26 / Absatz 52).

Nicht zuletzt deshalb würden keine Empfehlungen an Mandanten ausgesprochen werden. Allerdings räumt ein Anwalt ein, dass seine Berufskollegen *„Angst vor Konkurrenz haben“* und sich auch daher scheuen, ihre Mandanten über die Möglichkeit des Mediationsverfahrens aufzuklären, hier sei eine *„größere Bereitschaft der Anwälte darüber aufzuklären“* erforderlich (117 A 10 SH / Absatz 67).

Besonders gravierend erscheint die mangelnde Aufklärungsbereitschaft, wenn man gleichzeitig das in der Bevölkerung vermutete Informationsdefizit betrachtet. Mehr als die Hälfte der befragten Rechtsanwälte (14) geht davon aus, dass *„die meisten Leute (...) nichts damit anfangen“ (111 A 43 EU / Absatz 70)* können. Die Rechtsanwälte nehmen an, dass sich die

⁶⁶ Speziell in Bezug auf die ostdeutsche Bevölkerung gibt dieser Richter zu bedenken, dass die Bürger nach der *„Wende (...) das erste Mal seit 20 Jahren unabhängige Gerichte“* haben und sich diesen nun auch anvertrauen wollen. Seine These untermauernd verweist er auf einen Fall, in dem ein Betroffener äußerte: *„Gott sei Dank haben wir hier einen unabhängigen Richter, (...) der hier entscheidet“ (101 R 2654 EU / Absätze 88-89).*

Unkenntnis in der Bevölkerung einerseits darauf bezieht „*Was es ist, wie es abläuft*“ (118 A 255 SH / Absatz 75) und andererseits auf den Kostenaspekt und „*die Angst, dass es noch mehr Geld kostet*“ (118 A 255 SH / Absatz 76). Beides könne die konstatierten Vorbehalte (2) schüren oder verhindere zumindest, dass sie abgebaut würden.

3.7.2 Personelle Barrieren

Insbesondere aus Sicht der befragten Richter sind personelle (und eng damit verknüpft finanzielle) Engpässe an den brandenburgischen Gerichten ein weiteres Problemfeld, das einer Umsetzung von gerichtlicher Mediation im Weg steht. Sicher sei zwar, „*wenn ich unheimlich viel Geld rein pumpe, kann ich alles lösen*“ (103 R 355 SH / Absatz 44), momentan sei jedoch damit zu rechnen, dass Mediation „*letztlich an den Kapazitäten scheitern*“ wird, da sie „*zu aufwendig ist*“ (133 R 212 SH / Absatz 35). Besonders stark kritisiert wird dabei die fehlende Bereitstellung mediiender Richter (12). Ohne Entlastung herrsche unter den Richtern die Einstellung:

„*Wir haben genug Aufgaben, wir können das nicht auch noch machen. Und wenn sie sich einigen wollen, sollen sie das tun, aber außerhalb des Gerichtlichen*“ (101 R 258 / Absatz 69).

Richter wie Rechtsanwälte betonen, dass sich die Situation weiter verschärfe, wenn eine Mediation scheitere und so „*der doppelte*“ Arbeitsaufwand entstehe. Solange die personellen Engpässe nicht behoben würden, sei gerichtliche Mediation schlicht nicht realisierbar, denn „*zusätzlich, einfach so macht das keiner. Das schafft man auch nicht*“ (123 R 272 SH / Absatz 77). Darüber hinaus weist ein Richter auf den Mangel an Mediatoren auf dem Land hin. Eigentlich müsse pro Landkreis mindestens ein Mediator verfügbar sein, denn „*Brandenburg ist ein Flächenland, ja. Wenn der zu weit weg wohnt, geht keiner hin*“ (111 R 267 SH / Absatz 85). Diese Problematik wird im Hinblick auf gerichtsexterne Mediation auch von einem Rechtsanwalt benannt.

Unter den gegebenen Umständen zeigen sich auch jene Richter skeptisch, die Mediation prinzipiell befürworten:

„*Da sind jetzt natürlich einfach auch dann zwei Seelen in meiner Brust. Also ich sag mal, wir sind natürlich alle chronisch überlastet. Und wenn das mit entsprechender Entlastung einherginge oder mit entsprechender Personalausstattung der Gerichte, würde ich das durchaus für möglich halten, das auch gerichtsintern zu machen. Aber es kann nicht sein, dass einzelne Richter das in ihrer Freizeit dann machen*“ (101 R 262 EU / Absatz 61).

In diesem Zusammenhang sind auch die Äußerungen zum Einfluss des Bewertungssystems PEBB§Y auf gerichtliche Mediation zu sehen. Fünf Richter betonen, dass die Umsetzung von Mediationsangeboten unbedingt in den PEBB§Y-Zahlen zu berücksichtigen seien. Einerseits in Bezug auf die Richter, die Fälle an die Mediation herausgeben. Ihnen blieben schließlich nur Urteilsverfahren zu verhandeln, die eine intensivere Bearbeitung voraussetzen als eine gütliche Einigung (1). Andererseits in Bezug auf die Richter, die selbst Mediation durchführen, da hier entweder mehr Zeit zu veranschlagen sei, oder weniger Fallbearbeitungen möglich wären (2). Ein weiterer Richter betont, dass Mediation an Gerichten „*Schlag-auf-Schlag erledigt werden*“ (111 R 267 EU / Absatz 32) müsse, da selbst bei einem geringen Einfluss von PEBB§Y ansonsten ein gewisser „*Schneeballeffekt*“ einsetzen würde, der Rückstände verursache: je mehr Zeit für einen Fall aufgewendet wird, desto weniger Zeit bleibt für andere Fälle. Es sei wichtig, dass den Entscheidungsträgern im Justizministerium klar werde, dass Einsparungen „*Vorne*“ nicht „*Hinten*“ unmittelbar weggekürzt werden können, „*sondern (man) vielleicht nur 50% davon anrechnen darf. Weil eben andere Faktoren jetzt miteinbezogen werden müssen*“ (103 R 355 SH / Absatz 119).

Acht Richter lehnen es entweder ab Angaben, zu PEBB§Y zu machen, da es so „völlig realitätsfern“ sei, dass es „obsolet“ geworden ist, sich „Gedanken über PEBB§Y-Zahlen“ zu machen (192 R 198 SH / Absatz 70), oder geben mit einer ähnlichen Begründung an, dass das Bewertungssystem keinen besonderen Einfluss auf die gerichtsinterne Mediation habe,

„weil wir die bestimmte Minutenzahl, die wir von PEBB§Y vorgegeben kriegen ja eh ausschöpfen. Voll ausschöpfen! Ob ich das dahin gebe oder dahin gebe, das ist völlig egal. Ob ich am Ende der Verhandlung einen Beschluss schreibe oder nicht, ist völlig egal. Weil Vorbereitung... Oder: Mit der Vorbereitung ist die Zeit aufgebraucht. Die PEBB§Y-Zahl ist zu gering“ (119 R 199 EU / Absatz 57).

Klarheit über den Einfluss des Bewertungssystems PEBB§Y bringe eine Evaluation (1), denn „die Zahlen müssten das zeigen“ (124 R 211 SH / Absatz 65).

Ein weiterer wesentlicher Aspekt im Hinblick auf die Bereitstellung geeigneter Mediatoren ist die notwendige Qualifikation derselben. In Sachen Mitarbeiterschulung wird tendenziell angenommen: „Da haben wir derzeit, denke ich, zu wenig.“ (103 R 355 / Absatz 89) oder deutlicher gesagt:

„Da ist ein echtes Ausbildungsdefizit, weil das ja in der Ausbildung nicht vorkommt. (...) Das müsste also meines Erachtens in die Ausbildung zwingend mit integriert werden“ (113 R 212 SH / Absatz 97).

Diese Aussage wird von insgesamt 11 Richtern unterstützt (vgl. Kap. 3.8.3). Während die befragten Richter stark auf gerichtsinterne Mediation fokussieren, heben die Rechtsanwälte stärker auf fehlende Aus- und Fortbildungsangebote für ihresgleichen (3) sowie zu hohe Kosten für bestehende Kurse (2) ab. Zudem mangle es an Möglichkeiten der Qualitätssicherung (4), denn

„momentan ist das sehr kommerziell aufgezoogen (...). Da hat man schon manchmal das Gefühl ‚Was zeichnet eigentlich diesen Lehrer, der die teure Schulung hier durchführt, eigentlich aus?‘. ‚Wo erkenne ich Qualitätsmerkmale an so einer Schulung?‘ Ich bin manchmal auch verunsichert.“ (123 A 19 SH / Absatz 76).

Allerdings ist erneut darauf hinzuweisen, dass zwar die Mehrheit Aus- und Fortbildung als notwendige Voraussetzung für die Tätigkeit des Mediators erachten, jedoch nicht ausnahmslos (vgl. Kap. 3.4) und nicht für alle Rechtsgebiete.

3.7.3 Verfahrensrechtliche Barrieren

Auf der verfahrensrechtlichen Ebene werden grundsätzliche Unklarheiten in Bezug auf das Verfahren, seine Bedeutung und den Ablauf bemängelt. Es kristallisieren sich zwei wesentliche Aspekte heraus:

Zum einen birgt die Entscheidung, welche Verfahren in eine Mediation gegeben werden, eine gewisse Problematik (2). Es fehle eine gesetzliche Orientierungsgrundlage, anhand derer bestimmt werden kann, welche Fälle in eine Mediation verwiesen werden können. Einer der Befragten befürchtet, dass einige Richter Fälle weitergeben, die sie nicht selbst bearbeiten möchten; dass also unangenehme Sachen einfach „geschoben“ würden.

Zum anderen sei die prozessrechtliche Bedeutung der Mediation nicht eindeutig geklärt (2) und es fehle eine Verfahrensordnung. Letztlich sei es schwierig ein Verfahren zu „installieren“, das man tatsächlich Mediationsverfahren nennen kann:

„Die Probleme, die liegen eigentlich darin, dass dieses Verfahren nicht so klar definiert ist. Es gibt keine Verfahrens-... Es gibt keine - und das ist für mich das größte Problem - es gibt keine Verfahrensordnung. So dass man eigentlich immer nur damit arbeitet, dass man bestimmte

Teile, eben bestimmte Instrumente, die zu einer Mediation dazugehören, benutzt und die fallbezogen anwendet und einsetzt“ (105 A 45 EU / Absatz 30).

3.8 Anregungen der Akteure für die Etablierung von Mediation

Während im vorhergehenden Kapitel Problemfelder zunächst lokalisiert wurden, widmet sich der folgende Abschnitt potentiellen Lösungsmöglichkeiten sowie darüber hinausgehenden Vorschlägen der Befragten, wie die Etablierung von Mediation in Brandenburg künftig optimal zu fördern sei. Als Antwort auf die angesprochenen ideologischen Barrieren (vgl. Kap. 3.7.1) wird ein spezifisches Akzeptanzmanagement durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit angeregt (Kap. 3.8.1). Dadurch könne nicht nur Vorbehalten entgegengewirkt werden, sondern zudem würde das Mediationsangebot einer breiten Masse bekannt gemacht. Ein weiterer Punkt ist die Optimierung personeller Rahmenbedingungen. Hierzu zählen Vorschläge zur Personalplanung (3.8.2) ebenso wie Anregungen für eine verbesserte Qualifizierung und Professionalisierung potentieller Mediatoren (3.8.3). Abschließend werden verfahrensrechtliche Aspekte aufgegriffen, wobei eine gesetzliche Orientierungsgrundlage im Sinne einer Verfahrensordnung im Vordergrund steht (3.8.4).

3.8.1 Akzeptanzmanagement und Öffentlichkeitsarbeit

Wie bereits erwähnt konstatieren Richter und Rechtsanwälte Informationsmängel sowie teilweise bestehende ideologische Vorbehalte gegenüber Mediation (vgl. Kap. 3.7.1) sowohl auf Seiten der Juristen als auch in der Bevölkerung. Dementsprechend wird die Notwendigkeit betont, Maßnahmen zum Akzeptanzmanagement in die Wege zu leiten und Aufklärungsarbeit zu betreiben. Gerade für ihre Berufskollegen fordern drei Richter regelmäßige Hinweise auf Mediationsangebote, *„dass das sozusagen in die Köpfe der Kolleginnen und Kollegen halt reinkommt“* (104 R 206 EU / Absatz 56). Eine denkbare Variante sei die Information via Anschreiben, in denen über die Bedingungen, unter denen eine Mediation überhaupt möglich ist, aufgeklärt wird. In Bezug auf Vorbehalte in der Anwaltschaft sei eine

„breitere Sensibilisierung der Anwaltschaft in die Richtung, dass das Gewinnen eines Prozesses nicht immer unbedingt bedeutet, dass es dann im Leben der Mandantschaft optimal läuft“ (101 R 262 EU / Absatz 97)

von Nöten, um sie für Mediation zu gewinnen.

Während die Richter die Frage, von wem diese Aufklärungsarbeit durchzuführen sei, zunächst offen lassen, äußern die interviewten Rechtsanwälte, die ebenfalls Wissenslücken bei ihren Kollegen bemängeln (9), bereits klare Vorstellungen. So wird die Aufklärung der Rechtsanwälte über die Chancen der Mediation unter anderem als *„klassische Aufgabe der Kammern“* (120 A 07 EU / Absatz 63) betrachtet. Außerdem werden Berichte und Fachartikel in verschiedenen, fachspezifischen Medien gewünscht. Drei Rechtsanwälte nehmen zudem die Verwaltung (Gerichtspräsident und Justizministerium) in die Verantwortung, um die Idee weiterzutragen und Offenheit zu fördern, denn *„das ist eine Sache der Politik, meine ich auch“* (123 A 19 SH / Absatz 78). Zumindest in Hinblick auf gerichtssinterne Mediation seien Impulse durch die Justizministerin zu setzen. Es ist durchaus gewünscht,

„dass da so ein Impuls kommt, was dann auch an die Gerichtspräsidenten geht von den Landgerichten hier, dass die aufgeklärt werden, dass die auch offener dafür werden“ (117 A 10 SH / Absatz 63).

Um Wissenslücken zu mindern, seien grundsätzlich *„Informationsveranstaltungen, immer wieder (notwendig). Dass man da auch immer wieder rum nervt“* (117 A 10 SH / Absatz 64), um das

Feld für die Etablierung von Mediation zu bereiten. Solche Informationsveranstaltungen seien wesentlicher Bestandteil des Akzeptanzmanagements, da in ihnen auch Bedenken und Vorbehalte zerstreut werden müssten. Problem und Lösung wird hier von einer Anwältin folgendermaßen zusammengefasst:

„Möglicherweise schrecken Anwälte von der Mediation zurück, weil sie denken: ‚Aber da verdienen ich gar kein Geld. Oder weniger Geld. Oder andres Geld.‘ Oder wie auch immer. Es müsste schon wahrscheinlich über die Kammern den Anwälten einfach ein gewisses Rüstzeug gegeben werden, dass die wissen: ‚Was ist Mediation? Was kann ich da verdienen? Und wo und unter welchen Voraussetzungen findet sie statt?‘“ (120 A 07 EU / Absatz 64).

Da insbesondere die Rechtsanwälte ihre Mandanten auf Mediationsangebote aufmerksam machen könnten, sind Rechtsanwälte, die „*hinter einem solchen Weg*“ stehen, und die keine „*Frontschweine*“ sind, Voraussetzung für die Institutionalisierung von Mediation in Brandenburg. Daher kommt anwaltsspezifischem Akzeptanzmanagement und Aufklärung besondere Bedeutung zu:

„Ich denke, dass es gerade die Anwälte auch in der Hand haben, ihre Mandanten zu führen. (...) Ich denke, eine Mediation klappt dann auch nur, wenn auch die Anwälte dahinter stehen und die Anwälte nicht meinen, die Mediation ist sozusagen das verlängerte Gerichtsverfahren“ (120 A 07 EU / Absatz 65).

Fünfmal wird von den interviewten Rechtsanwälten darauf hingewiesen, dass ihnen und ihren Kollegen konkrete Mediationsstellen bekannt sein müssten, um überhaupt Empfehlungen an Mandanten aussprechen zu können. Daher seien Hinweise von den Gerichten, möglicherweise in Form von Handreichungen wie am LG Berlin und insgesamt mehr Werbung von den Mediatoren geboten.

Neben den Rechtsanwälten, die „*das Ihrige dazu tun*“ müssten, wären künftig Richter für Mediation zu gewinnen. Letztlich hätten diese nämlich „*eine Menge Macht und Potential in der Hand, um auf die Medianten, auch wenn es keine Pflicht ist, hat er trotzdem die Möglichkeit gut darauf einzuwirken*“ (125 A 55 SH / Absatz 66). Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit sei zumindest deren grundsätzliche Bereitschaft zu erreichen, Mediation eine Chance zu geben und ein Verfahren dafür auszusetzen.

Die befragten Richter (12) und Rechtsanwälte (14) betonen, dass neben den Juristen selbst auch die breite Bevölkerung Adressat mediationsspezifischer Öffentlichkeitsarbeit sein müsse. So wird aus den Reihen der Richter auf die Notwendigkeit verwiesen,

„dass es beworben wird, sag ich jetzt quasi mal. Dass es wirklich der Öffentlichkeit nahe gebracht wird. Das würde ich schon für wichtig halten. Und nicht nur in irgendeinem versteckten Gesetz wie diesem Schiedsgesetz“ (101 R 262 EU / Absatz 78).

Dabei äußern insbesondere die Rechtsanwälte den Wunsch, dass in Zeitungen, Funk und Fernsehen künftig mehr Informationen über Mediation erscheinen sollten. Vor allem sollten positive Effekte und Erfolgsgeschichten im Sinne einer „*Außenwerbung*“ publik gemacht werden. Die Bevölkerung sei dahingehend aufzuklären,

- was Mediation ist und was sie bewirken kann und
- wer sie bezahlt.

Ein Richter bestätigt,

„das ist, denke ich mal, der erste Schritt. (...) Information an die Leute, dass es so was gibt, dass es vielleicht sogar preiswerter ist für sie und dass es eben zu der bessern Lösung führen kann. Weil es ist in der Tat so, dass hier bei Gericht, wenn ich ein Urteil machen muss, dann ist wenigstens eine Partei natürlich unzufrieden hinterher. Das ist ja gerade das Tolle an der

Mediation, oder wenn ich einen Vergleich auch mal schlieÙe, aber ansonsten Mediation, dass eben vielleicht beide einigermaßen zufrieden rausgehe“ (117 R 197 SH / Absatz 68).

Um die Bekanntheit des Verfahrens zu steigern und dazu beizutragen, dass sich Mediation als Mittel zum Konfliktmanagement „in den Köpfen breit mach(t)“, werden auch Gerichte und Juristen selbst in die Verantwortung genommen: Ein Richter schlägt vor, dass bereits bei Zustellung der Klage „ein Beiblatt mit verschickt w(ird), dass die Parteien gleich zu Beginn überlegen können, ob das für sie in Frage kommt“ (104 R 208 EU / Absatz 42). Dies entspricht dem Wunsch eines Anwalts, „dass von Seiten des Gerichtes auch dementsprechende Vorschläge gemacht werden“ (118 A 255 SH / Absatz 78). Grundsätzlich wäre eine Aufklärung der Streitparteien durch Rechtsanwälte und Richter erforderlich. Möglicherweise könne daher gerichtssinterne Mediation ein Anfang sein, „um den Parteien überhaupt näher zu bringen, dass es derartige Verfahren gibt“ (126 A 34 SH / Absatz 94). Sofern Mediationsstellen eingerichtet werden, müssten diese der Öffentlichkeit zügig bekannt gemacht werden.

Dabei stellen die befragten Richter jedoch zur Debatte, in wessen Verantwortung die Aufklärung der Bevölkerung fällt. Ein Richter weist diese Aufgabe strikt von der Richterschaft, während ein weiterer die Eignung von Rechtsanwälten für diese Aufgabe in Frage stellt, da diese zu große Eigeninteressen verfolgen würden. Dem steht die Einschätzung eines Kollegen gegenüber, der die Notwendigkeit sieht „Anwälte stark mit ins Boot (zu) holen“ (124 R 211 SH / Absatz 73), um gerade externe Mediation zu bewerben.

Allerdings erscheinen Werbung und Öffentlichkeitsarbeit nicht allen Richtern ausreichend. So nimmt einer der Befragten an:

„Wenn man Mediation einführt, muss man halt auch irgendwelche Maßnahmen haben, damit die Leute sie annehmen. Also günstig wäre es, wenn’s bei Gericht ist, dass der Richter sie bindend eben zum Mediator schickt. Damit sie auch wirklich gehen“ (111 R 267 SH / Absatz 56).

Ein weiterer Vorschlag ist es, den Begriff „Mediator“ durch einen deutschen, vertrauenswürdigeren Begriff wie „Vermittler“ zu ersetzen. Diese vertrauensbildende Maßnahme wird sowohl von einem Richter als auch von einem Anwalt vorgeschlagen. Letzterer geht sogar noch weiter und ergänzt:

„ich würde es auch gar nicht Mediation nennen. Weil das einfach ein Begriff ist, der negativ besetzt ist. Da können sie keinem gestandenen Geschäftsführer mit kommen, weil der nämlich immer sofort versteht ‚Meditation‘ und dann ist das sowas Esoterisches und Weichgespültes und damit will der nichts zu tun haben. Der braucht eine Lösung für eine knallharte Auseinandersetzung“ (105 A 45 / Absatz 39).

Abschließend ist anzumerken, dass ein Anwalt nachdrücklich darauf hinweist, dass die Aufklärung der Bevölkerung Vorrang vor der Aufklärungsarbeit in der Anwaltschaft habe:

„Ansatzpunkt zur Etablierung von Mediation: „Ich habe mir dazu intensiv Gedanken gemacht - mit einer Kollegin zusammen - und unser Ansatz ist, dass wir diese Dinge nicht in der Anwaltschaft propagieren wollen, das ist eigentlich... aus unserer Sicht weniger hilfreich, als dass man das gleich in die Unternehmen rein trägt. Weil wir einfach... Oder in die Kommunen, in die Landesregierung, wie auch immer. Dort auf die Mandantenseite diese Idee trägt, weil DORT der Bedarf da ist. Es gibt ja diese Studie von Price Waterhouse & Cooper - mittlerweile schon die Zweite - und da kommt ja ganz deutlich raus, dass eigentlich die Leute schon Alternativen zu gerichtlichen Verfahren suchen. Aus Gründen der Praktikabilität - was kommt am Ende dabei raus. Aus Gründen der Ergebnisorientiertheit und auch aus Kostengründen“ (105 A 45 / Absatz 95).

3.8.2 Organisatorische Einbindung von Mediation

Im Hinblick auf die in Kap. 3.7.2 angesprochene Personalfrage und das von zwölf Richtern bemängelte Entlastungsdefizit, werden verschiedene Optimierungsvorschläge angeführt. Der erste Vorschlag zielt darauf ab, Mediation an grundsätzlich allen Gerichten zu ermöglichen. Dafür sei es erforderlich im jeweiligen Geschäftsverteilungsplan festzulegen, welche Richter Mediationsaufgaben übernehmen. Dies könnte entweder so gestaltet werden, dass Kollege A und Kollege B wechselseitig ihre zur Mediation geeigneten Fälle übernehmen, oder es wird ein Richter am Gericht abgestellt, der die mediierbaren Fälle sämtlicher Kollegen bearbeitet. Grundsätzlich sei darauf zu achten, in den PEBB§Y-Zahlen angemessen zu berücksichtigen, wenn ein Richter Mediation anbiete (vgl. Kap. 3.7.2). Auch zwei Rechtsanwälte betonen diesbezüglich, dass Mediation ...

„nicht nebenbei passieren kann, sondern das muss ein Job sein, den ein Richter übernimmt und der dafür auch Entlastungen in seinem Dezernat bekommt“ (120 A 07 EU / Absatz 61).

Zudem müsse eine entsprechende Entlastung auch für die Zeit der Ausbildung möglich sein, denn

„wenn man das wirklich jetzt verstärkt einführen wollte, dann müsste man halt die Rahmenbedingungen ändern. Und eben sagen ‚Okay Jungs oder Mädels, wenn ihr halt diese Mediation, also diese Ausbildung, machen wollt, dann stellen wir euch halt zu 50% - was weiß ich -, von eurer regulären Tätigkeit frei‘ (104 R 206 EU/ Absatz 63).

Grundsätzlich denkbar erscheint auch der Alternativvorschlag, die Durchführung einer Mediation als bezahlte Nebentätigkeit außerhalb des Dienstes einzustufen - ähnlich des Rechtskundeunterrichts an Schulen -, so dass die Richter Mediation „sagen wir mal praktisch in ihrer Freizeit“ (101 R 258 / Absatz 61) einrichten könnten.

Davon ausgehend, dass Mediation eher für größere als für kleinere Gerichte geeignet sei, wird zweitens angeregt, mehrere Gerichte festzulegen, an denen Spezialfälle anhängig sind, und an denen dann auch Mediatoren aus den entsprechenden Bereichen tätig seien. Diesem Vorschlag sehr ähnlich ist drittens der Hinweis auf die „sehr gute Lösung“ aus Hannover, wo eine „Spezialkammer“ eingerichtet wurde und die übrigen Richter je nach Eignung des Falls den Parteien eine Abgabe an diese Kammer empfehlen. Dies müsste dann bei der Geschäftsverteilung ebenfalls berücksichtigt und entsprechende Planstellen ausgewiesen werden.

Da auch im Hinblick auf gerichtsexterne Mediation die Verfügbarkeit von Mediatoren zu fördern sei (7), wird betont, dass die Mediantentätigkeit grundsätzlich auch „entsprechend honoriert werden (müsse). Das ist immer dann die zweite Problematik“ (101 R 262 EU / Absatz 54). Da fünf Richter vermuten, dass der von Rechtsanwälten befürchtete Einkommensausfall eine Etablierung von Mediation erschwere, sollten künftig Anreize für die Rechtsanwälte geschaffen werden: „Man müsste das dann von der Gebührenordnung her für ihn attraktiv machen“ (111 R 267 EU/ Absatz 53). Als weitere Möglichkeiten, Mediatoren zu gewinnen, wird von zwei Rechtsanwälten die Akquise pensionierter Richter als Mediatoren sowie die Einbindung von (Fach-)Experten vorgeschlagen:

„Da könnte ich mir vorstellen, dass es eine Reihe von Streitigkeiten gibt, wo ein Baufachmann, ein Psychologe, ein Mediziner, je nachdem was es ist, ein Bankfachmann, sozusagen nicht nur mit neutralen Auskünften zur Verfügung steht, sondern auch unter Umständen aus seiner fachlichen Sicht Lösungswege aufzeigen könnte, die die Beteiligten so nicht sehen“ (131 A 26 SH / Absatz 106).

Allerdings können nicht alle Befragten überhaupt einen Optimierungsbedarf in Bezug auf die Personalplanung erkennen. Vier Richter gehen davon aus, dass gerichtsinterne Mediation verhältnismäßig einfach zu organisieren sei. Letztlich handle es sich dabei um „Kleinkram“ (102 R 200 SH / Absatz 79), der sich in der Geschäftsverteilung „von selbst“ ergeben würde.

Dies „in den Griff“ zu bekommen sei Sache des jeweiligen Gerichtspräsidenten. Und auch im Hinblick auf gerichtsexterne Mediationsangebote äußert ein Richter die Meinung, es obliege den Institutionen, die Mediation anbieten, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Justiz solle nur „wohlwollend zusehen“ (...). *Der Staat kann sich gerne zurückhalten. Barrieren sehe ich keine*“ (130 R 357 EU / Absatz 74). Drei weitere Richter bestätigen diesbezüglich, dass die bereits eingerichteten Mediationsstellen ausreichend seien:

„Die gerichtsexterne hat sich ja ausgebildet. Die hat sich ja etabliert, die gibt es flächendeckend meines Erachtens, soweit ich das weiß.“ Und „Da hab ich eigentlich nicht so die negativen Erfahrungen mit gemacht. Also das funktioniert schon“ (119 R 199 EU/ Absätze 68 - 70).

3.8.3 Professionalisierung der Mediatoren

Im Zusammenhang mit den personellen Barrieren, die der Etablierung von Mediation im Wege stehen, wurde bereits auf einen bestehenden Professionalisierungsbedarf für potentielle Mediatoren hingewiesen (vgl. Kap. 3.8.2). Eine Problematik, die von elf Richtern und fünf Rechtsanwälten angesprochen wird. Ob diesbezüglich jedoch eine zertifizierte Ausbildung gewünscht wird, oder ob lediglich ein Fortbildungsbedarf konstatiert wird, ist nicht in jedem Fall eindeutig bestimmbar, da die Begriffe Aus- und Weiterbildung in den Interviews teilweise recht undifferenziert verwendet wurden. Grundsätzlich sei das Wissen um mediative Techniken zur Gesprächsführung und –vermittlung „wirklich wichtig“, denn „ich merke ja als Richter, wie schwer es oft ist Vergleiche zu schließen - vor Gericht. Weil da hat man ja auch nicht die Ausbildung für“ und häufig erweist es sich als schwierig zu den Parteien „den Zugang zu finden, das ist nicht so einfach“ (101 R 265 EU / Absätze 108 -109). Dementsprechend werden für Weiterbildungen oder, wie ein Anwalt vorschlägt bereits als Elemente der juristischen Grundausbildung, folgende Themen gewünscht:

- Welche Streitkonstellationen sind für eine Mediation geeignet?
- Wie erreiche ich die Parteien? (Gesprächsführung)
- Wie mache ich unparteiische Vorschläge? (Vermittlung)

Zumindest einige Richter sind sich jedoch auch der Notwendigkeit einer vollständigen Ausbildung anstelle von Weiterbildungsangeboten bewusst:

„Ich glaube, wenn man das wirklich ernsthaft betreiben will, dann reicht eine Fortbildung nicht aus, sondern dann muss man auch eine Ausbildung machen. Und das ist nun so eine Frage des Zeitkontingents“ (102 R 198 SH / Absatz 95).

Zudem betont ein weiterer Richter, dass auch Kollegen, die selbst keine Mediation durchführen wollen, über gewisse Grundkenntnisse verfügen sollten, da

„natürlich auch im Vorfeld schon gewisse Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich sind, um das einschätzen zu können. Denn das ist jetzt doch immer noch sehr freihändig. Selbst wenn es so die Möglichkeit gibt, dann irgendeinen Mediationsrichter, der dann hier am Gericht sitzt, das dann zuzuweisen. Das ist immer noch eine sehr, sehr freihändige Weise, da fehlt einem dann doch, doch ein bisschen der Erfahrungsgrund. Und das Wissen darum, was und wo dafür besonders geeignet ist“ (113 R 212 SH / Absatz 95).⁶⁷

⁶⁷ Im Zusammenhang mit der Professionalisierung der Mediatoren zeigt sich erneut, dass die befragten Richter zumeist auf gerichtsinterne Mediation fokussieren. Lediglich ein Richter nennt an dieser Stelle auch das Erfordernis „hoch qualifizierter“ Ausbildung für Mediatoren in der gerichtsexternen Mediation.

Eine Anwältin geht mit dem Vorschlag Fortbildungs-„Programme“ aufzulegen, um mehr Mediatoren zu qualifizieren noch weiter. Dabei gehe es ihr

„jetzt nicht (dar)um dieses Berufsbild noch zu vergrößern, sondern um die damit verbundenen Kompetenzen auch in andere Berufsbilder mehr einfließen zu lassen“ (105 A 06 EU / Absatz 64).

Die Resonanz auf günstige Ausbildungsangebote wird positiv eingeschätzt: *„Wahrscheinlich würden sich sogar mehr Leute finden das zu machen“ (115 A 50 SH / Absatz 66).* Allerdings sei eine Mediatorenausbildung sehr zeitintensiv und *„nichts, (was man) so nebenbei machen kann“ (104 R 206 EU / Absatz 57).* Im Hinblick auf Richter, die sich für die Durchführung gerichtsinterner Mediationen qualifizieren wollen, sei es daher Sache des Landes, entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen (2).

Diesbezüglich wird zudem von zwei Richtern und vier Rechtsanwälten der Wunsch nach einer Qualitätssicherung der Ausbildungsinhalte und -abschlüsse geäußert. Erforderlich seien verbindliche Standards hinsichtlich der Inhalte und ein verbindlicher Nachweis, ob und wo eine entsprechende Ausbildung absolviert wurde. Dieser könne beispielsweise in Form einer Zulassungsprüfung erbracht werden. Letztlich *„wäre (es) schön, wenn sich nicht jeder Mediator nennen kann“ (105 A 57 / Absatz 111).* Durch die Schaffung einer geschützten Berufsbezeichnung, die an bestimmte Fort- oder Ausbildungen geknüpft ist, könnte künftig der Qualitätsschutz für den Bürger garantiert werden. Zudem biete dies eine Orientierungsgrundlage für Gerichte, Rechtsanwälte und weitere Institutionen (z.B. Jugendamt), um potentiellen Medianten gegenüber fundierte Empfehlungen für externe bzw. vorgerichtliche Mediation auszusprechen. Darüber hinaus benennt ein Richter positive Nebeneffekte für das Ansehen der Mediation, die durch eine qualifizierte Ausbildung der Mediatoren entstehen würden:

„Dass man das im Grunde genommen aufwertet und nicht so als erster bequemer Ausweg für die Leute sieht, die zu faul sind, ein Urteil zu schreiben, nicht? Sondern dass man das aufwertet und sagt, das ist eine besondere Begabung und besondere handwerkliche Sache, die - wie alles, was mit Begabung zu tun hat - auch erlernbar ist, bis zu einem gewissen Grade. Und dass man sagt, das gehört eben auch zu einer guten Verhandlungsführung dazu, dass man das Handwerkszeug kennt, und dass man es im Groben beherrscht; auch wenn man nicht der große Meister ist“ (113 R 212 SH / Absatz 99).

3.8.4 Gesetzliche Grundlagen

Da auf Seiten der Richter bislang teilweise Unsicherheiten bestehen, welche Fälle in eine Mediation verwiesen werden sollten (vgl. Kap. 3.7.3), ist der von zwei Richtern geäußerte Wunsch nach einer gesetzlichen Entscheidungsgrundlage durchaus nachvollziehbar. Diesbezüglich regt ein Richter an, dass künftig bei jedem Verfahren offiziell geprüft werden müsse, ob es sich für eine Mediation eigne. Anschließend sei der Klageschrift direkt eine entsprechende Stellungnahme beizufügen, ob und wie eine Mediation möglich wäre. Zudem

„müsste (man) sich auch überlegen, ob man nicht, sag ich mal, im frühen Verfahrensstadium nicht eine Weiche einführt, die es dem Richter ermöglicht eine Rechtsstreitigkeit auf die mediative Ebene zu hieven und da, die dort..., oder sie im streitigen Bereich zu belassen. Um dann die Verfahren, die dafür geeignet sind, gezielter einer derartigen Bearbeitung zuzuführen“ (113 R 212 / Absatz 94).

Alternativ zu dieser gesetzlichen „Weiche“ während eines bereits anhängigen Verfahrens befürwortet ein Rechtsanwalt die Einrichtung einer dem Gericht angegliederten, aber separaten Mediationsstelle, an die man sich im Vorfeld eines Verfahrens direkt wenden könne.

Zudem wird zweimal drauf hingewiesen, Mediationsverfahren künftig in den entsprechenden Prozessordnungen zu verankern, denn „wenn man der Mediation neben dem Vergleich den gleichen Rang einräumen könnte - also prozessrechtlich - das würde schon was bringen“ (105 A 06 / Absatz 63). Vor allem im Strafrecht sei – analog zum Täter-Opfer-Ausgleich - eine Verankerung in der Strafprozessordnung bzw. im Strafgesetzbuch erforderlich, um das Legalitätsprinzip überhaupt durchbrechen zu können. Der Anreiz zur Teilnahme an einer Mediation bestehe schließlich nicht zuletzt darin, dass im Falle einer Einigung keine Anklage erhoben würde.

Schließlich ist anzumerken, dass berufsgruppenübergreifend auch vier Interviewpartner angaben, keinerlei Barrieren in Brandenburg erkennen zu können, sondern sich „wundern“, warum Mediation in Brandenburg noch nicht so etabliert ist wie in anderen Bundesländern. Daher wird angeregt zum Zwecke des Erfahrungsaustauschs mit anderen Bundesländern in Kontakt zu treten.

Abschließend fasst ein Rechtsanwalt seine Sicht auf die bislang bestehenden Defizite im Hinblick auf eine Etablierung der Mediation sowie seine Lösungsansätze noch einmal zusammen:

„Es fehlt eine Verfahrensordnung. Es fehlt eine Zertifizierung. Es fehlt eine Qualifikation der Mediatoren. Es muss irgendwie auch eine Prüfung geben, oder irgendwie ein Auswahlkriterium ‚Wer kann sich jetzt in Brandenburg als Mediator niederlassen‘. Dann, ja eine Verfahrensordnung, das wäre so für mich wichtig. Und eigentlich muss einfach diese Idee, dass das wirklich eine Alternative ist, muss in die Mandantschaft rein getragen werden, nicht in die Anwaltschaft. Das ist eigentlich auch wieder ein verkürzter Ansatz. Weil ich meine, Juristen müssen das nicht machen - oder nicht zwingend“ (105 A 45 EU / Absatz 79).

4 Zusammenfassung und Ausblick

4.1 Zusammenfassung

An der Fragebogenaktion haben sich 29% (163) aller Richter der Amts- und Landgerichte sowie 9% (202) aller Rechtsanwälte in Brandenburg beteiligt. Außerdem wurden mit 21 Richtern und 21 Rechtsanwälten Interviews durchgeführt.

Die Auswertung der Fragebogen hat ergeben, dass mehr als 2/3 der Richter ihr Wissen über das Verfahren der Mediation eher gering einschätzt. Bei den Rechtsanwälten gibt etwa 1/3 seinen Wissensstand als eher fundiert bzw. fundiert an. Von den befragten Richtern besitzt keiner eine zertifizierte Ausbildung zum Mediator. Die Erfahrung der Richter mit Mediation ist unabhängig davon sehr gering. Lediglich vier Richter haben von der Herausgabe rechtshängiger Streitfälle an außergerichtliche Mediatoren gem. § 278 Abs. 2, 3 ZPO Gebrauch gemacht. Dagegen besitzen mehrere Rechtsanwälte eine zertifizierte Ausbildung bzw. befinden sich derzeit in Ausbildung. Mehr als die Hälfte der befragten Rechtsanwälte hat bereits Erfahrung mit Mediation, vor allem im vorgerichtlichen Bereich. Beide Berufsgruppen, die mit der Mediation in Berührung gekommen sind, haben überwiegend positive Erfahrungen gemacht, unabhängig davon, ob es sich um gerichtsinterne oder gerichtsexterne Mediation handelte. Als positive Effekte der Mediation wurden insbesondere die dauerhafte Befriedung des Konflikts als auch die Entwicklung eigener Lösungswege durch die Parteien sowie die Aufarbeitung des Konflikts und die Verbesserung der persönlichen Beziehungen der Parteien gesehen. Von negativen Erfahrungen wurde insbesondere dann berichtet, wenn die Mediation z.B. wegen mangelnder Vergleichsbereitschaft der Parteien fehlgeschlagen ist. Die überwiegende Mehrheit beider Berufsgruppen schätzt die eigenen Kompetenzen, eine Mediation ohne weitere Qualifizierungsmaßnahme anzubieten, als nicht ausreichend ein. Dennoch sehen sich ein Drittel der Richter und knapp ein Viertel der Rechtsanwälte dazu auch ohne Ausbildung in der Lage.

Die Einstellung der Berufsgruppen zur Mediation ist von entscheidender Bedeutung für die Implementierung des Verfahrens. Die überwiegende Mehrheit (2/3) der Richter hält die Mediation für sinnvoll und sieht eine Entlastung durch Mediation insofern, als die Herausgabe der zur Mediation geeigneten Fälle ihnen eine bessere Konzentration auf die Verhandlung streitiger Fälle ermöglicht. Dagegen erwarten die Rechtsanwälte keine Entlastung durch gerichtsexterne Mediation. Dies hängt wohl damit zusammen, dass der Rechtsanwalt seinen Mandanten bei der gerichtsexternen Mediation begleitet und ihm zur Seite steht. Die ursprüngliche Annahme, dass die Rechtsanwälte durch die gerichtsexterne Mediation, wirtschaftliche Nachteile für sich befürchten, hat sich nicht bestätigt.

Obwohl die Mediation ihren Ursprung im vorgerichtlichen Bereich hat und zur Vermeidung von gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten durchgeführt werden sollte, sieht die überwiegende Mehrheit der Richter deren Anwendungsbereich nicht auf den vorgerichtlichen Bereich beschränkt. Dementsprechend hält sie auch den Konflikt für eine Mediation für nicht zu weit fortgeschritten, wenn bereits Klage eingereicht ist. Ein ähnliches Meinungsbild zeigt sich bei den Rechtsanwälten. Letztendlich wird das Verfahren der Mediation von beiden Berufsgruppen als zu jedem Zeitpunkt einsetzbar erachtet. Insbesondere Konflikte, bei denen dauerhafte persönliche oder komplexe geschäftliche Beziehungen auf dem Spiel stehen oder eine hohe emotionale Belastung mit einhergeht bzw. die Probleme über den Streitgegenstand hinausgehen, werden als für die Mediation geeignet angesehen.

Die überwiegend positive Einstellung beider Berufsgruppen zur Mediation kommt auch bei den Interviews zum Ausdruck.

Die Mehrheit der Richter schätzt die gerichtsexterne Mediation hinsichtlich der abgefragten Effekte (gesamtgerichtliche Belastung, persönliche Arbeitsbelastung, Mitgestaltungsmöglichkeiten und Zufriedenheit der Parteien, die Gefahr eines von den Parteien als ungerecht empfundenen Ergebnisses, die Dauerhaftigkeit der Konfliktlösung und die Aufrechterhaltung sozialer/geschäftlicher Beziehungen) positiver ein als ein Gerichtsverfahren mit richterlicher Entscheidung (mit Ausnahme der Verfahrensdauer). Bei den Rechtsanwälten zeigt sich dieses Ergebnis noch deutlicher.

Bei einem Vergleich zwischen der gerichtsexternen und der gerichtsisernen Mediation sehen die Richter bei den positiven Effekten für die Konfliktparteien keine Unterschiede. Dagegen werden die Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung (gesamtgerichtlich und persönlich) bei der gerichtsisernen Mediation als ungünstiger angesehen.

Bei den Rechtsanwälten ergibt sich bezogen auf die Konfliktparteien ein ähnliches Bild. Allerdings sieht auch eine große Gruppe der Rechtsanwälte die gerichtsexterne Mediation im Vorteil, wie z.B. bei der Zufriedenheit der Parteien und der Aufrechterhaltung sozialer und geschäftlicher Beziehungen, bzw. bei der gerichtsisernen Mediation eine erhöhte Gefahr eines ungerecht empfundenen Ergebnisses.

In den Interviews werden von den Richtern als Vorteile der gerichtsexternen Mediation die Entlastung der Gerichte, die größere zeitliche und örtliche Flexibilität, die Neutralität des Mediators, die stärkere Loslösung von der rechtlichen Einschätzung des Falles, die geringere Gefahr einer Eskalation des Streites hervorgehoben. Bedenken bestehen hinsichtlich möglicher zusätzlicher Kosten für die Parteien. Im Übrigen seien genügend andere Alternativen im vorgerichtlichen Bereich vorhanden, so dass ein formales Mediationsverfahren nicht erforderlich sei. Von den Rechtsanwälten werden kaum Nachteile der gerichtsexternen Mediation gesehen.

Als Vorteile der gerichtsisernen Mediation nennen die Richter im Interview hauptsächlich die besondere Eignung der Richter als Mediatoren aufgrund ihrer richterlichen Unabhängigkeit und Neutralität, die deutliche Zeitersparnis und die Geringhaltung der Kosten. Ähnlich, aber etwas zurückhaltender ist die Einschätzung der Rechtsanwälte. Nachteilig werden von den Richtern zunächst die zusätzliche Belastung und ihre mangelnde Qualifikation angesehen. Das würde es ihnen erschweren, einzuschätzen, welche Fälle in die Mediation gegeben werden können. Zudem stehe einer Empfehlung in die Mediation der späte Zeitpunkt im Konfliktverlauf entgegen. Die Rechtsanwälte empfinden die Atmosphäre bei Gericht für eine Mediation als unpassend und den Zeitdruck, unter dem die gerichtsiserne Mediation stattfindet, als nachteilig. Zum Teil wird auch der Zeitpunkt im Konfliktverlauf für eine Mediation als überschritten angesehen.

Eine geringe Mehrheit der Richter sieht keinen Bedarf für eine gerichtsexterne Mediation, wobei sich die Angaben an den verschiedenen Gerichten deutlich unterscheiden. Insgesamt verzeichnet aber mehr als 1/3 aller Richter einen Bedarf an gerichtsexterner Mediation, von ihnen werden 11 – 25% und mehr der im Jahr 2007 verhandelten Fälle für die gerichtsexterne Mediation als geeignet angesehen. Die Gesamtzahl der Richter, die externe Mediatoren einbeziehen würden, ist nur unwesentlich geringer als diejenige, die dies verneint.

Die Mehrheit der Rechtsanwälte sieht dagegen einen Bedarf für gerichtsexterne Mediation an ihren Amts- und Landgerichten. Von den bei Gericht im Jahr 2007 verhandelten Fällen schätzen 1/3 der Rechtsanwälte 26 % - 50% ihrer bearbeiteten Mandate und darüber hinaus für die gerichtsexterne Mediation als geeignet ein. Etwas höher ist die Zahl bei den vorge-

richtlich betreuten Fällen. Eine 2/3 Mehrheit der Rechtsanwälte kann sich vorstellen, selbst als Mediator tätig zu werden oder andere Mediatoren in die Konfliktlösung mit einzubeziehen.

Auch für die gerichtsinterne Mediation sehen Richter und Rechtsanwälte mehrheitlich einen Bedarf. Dies gilt in höherem Ausmaß für die Richter.

Über ¾ der befragten Richter verfügen zwar über keine Informationen hinsichtlich der Mediationsangebote in ihren Gerichtsbezirken; auf die Frage „*Wünschen Sie sich in Zukunft für Ihren Gerichtsbezirk einen Zuwachs an professionellen Mediationsanbietern?*“ antworten jedoch 51% der Richter mit „Ja“ (12% „Keine Angabe“). Und somit geht auch die Mehrheit der Rechtsanwälte (61%) richtig in der Annahme, dass viele Richter an ihrem Amts- bzw. Landgericht der Mediation gegenüber aufgeschlossen sind. Was durchaus den Wunsch nach noch größerer Akzeptanz mit einschließt.

Die Frage zu eventuellen Mehrkosten stellt sich bei der gerichtsinternen Mediation grundsätzlich nicht, da Kosten der Mediation durch die Gerichtsgebühren abgedeckt sind. Allerdings wird auch diesbezüglich von den Richtern in den Interviews erwogen, ob nicht zusätzliche Kosten für die gerichtsinterne Mediation erhoben werden sollten, für die gerichtsexterne halten die meisten Richter eine Finanzierung für angemessen. Die Mehrheit der im Interview befragten Richter spricht sich für eine staatliche Unterstützung zur Finanzierung der Mediation aus.

Die interviewten Rechtsanwälte sprechen sich mehrheitlich für die Tragung der Mediationskosten durch die Parteien aus. Bei entsprechender Bedürftigkeit der Partei wird eine Prozesskostenhilfe befürwortet, da ansonsten die Parteien wegen der möglichen Mehrkosten von der Durchführung einer Mediation abgehalten werden könnten. Ein finanzieller Anreiz für die vorgerichtliche Einigung wird ebenfalls vorgeschlagen.

Auf die Frage in den Interviews nach den Bedingungen, Barrieren und Optimierungsvorschlägen wurden zum Teil verfahrensrechtlichen Bestimmungen gewünscht und zum anderen insbesondere von den Richtern die fehlende Zustimmung des Justizministeriums an der Durchführung von gerichtlicher Mediation als wesentliche Barriere genannt. Als strukturelle Bedingung für gerichtliche Mediation wird von der Mehrheit der Richter die Bereitstellung von Richtern als Mediatoren mit entsprechender Entlastung in anderen Bereichen gesehen. Hierzu müssten genügend Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten angeboten werden. Auch für die gerichtsexterne Mediation sollten nach Ansicht der Richter flächendeckend genügend Mediatoren zur Verfügung stehen. Ähnlich sehen es die Rechtsanwälte. Hier wird zum Teil auch das fehlende Angebot bzw. die zu hohen Kosten für eine Mediationsausbildung moniert. Außerdem werden Qualitätsstandards und verbindliche Nachweise gefordert.

Als weitere Barriere im Hinblick auf die Finanzierung und die Kostentragung für die gerichtsexterne Mediation wird von einigen Richtern der befürchtete Einkommensausfall seitens der Rechtsanwälte genannt, aber auch die Kostentragung durch die Parteien. Dagegen sehen die Rechtsanwälte nur letzteren Punkt als Barriere an, befürchten aber selbst bis auf zwei keine wirtschaftlichen Nachteile. Als entscheidenden Faktor für den mangelnden Einsatz von Mediation sehen sowohl Richter als auch Rechtsanwälte das Informationsdefizit in der Bevölkerung, so dass Öffentlichkeitsarbeit erforderlich sei. Anders als die Richter räumen die Rechtsanwälte auch ein Informationsdefizit bei den Juristen selbst ein. Ideologische Barrieren werden von einigen Richtern und Anwälten sowohl bei der Richterschaft als auch bei der Anwaltschaft und dem Justizministerium vermutet. Von Seiten einiger Rechtsanwälte wird ein spezifisches Akzeptanzmanagement gefordert. Von der fehlenden Akzeptanz in der Bevölkerung gehen nur wenige aus.

Im Interview haben fast alle Richter und die Mehrheit der Rechtsanwälte ein persönliches Interesse an Fortbildung angemeldet. Dementsprechend groß ist auch die Bereitschaft beider Berufsgruppen, an der Entwicklung innovativer Modelle zur Implementierung der Mediation in Brandenburg mitzuwirken. Dies gilt für alle Landgerichtsbezirke.

4.2. Ausblick

Für ein funktionierendes Modellprojekt zur dauerhaften Implementierung der Mediation in Brandenburg ist die Akzeptanz der Mediation durch die beteiligten Akteure von entscheidender Bedeutung. Die Untersuchung hat gezeigt, dass sowohl die Richter- als auch die Anwaltschaft der Mediation positiv gegenübersteht. Sie wünschen sich den Einsatz von Mediation, um den Prozessparteien eine alternative Konfliktlösungsmethode anbieten zu können. Beide Berufsgruppen sehen die positiven Effekte, welche die Mediation für ihre Arbeit im Allgemeinen sowie für eine grundlegende und damit langfristige Konfliktbeilegung im Interesse der Beteiligten haben kann. Dies gilt für die gerichtsinterne ebenso wie für die gerichtsexterne Mediation. Außerdem ist die überwiegende Bereitschaft beider Berufsgruppen zur Mitwirkung an der Entwicklung eines Projekts in den Interviews deutlich zum Ausdruck gekommen. Damit ist für das Gelingen eines dementsprechenden Projekts eine grundlegende Voraussetzung vorhanden.

Obwohl dieser Bedarf an Mediation von allen Berufsgruppen gesehen wird, existieren bislang keine praktikablen Vorstellungen darüber, wie er in Brandenburg abgedeckt werden kann. Durch die Praxisfeldanalyse ist aber deutlich geworden, dass noch ein erheblicher Informationsbedarf besteht und insbesondere bei den Rechtsanwälten, von denen nur 9% an der Umfrage teilgenommen haben, ein aktives Akzeptanzmanagement betrieben werden muss.⁶⁸ Ein wesentlicher Faktor liegt auch in dem Zusammenwirken der beiden Berufsgruppen. Nur durch eine konzertierte Aktion kann eine Implementierung der Mediation in Brandenburg erreicht werden.

In Zukunft sollten mehr Anreizstrukturen für vorprozessuale und außergerichtliche Einigungen geschaffen werden.⁶⁹

Zur optimalen Vorbereitung eines wissenschaftlich begleiteten Modellprojekts müssen deshalb zunächst die Rahmenbedingungen geschaffen werden. Grundvoraussetzung ist vor allem eine gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Im Rahmen der hierfür erforderlichen Informationsveranstaltungen ist mit den künftigen Akteuren (Richtern, Rechtsanwälten, Mediatoren) die konkrete Umsetzung des Projektes zu erarbeiten und ein Zusammenwirken aller beteiligten Berufsgruppen zu erreichen.

⁶⁸ Proksch, S. 301, bemerkte bereits 1998 kritisch an: „Rechtsanwält/innen als bedeutsame Organe der Rechtspflege müssen ihre Vertretungs-/Beratungsarbeit diesem Konzept anpassen. Sie müssen, wie die Gerichte, Förderer konsensualer, interessengerechter Regelungen sein/bleiben. Ihre Aufgabe ist dabei unverzichtbar.“

⁶⁹ So auch Spindler, ZKM 2007, S. 79, 83.

Literaturverzeichnis

Apel, Katharin/Spindler, Gerald, Rechtsökonomische Grundlagen der gerichtsnahen Mediation, ZKM 2003, 192 ff.

Beschlüsse des 67. Deutschen Juristentags Erfurt 2008, Abteilung Mediation

Bundesministerium der Justiz, Leitlinien zur Umsetzung der Europäischen Mediationsrichtlinie, ZKM 2008, 132 ff.

Greger, Reinhard, Justiz und Mediation – Entwicklungslinien nach Abschluss der Modellprojekte, NJW 2007, 3258 ff.

Greger, Reinhard, Abschlussbericht zur Evaluation des Modellversuchs Güterichter (2007), <http://www.reinhard-greger.de/aber/gueterichter-abschlussbericht.pdf>

Greger, Reinhard, Freie Mediation im Schatten der Justiz, Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft Mediation 2/08, S. 6 ff.

Greger, Reinhard, Mediation im Gerichtsverfahren – Plädoyer für einen systemgerechten Einsatz innovativer Konfliktlösungen in der Rechtspflege, Anwaltsblatt 2008, 570 ff.

Hess, Burkhard, Mediation und weitere Verfahren konsensualer Streitbeilegung – Regelungsbedarf im Verfahrens- und Berufsrecht, Beilage zu NJW Heft 21/2008, 26 ff.

Hommerich, Christoph/Prütting, Hanns/Ebers, Thomas/Lang, Sonja/Traut, Ludger, Rechtstatachliche Untersuchungen zu den Auswirkungen der Justizreform des Zivilprozessrechts auf die gerichtliche Praxis, 2006

Hopf, Christel, Qualitative Interviews in der Sozialforschung. Ein Überblick, Handbuch Qualitative Sozialforschung, Uwe Flick, Ernst von Kardorff, Heiner Keupp u.a. (Hrsg.), 1991, S. 177 ff.

Hopt, Klaus J./Steffek, Felix, Mediation – Rechtstatsachen, Rechtsvergleich, Regelungen, 2008

Mayring, Philipp, Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, 7. Aufl. 2000

Mediation bei den Berliner Gerichten, Bericht der Arbeitsgruppe, Stand 20. Juli 2005

Niedersächsisches Justizministerium, Projekt gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen, Newsletter 2003, Ausgabe Sozialgericht Hannover, S. 3

Proksch, Roland, Kooperative Vermittlung (Mediation) in streitigen Familiensachen. Praxiseinführung und Evaluation von kooperativer Vermittlung zur Förderung einvernehmlicher Sorge- und Umgangsregelungen zur Entlastung der Familiengerichtsbarkeit, 1998

Spindler, Gerald, Gerichtsnaher Mediation – Bilanz eines Forschungsprojektes, ZKM 2007, 79 ff.

Spindler, Gerald, Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen – Eine juristisch-rechtsökonomische Analyse – Abschlussbericht im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz und des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, 2006

Spindler, Gerald, Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen – Bilanz eines Forschungsprojektes, *Anwaltsblatt* 2007, 655

Wimmer, Raimund/Wimmer, Ulrich, Verfassungsrechtliche Aspekte richterlicher Mediation, *NJW* 2007, 3243 ff.

Anlage 1 – Fragebogen (Richter)**Fragebogen für Richterinnen und Richter**

Versand/Übergabe am:
Rücklauf am:
<input type="text"/> <input type="text"/> – <input type="text"/> <input type="text"/> – <input type="text"/> <input type="text"/>
Überprüfung Vollständigkeit:
<input type="checkbox"/>

Bitte eintragen!

Standort-Code:

(Siehe beiliegende Codierungstabelle)

Bearbeitungsdatum: – – **Sehr geehrte Richterin, sehr geehrter Richter,**

Sie sind grundsätzlich daran interessiert, dass Rechtsstreitigkeiten durch einvernehmliche Regelungen und entsprechende Kompromisse beendet werden. In vielen Fällen sind jedoch gerichtliche Entscheidungen notwendig. Die Vielzahl der Folgeprozesse und Berufungs- sowie Revisionsverfahren weisen darauf hin, dass aus Sicht der Parteien der dem Rechtsstreit eigentlich zugrunde liegende Konflikt nicht geklärt wurde. Deshalb haben sich verschiedene außergerichtliche Konfliktlösungsmodelle entwickelt, die es ermöglichen, den zugrunde liegenden Konflikt aufzudecken und einer für die Parteien zufrieden stellenden Lösung zuzuführen. Von diesen hat sich die Mediation in den letzten Jahren als bedeutsame Alternative zur kontradiktorischen Konfliktlösung durch eine gerichtliche Entscheidung etabliert.

Wir wollen mit unserer Untersuchung der Frage nachgehen, inwieweit sich diese Entwicklung auch in der Brandenburgischen Gerichtsbarkeit nachzeichnen lässt. Zielsetzung des Projektes ist es, den Erfahrungsstand der Richterinnen/Richter sowie der Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte im Land Brandenburg zum Themenbereich „Mediation“ abzubilden, um davon ausgehend Empfehlungen für die Justizpolitik abzuleiten.

In Ergänzung zu den bisherigen Modellprojekten und Untersuchungen in der Bundesrepublik zur gerichtsinternen/gerichtsnahen Mediation (Mediation durch Richter) soll im Rahmen dieser Studie vor allem untersucht werden, ob und welche Erfahrungen mit gerichtsexterner Mediation bestehen. Unter gerichtsexterner Mediation versteht man die Herausgabe von zur Mediation geeigneten Fällen aus den befassten Gerichten an Mediatoren (z. B. Rechtsanwälte, psychosoziale Berufsgruppen).

Nach der Auswertung Ihrer Antworten, die wir im Rahmen dieser Befragung gewinnen werden, wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn wir Sie für ein kurzes Gespräch gewinnen könnten. Dieses Interview böte die Möglichkeit einer vertiefenden Reflexion zu Ihrem Verständnis von Mediation wie auch zu Ihren Erwartungen an dieses Verfahren.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

<p>Sehr geehrte Richterin, sehr geehrter Richter,</p> <p>wir sichern Ihnen an dieser Stelle zu, dass ihre Daten unter Verschluss aufbewahrt und entsprechend den Datenschutzbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland behandelt werden. Bitte bearbeiten Sie alle Fragen vollständig. <u>Beachten Sie bitte:</u> Auf die Antwortkategorie „Keine Angabe“ wurde verzichtet. Sofern Sie also keine Einschätzung vornehmen können, lassen Sie bitte die entsprechende Fragestellung unbeantwortet. Vielen Dank!</p>		<p><i>Bitte Zutreffendes ankreuzen!</i></p>							
		<p>A.00 Ihr Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich</p>							
		<p>A.01 Ihr Alter: <input type="checkbox"/> unter 30 Jahre <input type="checkbox"/> 31 – 40 Jahre <input type="checkbox"/> 40 – 50 Jahre <input type="checkbox"/> 51 – 60 Jahre <input type="checkbox"/> über 60 Jahre</p>							
A.1	<p>Wie lange sind Sie bereits als Richter(in) tätig?</p> <p><i>Kreuzen Sie bitte das Zutreffende an!</i></p>	<p><input type="checkbox"/> < 5 <input type="checkbox"/> 6-10 <input type="checkbox"/> 11-15 <input type="checkbox"/> 16-20 <input type="checkbox"/> 21-25 <input type="checkbox"/> > 25</p> <p style="text-align: center;">(Zeitraum in Jahren)</p>							
A.2	<p>Auf welchen Rechtsgebieten waren Sie in dieser Zeit wie lange tätig?</p> <p><i>Tragen Sie bitte entsprechend ein!</i></p>	<p>Rechtsgebiet</p>	<p>Dauer in Jahren (ungefähr)</p>						
		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="height: 20px;"> </td><td style="width: 100px;"> </td></tr> <tr><td style="height: 20px;"> </td><td> </td></tr> <tr><td style="height: 20px;"> </td><td> </td></tr> </table>							
A.3	<p>Wie schätzen Sie Ihren Wissensstand (Inhalt/Techniken/Grenzen) zum Verfahren „Mediation“ ein?</p> <p><i>Kreuzen Sie bitte das Zutreffende an!</i></p>	<p><input type="checkbox"/> Sehr fundiert <input type="checkbox"/> Eher fundiert <input type="checkbox"/> Eher nicht fundiert <input type="checkbox"/> Nicht fundiert</p> <p style="text-align: right;">→ Bitte weiter zu A.5</p>							
A.4	<p>Auf welche Informationsquellen haben Sie hierbei zurückgegriffen?</p> <p><i>Kreuzen Sie bitte alles Zutreffende an!</i></p>	<p><input type="checkbox"/> Fachliteratur <input type="checkbox"/> Andere Medien <input type="checkbox"/> Gespräche mit Kollegen <input type="checkbox"/> Fortbildungen, nämlich: _____ _____</p> <p><input type="checkbox"/> Weitere, nämlich: _____ _____</p>							
A.5	<p>Haben Sie als Richter(in) bereits Erfahrungen mit Mediation gemacht?</p> <p><i>Kreuzen Sie bitte das Zutreffende an!</i></p>	<p><input type="checkbox"/> Nein → Bitte weiter zu A.7 <input type="checkbox"/> Ja, als gerichtsinterner Mediator <input type="checkbox"/> Ja, per Verweis an gerichtsinterne Mediatoren <input type="checkbox"/> Ja, per Verweis an gerichtsexterne Mediatoren <input type="checkbox"/> Andere, nämlich: _____ _____</p>							
A.6	<p>Welcher Art waren diese Erfahrungen?</p> <p><i>Kreuzen Sie bitte das Zutreffende an!</i></p>	<p><input type="checkbox"/> Sehr positiv <input type="checkbox"/> Eher positiv <input type="checkbox"/> Eher negativ <input type="checkbox"/> Sehr negativ</p> <p><i>Bitte begründen Sie kurz Ihre Einschätzung:</i></p>							

ANLAGEN

A.7	Besitzen Sie eine zertifizierte Ausbildung als Mediator?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Falls „Nein“, befinden Sie sich derzeit in Ausbildung? <input type="checkbox"/> Ja			
A.8	Ermöglichen Ihnen bereits Ihre vorhandenen Kompetenzen, eine Mediation ohne weitere Qualifizierungsmaßnahmen anzubieten?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Eher Ja <input type="checkbox"/> Eher Nein <input type="checkbox"/> Nein			
Wie würden Sie die folgenden Aussagen bewerten? Kreuzen Sie bitte das jeweils Zutreffende an!		Stimmt nicht	Stimmt eher nicht	Stimmt eher	Stimmt völlig
B.1	Mediation ist überflüssig, da Richter bereits im Rahmen von Vergleichsbemühungen in Gerichtsverfahren zwischen den Parteien vermitteln.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B.2	Mediation gehört ausschließlich in das Vorfeld gerichtlicher Verfahren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B.3	Wenn bereits Klage eingereicht wurde, ist der Konflikt für eine Mediation in der Regel zu weit fortgeschritten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B.4	Die Abgabe geeigneter Fälle in die Mediation ermöglicht es dem Richter, sich besser auf streitige Fallbehandlungen zu konzentrieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B.5	Wodurch sind Konflikte gekennzeichnet (unabhängig vom Rechtsgebiet), bei denen sich aus Ihrer Sicht eine Mediation besonders eignet? Tragen Sie bitte ein!				

Wie würden Sie die Effekte der gerichtsexternen Mediation einschätzen?					
<i>Kreuzen Sie bitte das jeweils Zutreffende an!</i>					
Im Verhältnis zu Gerichtsverfahren mit richterlichem Urteil fällt im Rahmen einer gerichtsexternen Mediation ...		Wesentlich geringer aus	Eher geringer aus	Eher höher aus	Wesentlich höher aus
C.1	... die gesamtgerichtliche Belastung im Durchschnitt...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.2	... die persönliche Arbeitsbelastung für den Richter im Durchschnitt...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.3	... die Verfahrensdauer (vom Akteneingang bis zur Erledigung) im Durchschnitt...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

ANLAGEN

C.4	... die Mitgestaltungsmöglichkeit der Parteien im Durchschnitt...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.5	... die Zufriedenheit der Parteien im Durchschnitt...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.6	... die Gefahr eines von den Parteien als ungerecht empfundenen Ergebnisses im Durchschnitt...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.7	... die Dauerhaftigkeit der Konfliktlösung im Durchschnitt...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.8	... die Aufrechterhaltung sozialer und geschäftlicher Beziehungen im Durchschnitt...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wie würden Sie die Effekte der gerichtsexternen im Vergleich zur gerichtsin- ternen Mediation einschätzen; unab- hängig von einer Betrachtung der Kos- tenaspekte für die Parteien?		Gerichtsexterner Mediation	Gerichtsin- terner Mediation	Kein Unter- schied
<i>Kreuzen Sie bitte das jeweils Zutreffende an!</i>				
Unter Kostenaspekten für die Parteien ist zu verstehen, dass die Kosten der gerichtsexternen Mediation im Gegensatz zu der gerichtsin- ternen Mediation zusätzlich zu den gerichtlichen und außergerichtlichen Prozesskosten anfallen.				
C.9	Die gesamtgerichtliche Belastung ist im Durchschnitt höher bei ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.10	Die persönliche Arbeitsbelastung für den Richter ist im Durchschnitt höher bei ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.11	Die Verfahrensdauer (vom Akten- eingang bis zur Erledigung) ist im Durchschnitt höher bei ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.12	Die Mitgestaltungsmöglichkeit der Parteien ist im Durchschnitt höher bei ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.13	Die Zufriedenheit der Parteien ist im Durchschnitt höher bei ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.14	Die Gefahr eines von den Parteien als ungerecht empfundenen Ergeb- nisses ist im Durchschnitt höher bei...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.15	Die Dauerhaftigkeit der Konfliktlö- sung ist im Durchschnitt höher bei...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.16	Die Aufrechterhaltung sozialer und geschäftlicher Beziehungen ist im Durchschnitt höher bei...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wie würden Sie den Bedarf für gerichtsin- terne und gerichtsexterne Mediation in Ih- rem Gericht einschätzen?		Stimme nicht zu	Stimme eher nicht zu	Stimme eher zu	Stimme völlig zu
<i>Kreuzen Sie bitte das jeweils Zutreffende an!</i>					
D.1	An meinem Gericht besteht Bedarf für ein gerichtsexternes Mediationsangebot!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
D.2	An meinem Gericht besteht Bedarf für ein gerichtsinternes Mediationsangebot!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
D.3	Ich könnte mir vorstellen, Mediation ergänzend zu praktizieren!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
D.4	Ich könnte mir vorstellen, gerichtsexterne Mediatoren einzubeziehen!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

D.5	Wie viel Prozent der im Jahr 2007 von Ihnen verhandelten Fälle wären nach Ihrer Einschätzung für eine gerichtsexterne Mediation geeignet gewesen? <i>Kreuzen Sie bitte das jeweils Zutreffende an!</i>	<input type="checkbox"/> unter 5% <input type="checkbox"/> 5 – 10 % <input type="checkbox"/> 10 – 25 % <input type="checkbox"/> 25 – 50 % <input type="checkbox"/> über 50 %
D.6	Sind nach Ihrer Kenntnis nach in Ihrem Gerichtsbezirk ausreichend professionelle Anbieter vorhanden, die für eine externe Mediation in Frage kämen? <i>Kreuzen Sie bitte das jeweils Zutreffende an!</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nicht bekannt Falls „Ja“, welchen Professionen gehören diese an: <input type="checkbox"/> Freie Mediatoren (Rechtsanwälte) <input type="checkbox"/> Freie Mediatoren (Psychosoziale) <input type="checkbox"/> Fachkräfte im Jugendamt mit Zusatzqualifikation als Mediator (Familiensachen)
D.7	Wünschen Sie sich in Zukunft für Ihren Gerichtsbezirk einen Zuwachs an professionellen Mediationsanbietern? <i>Kreuzen Sie bitte das jeweils Zutreffende an!</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Wir möchten uns an dieser Stelle herzlich für Ihre Mitarbeit an unserem Forschungsprojekt bedanken!

Anlage 2 – Fragebogen (Rechtsanwälte)**Fragebogen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte****Versand/Übergabe am:****Rücklauf am:**
 - -
Überprüfung Vollständigkeit:

Amtsgerichtsbezirk:

Bitte den Amtsgerichtsbezirk eintragen, in dem sich Ihre Kanzlei befindet!

Bearbeitungsdatum:
 - -

Bitte eintragen!

Sehr geehrte Rechtsanwältin, sehr geehrter Rechtsanwalt,

Sie sind grundsätzlich daran interessiert, dass Rechtsstreitigkeiten durch einvernehmliche Regelungen und entsprechende Kompromisse beendet werden. In vielen Fällen sind jedoch gerichtliche Entscheidungen notwendig. Die Vielzahl der Folgeprozesse und Berufungs- sowie Revisionsverfahren weisen darauf hin, dass aus Sicht der Parteien der dem Rechtsstreit eigentlich zugrunde liegende Konflikt nicht geklärt wurde. Deshalb haben sich verschiedene außergerichtliche Konfliktlösungsmodelle entwickelt, die es ermöglichen, den zugrunde liegenden Konflikt aufzudecken und einer für die Parteien zufrieden stellenden Lösung zuzuführen. Von diesen hat sich die Mediation in den letzten Jahren als bedeutsame Alternative zur kontradiktorischen Konfliktlösung durch eine gerichtliche Entscheidung etabliert.

Wir wollen mit unserer Untersuchung der Frage nachgehen, inwieweit sich diese Entwicklung auch in der Brandenburgischen Rechtsanwaltschaft nachzeichnen lässt. Zielsetzung des Projektes ist es, den Erfahrungsstand der Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte sowie der Richterinnen/Richter im Land Brandenburg zum Themenbereich „Mediation“ abzubilden, um davon ausgehend Empfehlungen für die Justizpolitik abzuleiten.

In Ergänzung zu den bisherigen Modellprojekten und Untersuchungen in der Bundesrepublik zur gerichtsinternen/gerichtsnahen Mediation (Mediation durch Richter) soll im Rahmen dieser Studie vor allem untersucht werden, ob und welche Erfahrungen mit gerichtsexterner Mediation bestehen. Unter gerichtsexterner Mediation versteht man die Herausgabe von zur Mediation geeigneten Fällen aus den befassten Gerichten an Mediatoren (z. B. Rechtsanwälte, psychosoziale Berufsgruppen).

Nach der Auswertung Ihrer Antworten im Rahmen dieser Befragung wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn wir Sie für ein kurzes Gespräch gewinnen könnten. Dieses Interview böte die Möglichkeit einer vertiefenden Reflexion zu Ihrem Verständnis von Mediation wie auch zu Ihren Erwartungen an dieses Verfahren.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

<p>Sehr geehrte Rechtsanwältin, sehr geehrter Rechtsanwalt,</p> <p>wir sichern Ihnen an dieser Stelle zu, dass ihre Daten unter Verschluss aufbewahrt und entsprechend den Datenschutzbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland behandelt werden.</p> <p>Bitte beantworten Sie alle Fragen vollständig. <u>Beachten Sie bitte:</u> Auf die Antwortkategorie „Keine Angabe“ wurde verzichtet. Sofern Sie also keine Einschätzung vornehmen können, lassen Sie bitte die entsprechende Fragestellung unbeantwortet. Vielen Dank!</p>		<p>Wir bitten Sie um folgende Angaben:</p> <p>A.00 Ihr Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich</p> <p>A.01 Ihr Alter: <input type="checkbox"/> unter 30 Jahre <input type="checkbox"/> 30 – 40 Jahre <input type="checkbox"/> 41 – 50 Jahre <input type="checkbox"/> 51 – 60 Jahre <input type="checkbox"/> über 60 Jahre</p>	
A.1	<p>Wie lange sind Sie bereits als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin tätig?</p> <p><i>Kreuzen Sie bitte das Zutreffende an!</i></p>	<p><input type="checkbox"/> < 5 <input type="checkbox"/> 6-10 <input type="checkbox"/> 11-15 <input type="checkbox"/> 16-20 <input type="checkbox"/> 21-25 <input type="checkbox"/> > 25</p> <p>(Zeitraum in Jahren)</p>	
A.2	<p>Auf welchen Rechtsgebieten waren Sie in dieser Zeit wie lange tätig?</p> <p><i>Tragen Sie bitte entsprechend ein!</i></p>	<p>Rechtsgebiet</p>	<p>Dauer in Jahren (ungefähr)</p>
A.3	<p>Wie schätzen Sie Ihren Wissensstand (Inhalt/Techniken/Grenzen) zum Verfahren „Mediation“ ein?</p> <p><i>Kreuzen Sie bitte das Zutreffende an!</i></p>	<p><input type="checkbox"/> Sehr fundiert <input type="checkbox"/> Eher fundiert <input type="checkbox"/> Eher nicht fundiert <input type="checkbox"/> Nicht fundiert → Bitte weiter zu A.5</p>	
A.4	<p>Auf welche Informationsquellen haben Sie hierbei zurückgegriffen?</p> <p><i>Kreuzen Sie bitte alles Zutreffende an!</i></p>	<p><input type="checkbox"/> Fachliteratur <input type="checkbox"/> Andere Medien <input type="checkbox"/> Gespräche mit Kollegen <input type="checkbox"/> Fortbildungen, nämlich: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Weitere, nämlich: _____</p>	
A.5	<p>Haben Sie bereits Erfahrungen mit Mediation gemacht?</p> <p><i>Kreuzen Sie bitte alles Zutreffende an!</i></p>	<p><input type="checkbox"/> Nein → Bitte weiter zu A.7 <input type="checkbox"/> Ja, als begleitender Rechtsanwalt bei einer vorgerichtlichen Mediation <input type="checkbox"/> Ja, als begleitender Rechtsanwalt bei einer gerichtlichen Mediation <input type="checkbox"/> Ja, als begleitender Rechtsanwalt bei einer gerichtsexternen Mediation <input type="checkbox"/> Ja, als Mediator <input type="checkbox"/> Weitere, nämlich: _____</p>	
A.6	<p>Welcher Art waren diese Erfahrungen?</p> <p><i>Kreuzen Sie bitte das Zutreffende an!</i></p>	<p><input type="checkbox"/> Sehr positiv <input type="checkbox"/> Eher positiv <input type="checkbox"/> Eher negativ <input type="checkbox"/> Sehr negativ</p> <p><i>Bitte begründen Sie kurz Ihre Einschätzung:</i></p>	

ANLAGEN

A.7	Besitzen Sie eine zertifizierte Ausbildung als Mediator?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Falls „Nein“, befinden Sie sich derzeit in Ausbildung? <input type="checkbox"/> Ja
A.8	Ermöglichen Ihnen bereits Ihre vorhandenen Kompetenzen, eine Mediation ohne weitere Qualifizierungsmaßnahmen anzubieten?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Eher Ja <input type="checkbox"/> Eher Nein <input type="checkbox"/> Nein

Wie würden Sie die folgenden Aussagen bewerten? <i>Kreuzen Sie bitte das jeweils Zutreffende an!</i>		Stimmt nicht	Stimmt eher nicht	Stimmt eher	Stimmt völlig
B.1	Die Empfehlung der Mediation führt für die Rechtsanwaltschaft zu wirtschaftlichen Nachteilen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B.2	Mediation gehört ausschließlich in das Vorfeld gerichtlicher Verfahren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B.3	Wenn bereits Klage eingereicht wurde, ist der Konflikt für eine Mediation in der Regel zu weit fortgeschritten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B.4	Gerichtsexterne Mediation als außergerichtliches Vermittlungsverfahren führt zu einer Entlastung der Rechtsanwälte.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

B.5	Wodurch sind Konflikte gekennzeichnet (unabhängig vom Rechtsgebiet), bei denen sich aus Ihrer Sicht eine Mediation besonders eignet?	
-----	---	--

Wie würden Sie die Effekte der gerichtsexternen Mediation einschätzen? <i>Kreuzen Sie bitte das jeweils Zutreffende an!</i> Im Verhältnis zu Gerichtsverfahren mit richterlichem Urteil fällt im Rahmen einer gerichtsexternen Mediation ...		Wesentlich geringer aus	Eher geringer aus	Eher höher aus	Wesentlich höher aus
C.1	... die gesamtgerichtliche Belastung im Durchschnitt...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.2	... die persönliche Arbeitsbelastung für den Rechtsanwalt im Durchschnitt...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.3	... die Verfahrensdauer (vom Aktenzugang bis zur Erledigung) im Durchschnitt...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.4	... die Mitgestaltungsmöglichkeit der Parteien im Durchschnitt...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.5	... die Zufriedenheit der Parteien im Durchschnitt...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.6	... die Gefahr eines von den Parteien als ungerecht empfundenen Ergebnisses im Durchschnitt...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

ANLAGEN

C.7	... die Dauerhaftigkeit der Konfliktlösung im Durchschnitt...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.8	... die Aufrechterhaltung sozialer und geschäftlicher Beziehungen im Durchschnitt...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wie würden Sie die Effekte der gerichtsexternen im Vergleich zur gerichtsin- ternen Mediation einschätzen, unabhängig von einer Betrachtung der Kostenaspekte für die Parteien? <i>Kreuzen Sie bitte das jeweils Zutreffende an!</i>		Gerichtsexter- ner Mediation	Gerichtsin- ter ner Mediation	Kein Unter- schied
Unter Kostenaspekten für die Parteien ist zu verstehen, dass die Kosten der gerichtsexternen Mediation im Gegensatz zu der gerichtsin- ternen Mediation zusätzlich zu den gerichtlichen und außergerichtlichen Prozesskosten anfallen.				
C.9	Die gesamtgerichtliche Belastung ist im Durchschnitt höher bei ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.10	Die persönliche Arbeitsbelastung für den Rechtsanwalt ist im Durchschnitt höher bei ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.11	Die Verfahrensdauer (vom Aktenein- gang bis zur Erledigung) ist im Durch- schnitt höher bei ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.12	Die Mitgestaltungsmöglichkeit der Parteien ist im Durchschnitt höher bei ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.13	Die Zufriedenheit der Parteien ist im Durchschnitt höher bei ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.14	Die Gefahr eines durch die Parteien als ungerecht empfundenen Ergebnisses ist im Durchschnitt höher bei ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.15	Die Dauerhaftigkeit der Konfliktlösung ist im Durchschnitt höher bei ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.16	Die Aufrechterhaltung sozialer und geschäftlicher Beziehungen ist im Durchschnitt höher bei...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

ANLAGEN

Wie würden Sie den Bedarf für gerichtsinterne und gerichtsexterne Mediation in Ihrem Wirkungsbereich einschätzen?		Stimme nicht zu	Stimme eher nicht zu	Stimme eher zu	Stimme völlig zu
<i>Kreuzen Sie bitte das jeweils Zutreffende an!</i>					
D.1	An dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich meine Kanzlei befindet, besteht Bedarf für ein gerichtsexternes Mediationsangebot!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
D.2	An dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich meine Kanzlei befindet, besteht Bedarf für ein gerichtsinternes Mediationsangebot!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
D.3	An dem Landgericht, in dessen Bezirk sich meine Kanzlei befindet, besteht Bedarf für ein gerichtsexternes Mediationsangebot!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
D.4	An dem Landgericht, in dessen Bezirk sich meine Kanzlei befindet, besteht Bedarf für ein gerichtsinternes Mediationsangebot!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
D.5	Ich könnte mir vorstellen, Mediation ergänzend selbst zu praktizieren!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
D.6	Ich könnte mir vorstellen, andere Mediatoren in die Konfliktlösung der Parteien einzubeziehen bzw. zu empfehlen!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

D.7	Wie viel Prozent aller im Jahr 2007 von Ihnen vorgerichtlich betreuten Fälle wären nach Ihrer Einschätzung für eine gerichtsexterne Mediation geeignet gewesen? <i>Kreuzen Sie bitte das jeweils Zutreffende an!</i>	<input type="checkbox"/> unter 5 % <input type="checkbox"/> 5 – 10 % <input type="checkbox"/> 11 – 25 % <input type="checkbox"/> 26 – 50 % <input type="checkbox"/> über 50 %
D.8	Wie viel Prozent aller im Jahr 2007 von Ihnen vor Gericht verhandelten Fälle wären nach Ihrer Einschätzung für eine gerichtsexterne Mediation geeignet gewesen? <i>Kreuzen Sie bitte das jeweils Zutreffende an!</i>	<input type="checkbox"/> unter 5 % <input type="checkbox"/> 5 – 10 % <input type="checkbox"/> 11 – 25 % <input type="checkbox"/> 26 – 50 % <input type="checkbox"/> über 50 %
D.9	Gehen Sie davon aus, dass an dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich Ihre Kanzlei befindet, Richter der externen Mediation gegenüber aufgeschlossen sind? <i>Kreuzen Sie bitte das jeweils Zutreffende an!</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Eher Ja <input type="checkbox"/> Eher Nein <input type="checkbox"/> Nein
D.10	Gehen Sie davon aus, dass an dem Landgericht, in dessen Bezirk sich Ihre Kanzlei befindet, Richter der externen Mediation gegenüber aufgeschlossen sind? <i>Kreuzen Sie bitte das jeweils Zutreffende an!</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Eher Ja <input type="checkbox"/> Eher Nein <input type="checkbox"/> Nein
D.11	Würden Sie es begrüßen, wenn sich mehr Richter für dieses Verfahren aufgeschlossen zeigen würden? <i>Kreuzen Sie bitte das jeweils Zutreffende an!</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Wir möchten uns an dieser Stelle herzlich für Ihre Mitarbeit an unserem Forschungsprojekt bedanken!

Anlage 3 – Interviewleitfaden

Interviewleitfaden für Richter und Rechtsanwälte

Direkt nach dem Interview ausfüllen:

Vor dem Interview ausfüllen:

Datum des Interviews:
 - -
Dauer des Interviews (min.):

Überprüfung Mitschnitt:

Befragten-Code:
 -

(Standort - Fallnummer)

Interviewer:

Instruktion

Herzlichen Dank noch mal, dass Sie sich Zeit für dieses Interview genommen haben! Wie Sie wissen, geht es in unserem Projekt um **Ihre** Erfahrungen und **Ihre fachlichen** Einschätzungen zum Thema „Mediation“.

Wenn Sie damit einverstanden sind, werde ich das Interview mitschneiden. Ich versichere Ihnen ausdrücklich, dass alle Ergebnisse anonymisiert und ausschließlich von Mitgliedern des Projektteams ausgewertet werden.

Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		
Alter: <input type="checkbox"/> unter 30 Jahre <input type="checkbox"/> 30 – 40 Jahre <input type="checkbox"/> 41 – 50 Jahre <input type="checkbox"/> 51 – 60 Jahre <input type="checkbox"/> über 60 Jahre		
Wie lange sind Sie bereits Richter/in als tätig?	<input type="checkbox"/> < 5 <input type="checkbox"/> 6-10 <input type="checkbox"/> 11-15 <input type="checkbox"/> 16-20 <input type="checkbox"/> 21-25 <input type="checkbox"/> > 25 (Zeitraum in Jahren)	
Auf welchen Rechtsgebieten waren Sie in dieser Zeit wie lange tätig?	Rechtsgebiet	Dauer in Jahren (ungefähr)
Haben Sie als Richter(in) bereits Erfahrungen mit Mediation gemacht?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, als gerichtsinerner Mediator <input type="checkbox"/> Ja, per Verweis an gerichtsinterne Mediatoren <input type="checkbox"/> Ja, per Verweis an gerichtsexterne Mediatoren	

A – Mediation (Allgemein)

A1	Wann und in welchem Zusammenhang sind Sie das erste Mal mit Mediation in Berührung gekommen?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Besitzen Sie eine zertifizierte Ausbildung? ✓ Welches Ausbildungsinstitut hat diese Ausbildung angeboten?
A2	Wo liegen aus Ihrer Sicht die Chancen, aber auch die Grenzen von Mediation?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Wie kommen Sie zu dieser Einschätzung? ✓ Ist das, was Sie eben berichtet haben, auf bestimmte Rechtsgebiete beschränkt?
A3	Bei welchen Streitkonstellationen können Sie sich den Einsatz von Mediation vorstellen?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Können Sie das bitte an einem Beispiel erläutern?
A4	An welcher Stelle im Konfliktverlauf sollte Mediation zum Einsatz kommen	<p>Falls keine Idee, Alternativen nennen:</p> <p>a) vorgerichtlich</p> <p>b) im gerichtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Wie kommen Sie zu dieser Einschätzung? ✓ Wann sollte Mediation durchgeführt werden? ✓ Durch wen sollte Mediation dann durchgeführt werden? ✓ An welchem Ort sollte Mediation dann angeboten werden?
Anmerkungen des Interviewenden:		

B - Gerichtsinterne vs. Gerichtsexterne Mediation

B1	<p>In der Rechtspraxis sind mittlerweile zwei Verfahren geläufig: gerichtsinterne und gerichtsexterne Mediation. Was halten von diesen beiden Verfahren?</p> <p>NUR FÜR RICHTER:</p> <p>Spielt das Bewertungssystem PEBB\$Y für diese Einschätzung eine Rolle</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Interessant. Welche Erfahrungen haben zu dieser Einstellung geführt? ✓ Wenn gerichtsinterne Mediation bereits stattgefunden haben sollte, und diese gescheitert ist, wären Sie dann für eine weitere Herausgabe dieses Verfahrens in die gerichtsexterne Mediation? ✓ Wo liegen aus Ihrer Sicht die Vor- und Nachteile der gerichtsinernen Mediation? ✓ Wo liegen aus Ihrer Sicht die Vor- und Nachteile der gerichtsexternen Mediation? ✓ Was Sie eingangs über die Chancen und Grenzen der Mediation sagten, bezog sich das auf die interne oder die externe Mediation?
----	---	---

C - Zugänge/Barrieren für Mediation

C1	<p>Welche Bedingungen müssten in Ihrem Gerichtsbezirk gegeben sein, damit sich Mediation etablieren kann?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Mit Sicht auf: ... gerichtsinterne Mediation ... gerichtsexterne Mediation ✓ Gibt es diesbezüglich Unterschiede bei der Etablierung interner/ externer Mediation? ✓ Arten von Bedingungen, z. B.: 1) strukturell, 2) ideologisch, 3) verfahrensrechtlich
C2	<p>Was sind aus Ihrer Sicht Barrieren /Hindernisse, die eine Etablierung von Mediation in Brandenburg bisher erschwert haben?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Wie könnte nach Ihrer Meinung auf diese Schwierigkeiten eingegangen werden?
C3	<p>Wie könnte nach Ihrer Meinung die Finanzierung des Aufwands von Mediation, also die Kostenfrage gelöst werden?</p>	
<p>Anmerkungen des Interviewenden:</p>		

D – Fortbildung und Zusammenarbeit

D1	Haben Sie Interesse, mehr zum Thema Mediation zu erfahren?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Haben Sie hier eher Fortbildungen oder eine Ausbildung im Blick? Wenn „Ja“ - Wozu möchten Sie diese Fortbildung oder Ausbildung nutzen? ✓ Betrifft dies Mediation allgemein oder ist Ihr Interesse auf interne bzw. externe Mediation bezogen?
D2	Wären Sie interessiert, an der Entwicklung innovativer Mediationsmodelle in Brandenburg mitzuwirken?	

E - Abschluss

E1	Gehen Ihnen noch Themen durch den Kopf, die wir noch nicht oder nicht ausführlich genug angesprochen haben?
	Möchten Sie kurz was dazu sagen, wie dieses Interview für Sie war?
Anmerkungen des Interviewenden:	

Anlage 4 – Ergänzende Tabellen

Kapitel 3.1 Mediationsbezogenes Wissen und Mediationsverständnis
Antwortverteilung auf die Gerichtsbezirke

Item „Wie schätzen Sie Ihren Wissensstand (Inhalt/Techniken/Grenzen) zum Verfahren ‘Mediation’ ein?“ (Angaben in Häufigkeit der Nennungen)

Item A3 - Richter	Sehr fundiert	Eher fundiert	Eher nicht fundiert	Nicht fundiert	Keine Angabe
Oberlandesgericht	2	6	9	5	1
Landgerichtsbezirk Cottbus	1	8	22	8	1
Landgerichtsbezirk Frankfurt/ Oder	0	3	16	7	1
Landgerichtsbezirk Neuruppin	0	2	18	7	0
Landgerichtsbezirk Potsdam	0	8	25	12	0
Richter gesamt	3	27	90	39	3

Item: „Ermöglichen Ihnen Ihre bereits vorhandenen Kompetenzen, eine Mediation ohne weitere Qualifizierungsmaßnahmen anzubieten?“ (Angaben in Prozent)

Item A 8	Ja	Eher Ja	Eher Nein	Nein
Oberlandesgericht	4	26	26	30
Landgerichtsbezirk Cottbus	3	13	43	40
Landgerichtsbezirk Frankfurt/ Oder	0	22	37	37
Landgerichtsbezirk Neuruppin	7	11	48	29
Landgerichtsbezirk Potsdam	2	13	47	27
Gesamtstichprobe Richter	3	16	41	33

(zu 100% fehlende Angaben beruhen auf „keine Aussage“)

Item: „Ermöglichen Ihnen Ihre bereits vorhandenen Kompetenzen, eine Mediation ohne weitere Qualifizierungsmaßnahmen anzubieten?“ (Angaben in Prozent)

Item A 8	Ja	Eher Ja	Eher Nein	Nein
Landgerichtsbezirk Cottbus	0	29	57	10
Landgerichtsbezirk Frankfurt/ Oder	14	28	44	11
Landgerichtsbezirk Neuruppin	19	19	26	32
Landgerichtsbezirk Potsdam	9	18	38	33
Gesamtstichprobe Rechtsanwälte	10	21	40	26

(zu 100% fehlende Angaben beruhen auf „keine Aussage“)

Kapitel 3.2 Erfahrungen mit Mediation
Antwortverteilung auf die Gerichtsbezirke

Item: Besitzen Sie eine zertifizierte Ausbildung als Mediator? (Angaben in Häufigkeit der Nennungen)

Item A7 – Rechtsanwalte	Abgeschlossen			Derzeit in Ausbildung befindlich		
	Ja	Nein	Keine Angabe	Ja	Nein	Keine Angabe
Landgerichtsbezirk Cottbus	3	18	0	0	18	3
Landgerichtsbezirk Frankfurt/ Oder	3	33	0	0	33	3
Landgerichtsbezirk Neuruppin	2	29	0	2	28	1
Landgerichtsbezirk Potsdam	7	92	0	5	88	6
Keine Angabe	1	14	0	0	14	1
RAe gesamt	16	186	0	7	181	14

Item: „Haben Sie bereits Erfahrungen mit Mediation gemacht?“ (Anzahl der Nennungen, Mehrfachantworten moglich)

Item A 5 - Rechtsanwalte	Begleitend: vorgerichtliche Mediation	Begleitend: gerichtsinterne Mediation	Begleitend: gerichtsexterne Mediation	Als Mediator	Keine Erfahrung	Weitere
Landgerichtsbezirk Cottbus	4	1	2	4	11	4
Landgerichtsbezirk Frankfurt/ Oder	8	4	7	5	18	6
Landgerichtsbezirk Neuruppin	3	4	3	4	20	2
Landgerichtsbezirk Potsdam	18	19	7	6	57	6
Keine Angabe	4	5	1	1	7	1
RAe gesamt	37	33	20	20	113	19

Item: Welcher Art waren diese Erfahrungen? (Angaben in Hufigkeit der Nennungen)

Item A 6 - Rechtsanwalte	Begleitend: vorgerichtliche Mediation	Begleitend: gerichtsinterne Mediation	Begleitend: gerichtsexterne Mediation	Als Mediator	Weitere
Positiv	26	24	14	17	16
Negativ	10	8	6	2	3
Stichprobe	37	33	20	20	19

Positive Erfahrungen mit Mediation (Rechtsanwälte)

Item: Welcher Art waren diese Erfahrungen? (Angaben in Häufigkeit der Nennungen)

Begründung positiver Erfahrung	Nennungen
Dauerhafte Befriedung des Konfliktes	23
Möglichkeit der Konfliktaufarbeitung	8
Vergleichsbereitschaft steigt	7
Parteien entwickeln Akzeptanz	6
Geringe Kosten/ Aufwand	6
Entwicklung eigener Lösungswege	5
Parteien können ihre Interessen selbst vertreten	5
Weniger straffer Zeitplan	1
Sonstiges	13
Keine Angabe	155

Kapitel 3.3.1 Nachhaltigkeit von Mediation

Antwortverteilung auf die Gerichtsbezirke

Item: „Mediation ist überflüssig, da Richter bereits im Rahmen von Vergleichsbemühungen in Gerichtsverfahren zwischen den Parteien vermitteln“ (Angaben in Prozent)

Item B 1	Stimmt völlig	Stimmt eher	Stimmt eher nicht	Stimmt nicht
Gesamtstichprobe Richter	10	20	42	26

(zu 100% fehlende Angaben beruhen auf „keine Aussage“)

3.3.3 Kostensenkung durch Mediation

Antwortverteilung auf die Gerichtsbezirke

Item: „Die Abgabe geeigneter Fälle in die Mediation ermöglicht es dem Richter, sich besser auf streitige Fallbehandlungen konzentrieren zu können.“ (Angaben in Prozent)

Item B4	Stimmt nicht	Stimmt eher nicht	Stimmt eher	Stimmt völlig	Keine Angabe
Oberlandesgericht	26	26	44	4	0
Landgerichtsbezirk Cottbus	23	17	45	15	0
Landgerichtsbezirk Frankfurt/ Oder	30	33	33	4	0
Landgerichtsbezirk Neuruppin	7	4	59	19	11
Landgerichtsbezirk Potsdam	7	29	57	7	0
Richter gesamt	17	23	48	10	2

Item: „Die Empfehlung der Mediation führt für die Rechtsanwaltschaft zu wirtschaftlichen Nachteilen.“ (Angaben in Prozent)

Item B1	Stimmt nicht	Stimmt eher nicht	Stimmt eher	Stimmt völlig	Keine Angabe
Landgerichtsbezirk Cottbus	14	43	28	10	5
Landgerichtsbezirk Frankfurt/ Oder	36	33	22	6	3
Landgerichtsbezirk Neuruppin	32	36	16	3	13
Landgerichtsbezirk Potsdam	18	47	28	3	4
Rechtsanwälte gesamt	24	43	24	4	5

Item: „Gerichtsexterne Mediation als außergerichtliches Vermittlungsverfahren führt zu einer Entlastung der Rechtsanwälte.“ (Angaben in Prozent)

Item B4	Stimmt nicht	Stimmt eher nicht	Stimmt eher	Stimmt völlig	Keine Angabe
Landgerichtsbezirk Cottbus	14	29	43	5	9
Landgerichtsbezirk Frankfurt/ Oder	25	36	33	6	0
Landgerichtsbezirk Neuruppin	16	35	29	10	10
Landgerichtsbezirk Potsdam	13	39	36	5	7
Rechtsanwälte gesamt	16	36	35	6	7

3.4.1 Einsatz der Mediation im Konfliktverlauf Antwortverteilung auf die Gerichtsbezirke

Item: „Mediation gehört ausschließlich in das Vorfeld gerichtlicher Verfahren.“ (Angaben in Prozent)

Item B 2	Stimmt nicht	Stimmt eher nicht	Stimmt eher	Stimmt völlig	Keine Angabe
Oberlandesgericht	26	48	4	17	5
Landgerichtsbezirk Cottbus	43	18	23	15	1
Landgerichtsbezirk Frankfurt/ Oder	15	37	30	18	0
Landgerichtsbezirk Neuruppin	37	33	19	7	4
Landgerichtsbezirk Potsdam	22	49	27	2	0
Richter gesamt	29	36	22	11	2

ANLAGEN

Item: „Wenn bereits Klage eingereicht wurde, ist der Konflikt für eine Mediation in der Regel zu weit fortgeschritten“ (Angaben in Prozent)

Item B 3	Stimmt nicht	Stimmt eher nicht	Stimmt eher	Stimmt völlig	Keine Angabe
Oberlandesgericht	35	30	22	9	4
Landgerichtsbezirk Cottbus	33	35	20	12	0
Landgerichtsbezirk Frankfurt/ Oder	7	45	37	11	0
Landgerichtsbezirk Neuruppin	26	44	22	4	4
Landgerichtsbezirk Potsdam	27	51	20	2	0
Richter gesamt	26	42	23	8	1

Item: „Mediation gehört ausschließlich in das Vorfeld gerichtlicher Verfahren.“ (Angaben in Prozent)

Item B 2	Stimmt nicht	Stimmt eher nicht	Stimmt eher	Stimmt völlig	Keine Angabe
Oberlandesgericht	26	48	4	17	5
Landgerichtsbezirk Cottbus	43	18	23	15	1
Landgerichtsbezirk Frankfurt/ Oder	15	37	30	18	0
Landgerichtsbezirk Neuruppin	37	33	19	7	4
Landgerichtsbezirk Potsdam	22	49	27	2	0
Richter gesamt	29	36	22	11	2

Item: „Wenn bereits Klage eingereicht wurde, ist der Konflikt für eine Mediation in der Regel zu weit fortgeschritten“ (Angaben in Prozent)

Item B 3	Stimmt nicht	Stimmt eher nicht	Stimmt eher	Stimmt völlig	Keine Angabe
Oberlandesgericht	35	30	22	9	4
Landgerichtsbezirk Cottbus	33	35	20	12	0
Landgerichtsbezirk Frankfurt/ Oder	7	45	37	11	0
Landgerichtsbezirk Neuruppin	26	44	22	4	4
Landgerichtsbezirk Potsdam	27	51	20	2	0
Richter gesamt	26	42	23	8	1

Item: „*Mediation gehört ausschließlich in das Vorfeld gerichtlicher Verfahren.*“ (Angaben in Prozent)

Item B2	Stimmt nicht	Stimmt eher nicht	Stimmt eher	Stimmt völlig	Keine Angabe
Landgerichtsbezirk Cottbus	33	38	14	10	5
Landgerichtsbezirk Frankfurt/ Oder	28	28	31	11	2
Landgerichtsbezirk Neuruppin	39	26	23	6	6
Landgerichtsbezirk Potsdam	37	38	19	3	3
Rechtsanwälte gesamt	36	34	20	6	4

Item: „*Wenn bereits Klage eingereicht wurde, ist der Konflikt für eine Mediation in der Regel zu weit fortgeschritten.*“ (Angaben in Prozent)

Item B 3	Stimmt nicht	Stimmt eher nicht	Stimmt eher	Stimmt völlig	Keine Angabe
Landgerichtsbezirk Cottbus	15	33	33	19	0
Landgerichtsbezirk Frankfurt/ Oder	20	36	36	8	0
Landgerichtsbezirk Neuruppin	29	29	29	10	3
Landgerichtsbezirk Potsdam	26	36	28	7	3
Rechtsanwälte gesamt	23	34	31	9	3

3.6.1 Bedarf an gerichtsexternen Mediationsangeboten Antwortverteilung auf die Gerichtsbezirke

Item: „*An meinem Gericht besteht Bedarf für ein gerichtsexternes Mediationsangebot.*“ (Angaben in Prozent)

Item D 1	Stimme nicht zu	Stimme eher nicht zu	Stimme eher zu	Stimme völlig zu	Keine Angabe
Oberlandesgericht	39	39	13	4	5
Landgerichtsbezirk Cottbus	20	23	20	25	12
Landgerichtsbezirk Frankfurt/ Oder	26	30	33	4	7
Landgerichtsbezirk Neuruppin	7	30	37	11	15
Landgerichtsbezirk Potsdam	22	36	22	7	13
Richter gesamt	22	31	25	11	11

ANLAGEN

Item: „*Ich könnte mir vorstellen, gerichtsexterne Mediatoren einzubeziehen.*“ (Angaben in Prozent)

Item D 4	Stimme nicht zu	Stimme eher nicht zu	Stimme eher zu	Stimme völlig zu	Keine Angabe
Oberlandesgericht	35	35	22	4	4
Landgerichtsbezirk Cottbus	30	23	15	20	12
Landgerichtsbezirk Frankfurt/ Oder	33	33	22	8	4
Landgerichtsbezirk Neuruppin	7	19	37	22	15
Landgerichtsbezirk Potsdam	16	22	38	11	13
Richter gesamt	23	25	28	14	10

Item: „*An dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich meine Kanzlei befindet, besteht Bedarf für ein gerichtsexternes Mediationsangebot.*“ (Angaben in Prozent)

Item D 1	Stimme nicht zu	Stimme eher nicht zu	Stimme eher zu	Stimme völlig zu	Keine Angabe
Landgerichtsbezirk Cottbus	0	14	53	14	19
Landgerichtsbezirk Frankfurt/ Oder	19	31	33	6	11
Landgerichtsbezirk Neuruppin	6	10	39	26	19
Landgerichtsbezirk Potsdam	9	25	42	11	13
Rechtsanwälte gesamt	11	23	39	12	15

Item: „*An dem Landgericht, in dessen Bezirk sich meine Kanzlei befindet, besteht Bedarf für ein gerichtsexternes Mediationsangebot.*“ (Angaben in Prozent)

Item D 3	Stimme nicht zu	Stimme eher nicht zu	Stimme eher zu	Stimme völlig zu	Keine Angabe
Landgerichtsbezirk Cottbus	5	24	38	9	24
Landgerichtsbezirk Frankfurt/ Oder	17	39	31	5	8
Landgerichtsbezirk Neuruppin	6	13	32	26	23
Landgerichtsbezirk Potsdam	8	21	43	11	17
Rechtsanwälte gesamt	10	22	39	12	17

Item: „*Wünschen Sie sich in Zukunft für Ihren Gerichtsbezirk einen Zuwachs an professionellen Mediationsanbietern?*“ (Angaben in Prozent)

Item 7	Ja	Nein	Keine Angabe
Landgerichtsbezirk Cottbus	65	25	10
Landgerichtsbezirk Frankfurt/ Oder	41	56	3
Landgerichtsbezirk Neuruppin	56	33	11
Landgerichtsbezirk Potsdam	51	33	16
Richter gesamt	51	37	12